Der Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2012/7

Bericht des Rechnungshofes

Tätigkeit des Rechnungshofes

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Nachfrageverfahren 2011

Internationales

Rechnungshof
GZ 001.503/264–1B1/12

Auskünfte
Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:	Rechnungshof 1031 Wien, Dampfschiffstraße 2 http://www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:	Rechnungshof
Herausgegeben:	Wien, im Dezember 2012

Bericht des Rechnungshofes

Tätigkeit des Rechnungshofes

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Nachfrageverfahren 2011

Internationales

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der Rechnungshof erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Absatz 6 Bundes–Verfassungsgesetz seinen Tätigkeitsbericht 2012.

Berichtsaufbau

Der Bericht skizziert im Allgemeinen Teil die Tätigkeit des Rechnungshofes und erörtert ausgewählte Themen der öffentlichen Finanzkontrolle:

- Rolle und Aufgaben des Rechnungshofes in der Wirkungsorientierung
- Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des Rechnungshofes
- Wirtschafts– und fiskalpolitische Steuerung in der EU — Neue Kontrollarchitektur für die externe öffentliche Finanzkontrolle
- Gemeinde–Monitoring schafft Transparenz
- Zur Prüftätigkeit des Rechnungshofes in den Bundesländern
- Neue Sonderaufgaben für den Rechnungshof.

Der Besondere Teil enthält das Nachfrageverfahren mit dem Stand der Umsetzung jener Empfehlungen, die der Rechnungshof im Jahr 2011 in Berichten an den Niederösterreichischen Landtag veröffentlicht hatte.

Der Internationale Teil informiert über die grenzüberschreitenden Aktivitäten des Rechnungshofes.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „http://www.rechnungshof.gv.at“ verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMG	für Gesundheit
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BRA	Bundesrechnungsabschluss
bspw.	beispielsweise
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
ECOFIN	Rat für Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Union
EG	Europäische Gemeinschaft
ERH	Europäischer Rechnungshof
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f.(f.)	fortfolgend(e)
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz

Abkürzungen

gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IHS	Institut für höhere Studien
IT	Informationstechnologie
k.A.	keine Angabe
KDZ	KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
MBA	Master of Business Administration
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NÖ	Niederösterreichisch (–e,–en,–er,–es)
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
o.g.	oben genannte(n)
PPP	Public Private Partnership
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz
S.	Seite
sog.	so genannte
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
SVB	Sozialversicherungsanstalt der Bauern
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche

Abkürzungen

VO	Verordnung
VRV	Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZVE	Zuverlässigkeitserklärung

ALLGEMEINER TEIL

Tätigkeit des Rechnungshofes

Gebarungsüberprüfungen

Der RH überprüft als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle, ob die dem Bund, den Ländern sowie den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellten Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig auf der Grundlage der Rechtmäßigkeit eingesetzt werden.

Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände

Im Jahr 2012 übermittelte der RH 54 Berichte mit 100 Beiträgen sowie die Tätigkeitsberichte an die Landtage. Den Gemeinderäten bzw. Verbandsversammlungen legte er insgesamt 10 Berichte mit 10 Beiträgen vor.

Bund

Im Jahr 2012 legte der RH dem Nationalrat 12 Berichte mit 57 Beiträgen vor. Zusätzlich veröffentlichte er den Tätigkeitsbericht, den Bundesrechnungsabschluss 2011 sowie den Einkommensbericht über die (durchschnittlichen) Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen, der selbständig Erwerbstätigen und der PensionistInnen gemäß Art. 1 § 8 Abs. 4 Bezügebegrenzungsgesetz.

Querschnitts–prüfungen

Aufgrund seiner im Bundes–Verfassungsgesetz festgelegten besonderen Stellung als föderatives Bund–Länder–Gemeinde–Organ kann der RH Vergleiche über alle Gebietskörperschaften hinweg ziehen. Diese Querschnittsprüfungen ermöglichen es dem RH, ausgewählte Aufgaben bzw. Bereiche bei den überprüften Stellen auf Bundes–, Landes– und Gemeindeebene oder zwischen unterschiedlichen Rechtsträgern zu vergleichen. Mit diesen Best–Practices und Benchmarks erbringt er für die überprüften Stellen und die politischen Entscheidungsträger einen Mehrwert.

Im Jahr 2012 legte er den zuständigen Vertretungskörpern 25 solcher Querschnittsprüfungen vor, so z.B. zu den Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol, zur Versorgung von Schlaganfallpatienten in Oberösterreich und der Steiermark, zum Thema Anti–Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung, bei Straßen– und Bahnbauvorhaben, zur Flugrettung mit den Schwerpunkten Salzburg und Tirol, zur Finanzierung der Landeslehrer und zu den Schulgemeindeverbänden als Erhalter allgemein bildender Schulen.

Gesetzliche berufliche Vertretungen (Kammern)

Art. 127b B–VG legt fest, dass dem RH eine Prüfbefugnis hinsichtlich der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen zukommt. Bei Kammerprüfungen ist der Prüfmaßstab des RH allerdings auf die „ziffernmäßige Richtigkeit“, die „Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften“ sowie die „Sparsamkeit“ und „Wirtschaftlichkeit“ eingeschränkt. Eine Prüfung der „Zweckmäßigkeit“ ist – anders als bei allen übrigen Prüfungen – bei der Prüfung von gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Kammern) hingegen nicht vorgesehen.

Laut B–VG ist das Prüfungsergebnis von den Kammern selbst zu veröffentlichen. Im Sinne seines verfassungsgemäßen Auftrags stellt der RH seit heuer auch die Kammerberichte – nach Mitteilung über die erfolgte Veröffentlichung – auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at bereit. Veröffentlicht wird auch eine allfällige Gegenäußerung des RH einschließlich der Stellungnahme der Kammer.

Im Jahr 2012 führte der RH die Kammerprüfungen „Ärztekammer Wien“, „Österreichische Tierärztekammer“, „Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten“ sowie „Rechtsanwaltskammer Wien“ durch.

Europäische Union

Der RH begleitet unter Wahrung seiner Unabhängigkeit mit eigenständigen Gebarungsüberprüfungen den Europäischen Rechnungshof (ERH) bei dessen Prüfbesuchen in Österreich. Dabei kontrolliert er den Anteil an österreichischen und EU–Mitteln, sofern diese über die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden fließen und informiert durch Vorlage seiner Prüfungsergebnisse den Nationalrat bzw. den zuständigen Landtag oder Gemeinderat über die Prüfungen des ERH in Österreich.

Der RH begleitete den ERH im Jahr 2012 bei folgenden Prüfungen:

- Prüfung im Rahmen der Zuverlässigkeitserklärung (ZVE) 2011 bezüglich des TEN–T Projekts „Bauarbeiten zur Modernisierung des grenzübergreifenden Abschnitts Salzburg–deutsche Grenze“;

- Prüfung der Einhaltung der rechtlichen, administrativen, finanziellen und die tatsächliche Umsetzung betreffenden Bedingungen bei Zahlungen des ELER im Rahmen der ZVE 2012 sowie

- Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Umsetzung der Maßnahmen „Investitionen“ und „Absatzförderung auf Drittlandsmärkten“ der einheitlichen gemeinsamen Marktorganisation im Bereich Wein.

Im Rahmen seiner Berichterstattung legte der RH weiters dem Nationalrat und allen Landtagen (in Wien dem Gemeinderat) den EU–Finanzbericht 2010 vor; dem Nationalrat sowie den Landtagen der Bundesländer Kärnten, Salzburg und Tirol legte er seinen Berichtsbeitrag zum Thema LEADER 2007 – 2013 (einem Schwerpunkt des Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013) vor.

Über die Begleitung hinausgehend führte der RH bei der ERH–Prüfung des „Grant agreements No. 247950 (UNIVERSAAL) bei der Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) im Rahmen der ZVE 2012 eine noch nicht abgeschlossene eigenständige Gebarungsüberprüfung mit besonderer Schwerpunktsetzung durch.

Im Gegenzug beschränkte sich der RH bei mehreren ERH–Prüfungen bzw. Vorarbeiten dazu auf seine Koordinations– und Unterstützungsfunktion (Näheres hiezu siehe Internationaler Teil/Europäischer Rechnungshof dieses Berichtes).

Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung

Im Jahr 2011 wirkte der RH gemeinsam mit dem BMF beratend an der Erstellung der Eröffnungsbilanzverordnung (EB–VO), der Bundesvermögensverwaltungsverordnung (BVV) und der Kontenplanverordnung 2013 (KPV 2013) mit und arbeitete gemeinsam mit dem BMF an einem Entwurf der Rechnungslegungsverordnung für den Bund.

Im VRV–Komitee[1] diskutierte der RH gemeinsam mit dem BMF und Ländervertretern auf Basis der Ergebnisse der Prüfungen „Haushaltsstruktur der Länder“ (Reihe Burgenland 2009/4) und „Grundlagen der Fiskalpolitik“ (Reihe Bund 2011/5) und insbesondere Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol (Reihe Kärnten 2012/2, Reihe Niederösterreich 2012/3, Reihe Tirol 2012/3) die Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Haushaltswesens der Gebietskörperschaften.

Im Bericht über die Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol stellte er fest, dass die bestehenden Regelungen zum Rechnungswesen unzulänglich sind und wichtige Begriffe des Rechnungswesens, wie jene der Finanzschulden, der Rücklagen oder der nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden nicht geregelt sind. Die unterschiedliche Verbuchung der Schulden und Vermögenswerte in den Rechnungsabschlüssen der überprüften Länder erschwerte zudem die Beurteilung und den Vergleich der finanziellen Lage erheblich.

Näheres zu einer akkordierten Strategie für eine Reform des Rechnungswesens kann dem Beitrag „Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des Rechnungshofes“ dieses Berichtes entnommen werden.

[1] VRV: Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung)

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen im Bereich der Länder

Allgemeines

Um einen Überblick über die aktuelle Gesetzgebung in den Bundesländern zu erhalten, begutachtete der RH im Jahr 2012 neben den Entwürfen des Bundes auch Entwürfe der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien.

Die Länder haben sich gemäß Art. I Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften verpflichtet, den Gesetzes- und Verordnungsentwürfen regelmäßig eine den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entsprechende Darstellung darüber anzuschließen, ob und inwiefern die Durchführung der vorgesehenen Vorschriften voraussichtlich finanzielle Auswirkungen für die Gebietskörperschaften verursachen wird.

Eine durchgehende Verpflichtung zur Kostenkalkulation – vergleichbar § 14 Bundeshaushaltsgesetz – besteht im Länderbereich allerdings nicht; lediglich die Oberösterreichische und die Burgenländische Landesverfassung sowie die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark sehen die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen vor. Der RH weist in diesem Zusammenhang auf das Außerkrafttreten des § 14 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986 i.d.g.F, das Inkrafttreten des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 und die insbesondere in § 17 Bundeshaushaltsgesetz 2013 enthaltenen Bestimmungen über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung hin.

Befassung und Beurteilung durch den Rechnungshof

Im Jahr 2012[2] wurden dem RH insgesamt 88 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der oben genannten Länder zur Stellungnahme zugeleitet.

Der RH beurteilte die ihm vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle, insbesondere hinsichtlich

- der Darstellung und Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der neuen rechtsetzenden Maßnahmen sowie

[2] bis zum Stichtag 20. November 2012

– der Umsetzung von Empfehlungen des RH, die auf den Ergebnissen seiner Prüfungstätigkeit beruhen.

Anlässlich der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten in den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien wertete der RH die vorgeschlagenen Maßnahmen als Beitrag zu einer Umsetzung seiner wiederholt ausgesprochenen Empfehlungen positiv. Diesen zufolge sollten krankenanstaltenrechtliche Grundlagen für reduzierte bzw. flexiblere Versorgungsformen geschaffen werden (Verwaltungsreform 2011, Positionen, Reihe 2011/1).

Zu den von den Ländern übermittelten Entwürfen im Zusammenhang mit der Einführung der Landesverwaltungsgerichte in den Ländern wies der RH gegenüber den Ländern Kärnten und Wien – unter Bezugnahme auf seine Stellungnahme zur Verwaltungsgerichtsbarkeits–Novelle 2010 vom 7. April 2010 – auf die mangelhafte Darstellung der mit dem Vorhaben verbundenen Kosten hin.

Die dem RH im Jahr 2012 aus dem Länderbereich zugegangenen (und bis 20. November 2012 begutachteten) Entwürfe neuer rechtsetzender Maßnahmen lassen nachstehende Beurteilung hinsichtlich der Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu:

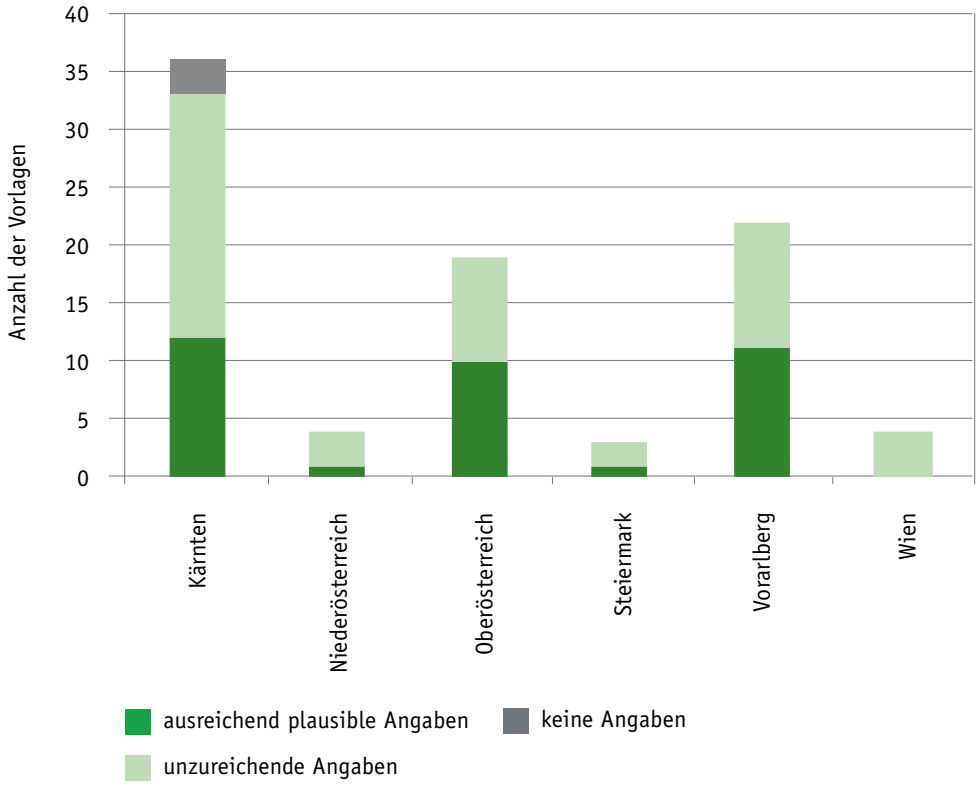

Rechnungshof und Unvereinbarkeitsgesetz

Laut Unvereinbarkeitsgesetz müssen seit 1983 alle Regierungsmitglieder auf Bundes– und Landesebene sowie die Staatssekretäre jedes zweite Jahr sowie anlässlich ihres Amtsantritts und ihres Ausscheiden aus dem Amt dem Präsidenten des RH ihre Vermögensverhältnisse offenlegen. Der Präsident des RH hat im Fall außergewöhnlicher Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrats bzw. des jeweiligen Landtags zu berichten.

Dem Präsidenten des RH kommt bei den Aufgaben nach dem Unvereinbarkeitsgesetz eine notarielle Funktion zu. Es werden ihm jedoch keine Prüfungs– oder Kontrollmöglichkeiten auf inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben eingeräumt.

Das Unvereinbarkeitsgesetz erfuhr mit BGBl. I Nr. 59/2012 eine Änderung (nunmehr: Unvereinbarkeits– und Transparenz–Gesetz). Für den RH ergeben sich durch diese Gesetzesänderung allerdings keine geänderten Aufgaben.

Der RH übermittelte in seinem Bericht Reihe Bund 2011/13, S. 20 ff., eine umfangreiche Darstellung zu Inhalt und Umfang der in § 3a Unvereinbarkeitsgesetz getroffenen Regelungen dem Nationalrat und den Landtagen.

Der RH wies insbesondere darauf hin, dass

– die Angaben zu „Kapitalermögen“ und „Verbindlichkeiten“ der meldepflichtigen Personen lediglich in einer Summe zu erfolgen haben und

– hinsichtlich der „Liegenschaften“ und „Unternehmen bzw. Anteilsrechte an Unternehmen“ keine Angabe des tatsächlichen Wertes gefordert wird.

Der RH hat auch nicht die Möglichkeit, die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit der abgegebenen Meldungen – insbesondere der ersten Meldung zum Amtsantritt – zu überprüfen.

Zur Regelung des § 3a Unvereinbarkeitsgesetz wurde daher zusammengefasst darauf hingewiesen, dass die vom Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen des Unvereinbarkeitsgesetzes, nämlich vor allem die Abklärung eines „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ und die Information an die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper über das Vorliegen einer solchen Veränderung im Vermögen, nicht im erwünschten Umfang möglich sein kann.

Rechnungshof und Medientransparenzgesetz

Am 1. Jänner bzw. 1. Juli 2012 traten die – teils verfassungsgesetzlichen – Regelungen zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums in Kraft. Ziel dieser Regelungen ist es, sämtliche Ausgaben, die Rechtsträger – die der Kontrolle des RH unterliegen – anlässlich der Schaltung von Inseraten, der Medienförderung und für Medienkooperationen aufwenden, quartalsweise durch Angabe des Empfängers und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts transparent darzustellen.

Näheres dazu im Beitrag „Neue Sonderaufgaben für den Rechnungshof" dieses Berichtes.

Rechnungshof und Parteiengesetz 2012

Im Frühjahr 2012 wurde im Rahmen des sogenannten „Transparenzpakets" (BGBl. I Nr. 56/2012 (Parteiengesetz 2012) und 57/2012 (Parteien–Förderungsgesetz 2012)) eine Neuregelung im Bereich der Finanzierung politischer Parteien vorgenommen, mit der auch zusätzliche neue Verwaltungsaufgaben und somit ebenfalls prüfungsfremde Tätigkeiten für den RH verbunden sind.

Bis zum Redaktionsschluss wurden dem RH zwei – den Betrag von 50.000 EUR übersteigende – Spenden gem. § 6 Abs. 5 Parteiengesetz gemeldet, die der RH gesetzeskonform auf seiner Website (www.rechnungshof.gv.at) veröffentlichte.

Näheres dazu im Beitrag „Neue Sonderaufgaben für den Rechnungshof" dieses Berichtes.

Bezügebegrenzungsgesetz

Das Bezügebegrenzungsgesetz basiert auf einer Gehaltspyramide und legt vom Bundespräsidenten bis zum Bundesratsabgeordneten und vom Landeshauptmann bis zum Landtagsabgeordneten nach der jeweiligen Funktion abgestufte Beträge fest. Zusätzlich sieht es Einkommensobergrenzen für Funktionen in der Nationalbank, den gesetzlichen Interessenvertretungen und der Sozialversicherungsträger vor.

Für den RH bzw. dessen Präsidenten legt das Bezügebegrenzungsgesetz drei Aufgaben fest:

- Kundmachung des Anpassungsfaktors der Bezüge öffentlicher Funktionäre,
- Vorlage eines Berichts über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung (Einkommensbericht),
- Erstellung eines Berichts über Bezüge bei öffentlichen Unternehmen, die der Kontrolle durch den RH unterliegen (Bezügebegrenzungsgesetz).

Kundmachung des Anpassungsfaktors der Bezüge öffentlicher Funktionäre

Auf Basis der Mitteilungen der Bundesanstalt „Statistik Austria“ und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat der RH den Faktor zu ermitteln und kundzumachen, mit dem die Bezüge öffentlicher Funktionäre anzupassen sind. Dieser Faktor entspricht entweder der Inflationsrate des Vorjahres oder der ASVG–Pensionserhöhung des laufenden Jahres – je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Diesen Anpassungsfaktor hat der Präsident des RH aufgrund der geltenden Fassung des Bezügebegrenzungsgesetzes[3] bis 5. Dezember jeden Jahres zu ermitteln und kundzumachen. Die Anpassung der Bezüge erfolgt dann jeweils mit 1. Jänner des Folgejahres.

Der RH ermittelte für das Jahr 2012 einen Faktor von 1,028, den er am 5. Dezember 2012 im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlichte.

[3] BGBl. I Nr. 59/2012

Einkommens–bericht über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung

Der Einkommensbericht stellt die Einkommen der österreichischen Bevölkerung nach unselbständig und selbständig Erwerbstätigen sowie Pensionistinnen und Pensionisten dar. Er ist zusätzlich nach Männern und Frauen sowie nach Branchen, Berufsgruppen und Funktionen aufgeschlüsselt und enthält Daten aus der Land– und Forstwirtschaft. Er präsentiert inflationsbereinigt die Entwicklung des mittleren Bruttojahreseinkommens von Erwerbstätigen im Vergleich zum Verbraucherpreisindex (VPI) sowie von Pensionistinnen und Pensionisten im Vergleich zum Preisindex für Pensionistenhaushalte (PIPH) und vergleicht die Einkommen in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst.

Gemäß diesem gesetzlichen Auftrag legt der RH den Einkommensbericht alle zwei Jahre dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen vor. Den Bericht über die Jahre 2010 und 2011 übermittelte er im Dezember 2012.

Darin hielt der RH fest, dass Frauen nach wie vor und in allen Beschäftigtengruppen deutlich weniger verdienen als Männer: Im Jahr 2011 betrug das mittlere Einkommen der Frauen 60 % des mittleren Männereinkommens. Zusätzlich hängt die Höhe des Bruttojahreseinkommens stark vom Wirtschaftsbereich ab, in dem eine Person beschäftigt ist. Die Branchen (ÖNACE 2008–Abschnitte) mit den höchsten Bruttojahreseinkommen sind die Energieversorgung (Median 2011: 50.636 EUR), die Erbringung von Finanz– und Versicherungsdienstleistungen (40.835 EUR) sowie der Bereich Information und Kommunikation (39.029 EUR). Die mit Abstand niedrigsten Einkommen werden in der Branche Beherbergung und Gastronomie (mittleres Bruttojahreseinkommen 2011: 9.464 EUR) erzielt. Außerdem sind die Einkommen im Abschnitt Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen mit 14.885 EUR bzw. im Bereich Kunst, Unterhaltung und Erholung mit 14.456 EUR eher gering.

Abhängig von Ausbildung und Qualifikation ist das Medianeinkommen für leitende Bedienstete und Führungskräfte (61.077 EUR) bzw. für akademische Berufe (53.637 EUR) rund dreimal so hoch wie jenes der Hilfsarbeitskräfte (26.490 EUR).

Abgesehen von leitenden und akademischen Berufen finden sich in Berufen des Produzierenden Bereichs mit Medianeinkommen von knapp 29.000 EUR höhere Einkommen als in Dienstleistungsberufen, in denen das Medianeinkommen 15.242 EUR betrug. In Berufen des Produzierenden Bereichs zeigt sich gleichzeitig eine geringere Streuung der Einkommen.

Nach wie vor sind in Berufen des Produzierenden Bereichs weitgehend Männer tätig. Auch in Führungspositionen sind Frauen deutlich seltener vertreten als Männer, Dienstleistungsberufe und Bürokräfte sind dagegen ebenso wie Hilfsarbeitskräfte überproportional weiblich besetzt. Die weiblich dominierten Berufsgruppen sind gleichzeitig jene, in denen überdurchschnittlich häufig Teilzeit gearbeitet wird. Der Umstand, dass Frauen vor allem in schlecht bezahlten Berufen und dort überproportional teilzeitbeschäftigt sind, schlägt sich naturgemäß auch in den geschlechtsspezifischen Einkommensunterschieden nieder. Insgesamt liegt das mittlere Einkommen der Frauen bei 60 % des Vergleichswertes der Männer.

Erstmals wurden neben der Teilzeitbeschäftigung auch andere atypische Beschäftigungsformen im Einkommensbericht berücksichtigt. Dazu zählen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, befristete Tätigkeiten und Anstellungen bei Leih– und Zeitarbeitsfirmen. Auf 39 % aller unselbständig Erwerbstätigen traf zumindest eines der genannten Kriterien (inkl. Teilzeit) für atypische Beschäftigung zu. Frauen sind deutlich häufiger von atypischen Beschäftigungsformen betroffen als Männer. Mehr als die Hälfte (59 %) der Frauen, aber nur weniger als ein Viertel der Männer (22 %) sind atypisch beschäftigt. Mit einem Bruttojahreseinkommen von 11.230 EUR verdienten atypisch Beschäftigte im Median rund ein Drittel der Personen mit einem Normalarbeitsverhältnis (33.452 EUR).

Auch unter den Selbständigen bestehen große Unterschiede zwischen den Einkommen der Frauen und jenen der Männer. Im Gesundheits–, Veterinär– und Sozialwesen – der Branche mit den zweithöchsten Einkommen – verdienen Frauen im Mittel 14 % dessen, was Männer an Einkommen erzielen. Der geringste Einkommensunterschied zwischen Frauen und Männern besteht im Bereich Beherbergung und Gastronomie. Hier erreichen die Frauen – bei einem insgesamt niedrigen Niveau – im Mittel Einkünfte von 8.450 EUR, was einem Anteil von 78 % der mittleren Einkünfte der ausschließlich selbständig erwerbstätigen Männer in dieser Branche (10.900 EUR) entspricht.

Ein Vergleich der Entwicklung von hohen und niedrigen Einkommen zeigt, dass die Einkommensschere seit 1998 auseinanderging und sich dieser Trend nach einer kurzen Gegenentwicklung 2006 und 2007 in den letzten vier Berichtsjahren fortgesetzt hat.

Bericht über Bezüge bei öffentlichen Unternehmen

Gemäß Art. 1 § 8 Abs. 1 bis 3 Bezügebegrenzungsgesetz sollte der RH jedes zweite Jahr einen Bericht über jene Bezüge und Ruhebezüge von Personen vorlegen, die diese von Rechtsträgern beziehen, die der Kontrolle des RH unterliegen und die jährlich insgesamt 14–mal 80 % des monatlichen Bezugs eines Nationalratsabgeordneten übersteigen. Aufgrund des VfGH–Erkenntnisses vom 28. November 2003, KR 1/00–33, und des OGH–Beschlusses vom 21. Jänner 2004, Ob A77/03v, sind die Bestimmungen über die Meldepflichten nicht mehr anzuwenden, weil eine namentliche Offenlegung der Bezüge und die Beschaffung von Daten zu diesem Zweck im Widerspruch zur EU–Datenschutz–Richtlinie stehen.

Einkommenserhebung über die durchschnittlichen Einkommen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes

(1) Der RH erhebt gemäß Art. 121 Abs. 4 B–VG alle zwei Jahre bei allen Unternehmen und Einrichtungen des Bundes, die seiner Kontrolle unterliegen, die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial– und Sachleistungen sowie die zusätzlichen Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie aller Beschäftigten.

Für die Berichterstattung werden die durchschnittlichen Einkommen bestimmter Personengruppen, die im jeweiligen Berichtsjahr in einem Bezugsverhältnis zu den namentlich angeführten Rechtsträgern standen, erhoben und dargelegt. Das konkrete Einkommen einer bestimmten natürlichen Person kann nicht zwingend rückgerechnet werden. Dies vor allem deshalb, weil die angeführten Durchschnittswerte auch Zahlungen an aus dem Unternehmen oder der Einrichtung ausgeschiedene Personen beinhalten können. Damit sind auch bei sehr kleinen Berichtsgruppen keine gesicherten Rückschlüsse auf persönliche Einkommensdaten möglich.

Den Bericht über die Jahre 2009 und 2010 hatte der RH im Dezember 2011 u.a. mit folgenden Inhalten vorgelegt:

Das durchschnittliche Einkommen für Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer in Unternehmen mit Bundesbeteiligung bewegte sich in den Jahren 2007 bis 2010 zwischen 145.000 EUR und 174.000 EUR pro Jahr. In den Jahren 2005 bis 2008 lagen die Werte zwischen 140.000 EUR und 150.000 EUR.

In den Jahren 2009 und 2010 wiesen jeweils 23 Unternehmen durchschnittliche Einkommen von Vorstandsmitgliedern bzw. Geschäftsführern über dem Bezug des Bundeskanzlers (jeweils 285.600 EUR) aus.

Ähnliche Werte zeigten sich im Jahr 2007 mit 24 Unternehmen und im Jahr 2008 mit 23 Unternehmen.

Im Zeitraum von 2007 bis 2010 stiegen die durchschnittlichen Einkommen der Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer mit 19,6 % stärker als jene der Beschäftigten mit 10,4 %. Im Zeitraum von 2005 bis 2008 verhielt sich dies mit einer Steigerungsrate von 6 % (Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer) und 13 % (Beschäftigte) noch umgekehrt.

Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer verdienten 2010 zwischen zwei– und 5,5–mal so viel wie ihre Mitarbeiter (im Durchschnitt das 3,7–Fache). Ähnlich waren auch die Werte im letzten Bericht für das Jahr 2007, wo die Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer zwei– bis sechsmal soviel wie die Beschäftigten verdienten.

Der Frauenanteil im Vorstandsbereich lag in den Jahren 2009 und 2010 bei 13,7 % bzw. 15,0 % (im Vergleich dazu in den Jahren 2007 und 2008 bei 11,2 % bzw. 11,6 %). Bei Aufsichtsräten betrug dieser Anteil in den Jahren 2009 und 2010 18,1 % bzw. 21,5 %, was gegenüber den Jahren 2007 (13,9 %) und 2008 (16,1 %) ebenfalls eine Steigerung darstellt.

Die Einkommen der weiblichen Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer betrugen im Jahr 2010 im Durchschnitt über alle Branchen rd. 110.500 EUR, das sind rd. 64 % der Durchschnittsbezüge ihrer männlichen Kollegen (rd. 175.000 EUR).

Die zusätzlichen Leistungen für Pensionen betrugen im Jahr 2009 für 24.995 Personen 507,10 Mill. EUR und im Jahr 2010 für 25.409 Personen 522,34 Mill. EUR. Im Jahr 2007 lagen diese Werte für 26.545 Personen bei 547,19 Mill. EUR und im Jahr 2008 für 26.749 Personen bei 561,25 Mill. EUR.

(2) Der RH veröffentlichte 2011 einen Bericht zu den Verträgen der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“), u.a. Reihe Bund 2011/7. Im Gegensatz zur eingangs erwähnten alle zwei Jahre stattfindenden Einkommenserhebung über die durchschnittlichen Einkommen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes war die Beurteilung nachfolgender Fragestellungen Ziel der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Managerverträge:

- Transparenz der Managerverträge
  - Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes (des Bundes);
  - Einhaltung der Vertragsschablonenverordnungen des Bundes und der Länder;
  - Veröffentlichung der Vergütungen in geeigneter Weise und in ausreichendem Umfang;
  - Höhe der Vergütungen und sonstigen Zahlungen;
  - Grundlage für die Gewährung und schriftliche Festlegung der Ziele der variablen Bezugsbestandteile;
  - Altersversorgungsregelungen;
  - Incentives.
- nationale und internationale Vergleiche
  - Branchenvergleiche innerhalb der überprüften Branchen;
  - Auswertung geschlechtsspezifischer Fragestellungen.

Der RH führte eine Gebarungsüberprüfung von 371 öffentlichen Unternehmen aus sieben verschiedenen Branchen mit Überprüfungen an Ort und Stelle bei 30 dieser Unternehmen durch. Aufgrund erforderlicher Bereinigungen um nicht auswertbare Fälle (z.B. Manager ohne Anstellungsvertrag) verblieben für die Auswertung 232 öffentliche Unternehmen mit insgesamt 472 geschäftsführenden Leitungsorganen (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer).

Rolle und Aufgaben des Rechnungshofes in der Wirkungsorientierung

Das neue Haushaltsrecht sieht zahlreiche neue Aufgaben für den RH vor. Gemäß § 41 Abs. 2 und 3 BHG 2013 kann der RH eine Stellungnahme insbesondere zu den Qualitätskriterien gemäß § 41 Abs. 1 BHG 2013 abgeben, um die Beratungen des Budgetausschusses zu den Angaben zur Wirkungsorientierung zu unterstützen. Zu diesen zählen u.a.:

- die inhaltliche Konsistenz zwischen den Angaben auf Ebene der Untergliederung mit den Angaben auf Ebene der Global- und Detailbudgets,
- die Verständlichkeit,
- die Vergleichbarkeit (jährlicher Wechsel von Wirkungszielen und Indikatoren sollte vermieden werden) und
- die Überprüfbarkeit.

Gemäß § 9 der Angaben zur Wirkungsorientierung-VO (BGBl. II Nr. 244/2011) kann der RH im Rahmen der Erstellung des Bundesvoranschlags (BVA) jedem Globalbudget Auszüge von Empfehlungen aus Prüfberichten anfügen. Im BVA 2013 hat der RH zu 59 von 70 Globalbudgets 203 Empfehlungen angeführt. Wie in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich, wurden diese aus knapp 3.900 Empfehlungen aus Berichten des RH der Jahre 2008 bis 2012 ausgewählt.

Rechnungshof-Input im Budgetvorschlag 2013

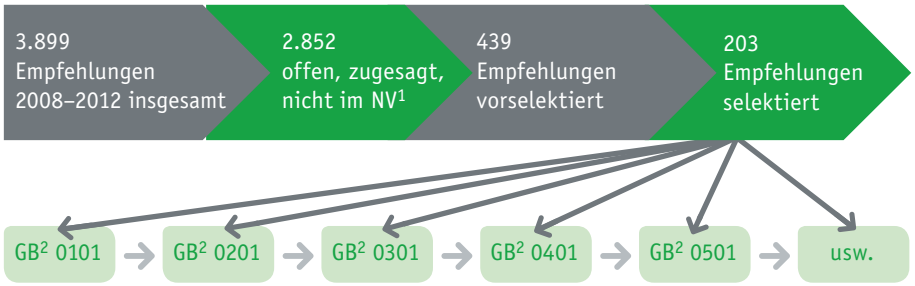

[1] Nachfrageverfahren
[2] GB = Globalbudget

Aufgrund der Zuordnung von Empfehlungen zu Globalbudgets erhält der Nationalrat zusätzliche Informationen für seine Budgetberatungen, die mehr Transparenz über den Ressourceneinsatz schaffen. Die Angaben zur Wirkungsorientierung stellen wichtige Anhaltspunkte für die Auswahl der Prüfungsthemen dar und fließen auch in die Prüfungsplanung des RH ein.

Die Beiträge des RH zur Wirkungsorientierung wurden im Jahr 2012, wie in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich, im Dialog mit den Ressorts und in Zusammenarbeit mit der Wirkungscontrollingstelle im BKA erstellt.

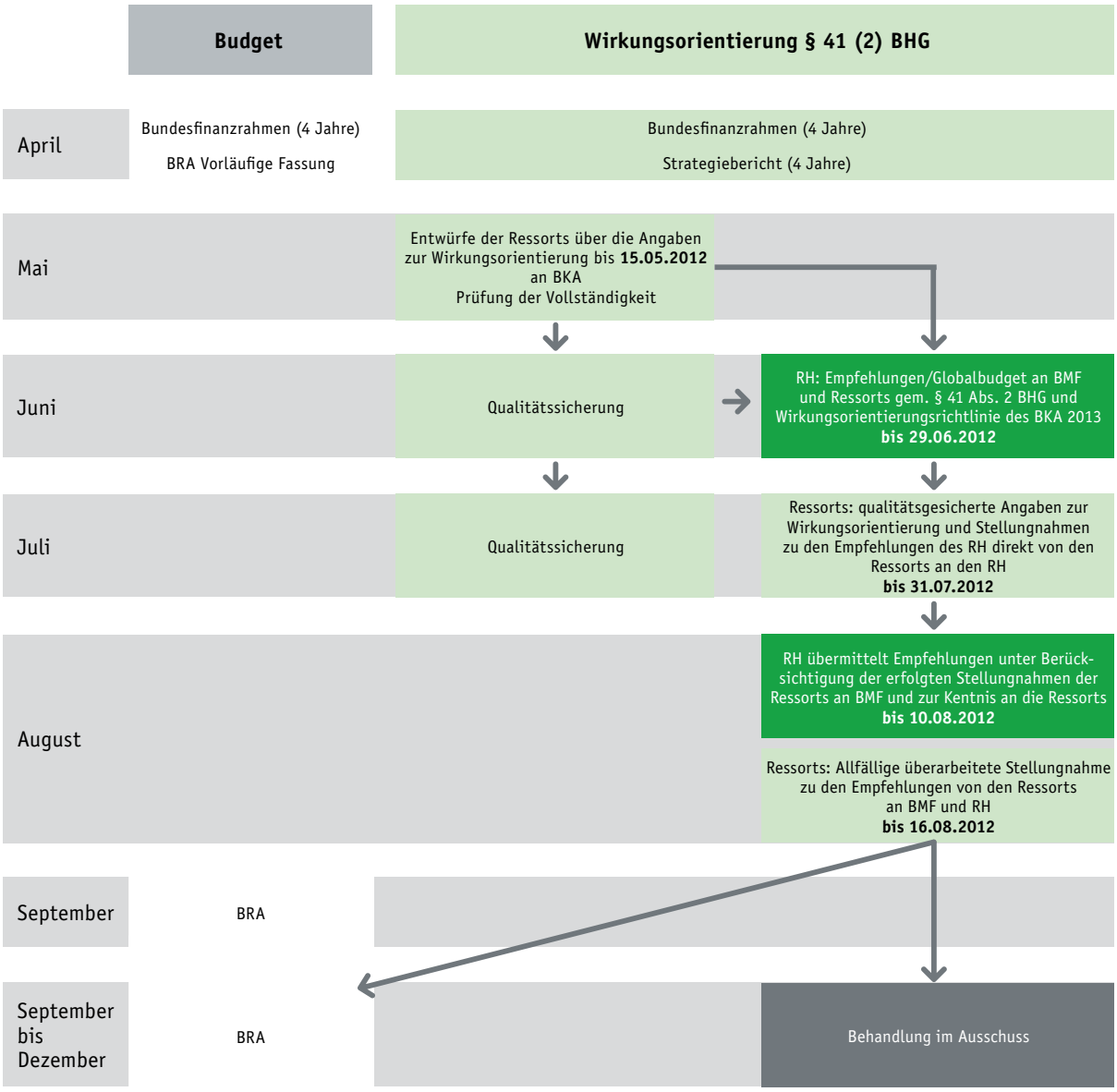

Die Beratungen des Budgetausschusses zum BVA 2013 fanden von 5. bis 8. November 2012 statt. Dabei nahm der Ausschuss mehrfach auf Empfehlungen aus Berichten des RH Bezug und machte diese zum Gegenstand von Diskussionsbeiträgen zu Qualität und Kohärenz von Wirkungszielen, Indikatoren und Maßnahmen.

Aus der in Art. 51 Abs. 8 B–VG verankerten Wirkungsorientierung der Haushaltsführung des Bundes wird sich der RH vermehrt mit folgenden Fragestellungen befassen:

- Eignung von Indikatoren für die Messung der Zielerreichung (anhand der Qualitätskriterien gem. § 41 Abs. 1 BHG 2013)
- Zusammenhang zwischen eingesetzten Ressourcen, getroffenen Maßnahmen und erzielten Wirkungen (Kohärenz)
- Übereinstimmung mit internationalen Vorgaben (z.B. Europa 2020)
- Validität der Datengrundlagen für Indikatoren (unabhängige Datenquelle, Problem der Aktualität und Repräsentativität)
- Grad der Zielerreichung
- Ursachen von Zielabweichungen

Damit trägt der RH zu einem wirksamen Mitteleinsatz bei und fördert gleichzeitig die Umsetzung der Wirkungsorientierung gemäß Art. 51 Abs. 8 B–VG.

Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des Rechnungshofes

Ausgangslage

Der Bund setzt derzeit eine Reform des Rechnungswesens verbunden mit neuen Steuerungsinstrumenten (Wirkungsorientierung, Gender Budgeting) um. Für die Länder und Gemeinden stellte der RH bereits mehrfach – zuletzt im Bericht über die Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol[1] – dringenden Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung des Rechnungswesens fest. Eine akkordierte Strategie für eine Reform des Rechnungswesens der Länder und Gemeinden fehlt derzeit.

Der RH verfasste daher ein Positionspapier über die Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden, das dem VR–Komitee[2] als Grundlage für die weiteren Beratungen übermittelt wurde.

Ziele einer Reform

Nach Ansicht des RH soll mit einer Reform insbesondere erreicht werden, dass das Rechnungswesen

- eine möglichst getreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage der jeweiligen Gebietskörperschaft gibt, so dass den Entscheidungsträgern bei Beschlussfassung über die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse umfassende Informationen vorliegen,
- valide und aussagekräftige Daten für die finanzwirtschaftliche Haushaltssteuerung zur Verfügung stellt,
- Eckdaten der öffentlichen Haushalte für die Konjunktur– und Wachstumspolitik liefert,
- kohärente Daten für die Koordinierung der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zur Erreichung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und nachhaltig geordneter Haushalte liefert sowie
- betriebswirtschaftliche Daten zur Verfügung stellt, aus denen Umfang und Kosten der öffentlichen Dienstleistungen abgeleitet werden können.

[1] Reihe Kärnten 2012/2, Niederösterreich 2012/3, Tirol 2012/3

[2] Ständiges Komitee im Sinne des Übereinkommens vom 28. Juni 1974 hinsichtlich Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften (VR–Komitee)

Ungeachtet dessen wäre bei einer derartigen Reform eine Weiterentwicklung in Anlehnung an den Bund anzustreben.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Rechnungswesens der Länder und Gemeinden wird – ebenso wie das des Bundes – überdies durch die unionsrechtlichen Vorgaben zur Haushaltsüberwachung („Six-pack") und durch innerstaatliche Verpflichtungen (Stabilitätspakt 2012) beeinflusst (siehe Reihe Positionen 2012/1, Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU – Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle und Kapitel „Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU").

Innerstaatliche und unionsrechtliche Vorgaben

(1) Das öffentliche Rechnungswesen der Länder und Gemeinden beruht auf der Kameralistik und ist zahlungsorientiert aufgebaut. Nach § 16 Abs. 1 F-VG kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem RH Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Diese Regelung erfolgte durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV)[3].

Mit der VRV wurde zwar eine gemeinsame Grundlage für eine einheitliche Darstellung geschaffen, sie enthält jedoch nur Rahmenregelungen, die insbesondere von den Ländern unterschiedlich gehandhabt werden. Darüber hinaus sind einzelne Regelungen der VRV[4] nur für die Gemeinden, nicht aber für die Länder verbindlich. Dies führt zu unterschiedlichen Vorgangsweisen.

(2) Artikel 13 Abs. 2 B-VG verpflichtet die Gebietskörperschaften zu nachhaltig geordneten Haushalten und enthält eine Koordinationspflicht. Dafür ist erforderlich, dass alle staatlichen Ebenen über ein vergleichbares Rechnungswesen verfügen.

(3) Unionsrechtliche Verpflichtungen („Sixpack") definieren unter anderem Mindeststandards für die nationalen haushaltspolitischen Rahmen

[3] Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F.

[4] beispielsweise § 2 Abs. 3 (Abwicklung Überschuss/Abgaben der Vorjahre), § 9 Abs. 1 Z 2 (Voranschlagsquerschnitt), § 16 Abs. 3 (Vermögens- und Schuldenrechnung) oder § 17 Abs. 1 Z 2 (Rechnungsquerschnitt)

auf allen staatlichen Ebenen. Die „Fiskalrahmenrichtlinie“[5] enthält Vorgaben, die bis 2013 umzusetzen sind. Diese betreffen die Bereiche

- Rechnungslegung und Statistik,
- numerische Haushaltsregeln,
- mittelfristige Haushaltsplanung,
- Transparenz der gesamtstaatlichen Finanzen und
- umfassender Deckungsgrad der haushaltspolitischen Rahmen.

Diese Bereiche haben **alle Teilsektoren des Staates, also auch Länder und Gemeinden, umfassend und in kohärenter Weise** abzudecken. Damit verbunden ist unter anderem eine Kohärenz der Rechnungslegungsvorschriften und –verfahren und die Integrität der zugrundeliegenden Datenerhebungs– und –verarbeitungsverfahren.

Prüfungen des Rechnungshofes

Die Prüfungen des RH bei Ländern und Gemeinden zeigten, dass die bestehenden Regelungen zum Rechnungswesen unzulänglich sind.

In den RH–Berichten zur Haushaltsstruktur der Länder sowie zur Haushaltsstruktur der Stadt Wien[6] hat der RH bereits in den Jahren 2009 und 2010 eine Reform des Rechnungswesens der Länder empfohlen.

Im Bericht über die Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol stellte er fest, dass die bestehenden Regelungen zum Rechnungswesen unzulänglich sind und wichtige Begriffe des Rechnungswesens, wie jene der Finanzschulden, der Rücklagen oder der nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden nicht geregelt sind. Die unterschiedliche Verbuchung der Schulden und Vermögenswerte in den Rechnungsabschlüssen der überprüften Länder erschwerte zudem die Beurteilung und den Vergleich der finanziellen Lage erheblich.

[5] Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, ABl. I. 306 vom 23.11.2011, S. 41–47.

[6] Berichte zur Haushaltsstruktur der Länder: Reihe Burgenland 2009/4, Kärnten 2009/5, Niederösterreich 2009/4, Oberösterreich 2009/5, Salzburg 2009/3, Steiermark 2009/4, Tirol 2009/3, Vorarlberg 2009/3, Wien 2010/6

Handlungsbedarf

Dringender Handlungsbedarf besteht vor allem aufgrund folgender Unzulänglichkeiten:

Mangelnde Aussagekraft und Transparenz

(1) Die Rechenwerke liefern keine hinreichenden Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage von Ländern und Gemeinden. Aussagen über den wirtschaftlichen Erfolg sind aufgrund der Rechnungsabschlüsse nur eingeschränkt möglich:

- Ohne Zusatzinformationen ist es nicht möglich, wichtige Ergebnisgrößen zu erkennen und zu bewerten, insbesondere jene für eine nachhaltige Haushaltsentwicklung.

- Der Vermögensstand wird nur unvollständig abgebildet. Einige der in der VRV vorgesehenen Nachweise stellen zwar Teilaspekte des Vermögens und der Schulden dar, ein umfassender Überblick ist dadurch aber nicht gegeben. Eine bilanzielle Übersicht über Vermögen und Schulden ist derzeit nicht verpflichtend vorgeschrieben.

- Eine Definition für einen administrativen Budgetsaldo, wie bspw. das Nettodefizit des Bundes, fehlt.

(2) Um eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage der Länder und Gemeinden zu erreichen wäre(n)

- das Rechnungswesen im Hinblick auf eine Ergebnis–, Vermögens– und Finanzierungsrechnung weiterzuentwickeln,

- die Ergebnisermittlung und die dazugehörigen Nachweise methodisch und formal anzugleichen,

- die Bewertung des Vermögens nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen (eine zusammenfassende Darstellung des gesamten Vermögens und der Schulden in einer Bilanz erhöht die Übersicht in diesen Bereich) sowie

- tragfähige Indikatoren für das Vorliegen von Haushaltsstabilität zu entwickeln.

Mangelnde Vollständigkeit

(1) Die bestehenden Voranschläge und Rechnungsabschlüsse bieten keinen vollständigen Überblick über die Vermögens– und Schuldenlage der jeweiligen Gebietskörperschaft, weil

- diese Rechenwerke rein zahlungsorientiert aufgebaut sind; eine vollständige Darstellung des Vermögens liegt nicht vor;
- für wichtige Bereiche des Rechnungswesens Regelungen fehlen, wie bspw. die Bewertung des Vermögens und die Ermittlung und Darstellung zukünftiger Verpflichtungen (sogenannte nicht fällige Verwaltungsschulden),
- durch Ausgliederungen Teile der Gebarung dem öffentlichen Haushalt entzogen werden und damit eine **Gesamtsicht** (Konsolidierung) mangels einheitlicher Buchhaltungssysteme und entsprechender Rechnungslegungsstandards nicht mehr gegeben ist sowie
- dadurch die Vollständigkeit und **Transparenz** des Rechnungswesens beeinträchtigt wird, so dass zumeist weder für die Entscheidungsträger noch für die Bürger ein ausreichender Überblick über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung besteht.

(2) Im Sinne der Vollständigkeit des Rechnungswesens wären

- einheitliche Vorgaben für Länder und Gemeinden zu schaffen,
- die Belastungen und Verbindlichkeiten zukünftiger Rechnungsjahre (Leasingfinanzierungen usw.) einheitlich zu definieren und auszuweisen sowie
- in die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse auch die ausgegliederten Einheiten im Sinne einer Konsolidierung einzubeziehen, um einen aussagekräftigen Gesamtüberblick über die Ertrags–, Vermögens– und Finanzlage zu erreichen.

Mangelnde Vergleichbarkeit des Rechnungswesens

(1) Derzeit sind die Rechnungsabschlüsse vor allem der Länder uneinheitlich und ohne Zusatzinformationen nicht vergleichbar. Dies steht überdies im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben nach der Kohärenz der Rechnungslegungsvorschriften und –verfahren. Folgender Verbesserungsbedarf ist feststellbar:

- Die Erfassung und Darstellung der Schulden erfolgt in unterschiedlicher Genauigkeit.

- Die VRV lässt allerdings einen Gestaltungsspielraum bei der Darstellung der Schulden zu. Dieser wurde in den Rechenwerken in unterschiedlicher formaler und inhaltlicher Form wahrgenommen, weshalb ein unmittelbarer Vergleich der Finanzschulden der Länder und Gemeinden auf Grundlage der Rechenwerke nur eingeschränkt möglich ist.

- Mehrere Bestimmungen der VRV sind nur für die Gemeinden, nicht aber für die Länder verbindlich.

(2) Um die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse vergleichbar zu gestalten und die unionsrechtlichen Vorgaben nach Koheränz der Rechnungslegungsvorschriften und –verfahren zu erfüllen, ist erforderlich:

- eine einheitliche Begriffsdefinition und Darstellungsform für alle Vermögensbestandteile und Schulden vorzugeben,

- die Vergleichbarkeit von Datengrundlagen und die Einheitlichkeit von Begriffen, Abgrenzungskriterien, Kontierung und der Verbuchungspraxis zu erreichen,

- eine übersichtliche Darstellung von ökonomischen Sondereffekten in Abgrenzung zur laufenden Haushaltsführung zu geben.

Keine ausreichende Steuerung

(1) Die Finanzverflechtungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sind äußerst komplex. Das Rechnungswesen bietet aber derzeit nicht jene Informationen, die für eine gesamtstaatliche Steuerung erforderlich sind. Dies deshalb, weil

- unterschiedliche Verbuchungen und unterschiedliche Formen der Aufgabenwahrnehmung die Nachvollziehbarkeit der Finanzströme beeinträchtigen;

- eine Aussage, welche Gebietskörperschaft in welchem Umfang einen Aufgabenbereich finanziert, nicht oder nur eingeschränkt möglich ist,

- die Nachvollziehbarkeit der Finanzverflechtungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nur eingeschränkt möglich ist.

(2) Zur Verbesserung der gesamtstaatlichen Steuerungsinformationen wäre

- das Haushaltswesen und die Rechnungslegung von Ländern und Gemeinden weiterzuentwickeln und
- die Verbuchungspraxis zu harmonisieren.

Mittelfristige Haushaltsplanung

(1) Die landesrechtlichen Regelungen zur mittelfristigen Haushaltsplanung von Ländern und Gemeinden sind unterschiedlich. Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen:

- Die Planungsdokumente der einzelnen staatlichen Ebenen sind nicht aufeinander abgestimmt; sie weichen nach Inhalt, Planungszeitraum, Geltungsdauer und Aktualität stark voneinander ab.
- Länder und Gemeinden verpflichteten sich im Stabilitätspakt, bestimmte Meldeverpflichtungen einzuhalten; dies erfordert in einzelnen Ländern bzw. Gemeinden eine Neuausrichtung der mittelfristigen Haushaltsplanung.

(2) Die Länder und Gemeinden unterliegen ebenso wie der Bund den unionsrechtlichen Verpflichtungen und jenen des Stabilitätspakts. Dies erfordert unter anderem, dass

- die Planungsdokumente zumindest eine Prognose der wichtigsten Einnahmen– und Ausgabenkategorien sowie der Maastricht–Ergebnisse beinhalten,
- die Planungen einen Planungshorizont von mindestens drei Jahren aufweisen und regelmäßig fortgeschrieben werden und im Hinblick auf den alle staatlichen Ebenen umfassenden Stabilitätspakt abgestimmt sind.

Fazit

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) enthält wichtige Weichenstellungen zur Weiterentwicklung des Rechnungswesens von Ländern und Gemeinden. Demnach sind die Haushaltsregelungen der Länder und Gemeinden nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und der weitgehenden Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten im Sinne des § 16 Finanz–Verfassungsgesetz 1948 zu gestalten.

Mit der Bestimmung, wonach alle staatlichen Einheiten und Fonds außerhalb der regulären Haushalte in Hinkunft mit relevanten Daten zu veröffentlichen sind, kann zudem die Vollständigkeit und Aussagekraft des Rechnungswesens erhöht werden. Die weitere Regelung, wonach alle Länder und Gemeinden ihre mehrjährigen Finanzplanungen in rechtlich verbindlicher Form zu beschließen haben, lässt – gesamtstaatlich betrachtet – eine höhere Planungssicherheit erwarten.

Der RH anerkennt daher die im ÖStP 2012 enthaltenen Verpflichtungen und sieht sich dadurch in seiner Forderung nach einem Rechnungswesen, das eine getreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Gebietskörperschaften ermöglicht, bestätigt.

Die Verpflichtungen im ÖStP 2012 können allerdings nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn von den Ländern und Gemeinden alle rechtlichen und faktischen Maßnahmen zur Umsetzung gesetzt werden.

Dafür ist erforderlich, das zukünftige Rechnungswesen einheitlich und nach internationalen Rechnungslegungsstandards zu gestalten. Die derzeitigen Regelungen zum Rechnungswesen der Länder und Gemeinden entsprechen diesen Kriterien nicht. Eine Weiterentwicklung ist daher dringend erforderlich, weil die bestehenden Regelungen nicht den aktuellen Anforderungen entsprechen und insbesondere eine Vergleichbarkeit nicht zulassen.

Wirtschafts– und fiskalpolitische Steuerung in der EU – Neue Kontrollarchitektur für die externe öffentliche Finanzkontrolle

Ausgangslage

(1) Der überwiegende Teil des EU-Haushalts wird in – zwischen Europäischer Kommission und Mitgliedstaaten – geteilter Mittelverwaltung verausgabt, wiewohl die Europäische Kommission gemäß Art. 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union **(AEUV)** den Haushaltsplan der EU in eigener Verantwortung entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung (zusammen mit den Mitgliedstaaten) auszuführen hat.

Die Ausführung des Haushaltsplans prüft der Europäische Rechnungshof **(ERH)** gemäß Art. 287 AEUV. Der ERH führt – auch in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen, wobei deren Unabhängigkeit zu wahren ist – die Prüfung der Rechnungsführung, der Recht– und Ordnungsmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der EU (z.B. auch in den Mitgliedstaaten an Ort und Stelle) durch.

(2) Seit dem Haushaltsjahr 1994 legt der ERH dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union **(Rat)** jährlich eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Recht– und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge **(ZVE)** vor[7], die durch spezifische Beurteilungen zu allen größeren Haushaltsbereichen der EU ergänzt werden kann. Seither führte die vom ERH festgestellte hohe Quote nicht rechtmäßiger und nicht ordnungsgemäßer zugrunde liegender Vorgänge in mehreren Haushaltsbereichen insgesamt stets zu einer eingeschränkten, also negativen ZVE.

(3) Die Entwicklung der letzten Jahre zeigte das Bestreben des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, eine insgesamt uneingeschränkte, also positive ZVE zu erwirken, wobei insbesondere diese EU–Organe ihre Maßnahmen zur Erreichung einer insgesamt positiven ZVE auf die Mitgliedstaaten fokussierten, indem sie ihnen weitere Kontrollpflichten für die Verwaltung der EU–Mittel überbanden, jüngst im Zuge der Reform der EU–Haushaltsordnung. Dies deshalb, weil die Prüfungsergebnisse des ERH zur ZVE den Großteil der Fehler bei den von den Mitgliedstaaten verwalteten EU–Haushaltsmitteln jedes Jahr erneut bestätigten.

[7] siehe Art. 287 AEUV und EU–Finanzbericht 2010 des RH (Reihe Bund 2012/7, TZ 63 ff.); ZVE betreffend das Haushaltsjahr 2011, enthalten im aktuellen Jahresbericht des ERH, Amtsblatt der EU C 344 vom 12. November 2012

(4) Die neue EU–Haushaltsordnung (Inkrafttreten 1. Jänner 2013) bringt für die von den Mitgliedstaaten sogenannten „benannten Einrichtungen“ (auf Ebene der nationalen EU-Mittelverwaltung und der diesbezüglichen verwaltungsinternen Kontrolle) eine Reihe von Verpflichtungen mit sich (siehe TZ (8) ff.). Zudem könnten sich in der Folge aus der EU–Haushaltsordnung – gegenwärtig noch nicht voll abschätzbare – Auswirkungen auf die Obersten Rechnungskontrollbehörden **(ORKB)** der Mitgliedstaaten als Träger der nationalen externen öffentlichen Finanzkontrolle ergeben (siehe TZ (10) ff.).

(5) Der Stabilitäts– und Wachstumspakt (Europäischer Rat von Amsterdam, Juni 1997) zielt auf die Einhaltung der Wirtschafts– und Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten der EU ab, um durch eine gesunde, das heißt langfristig tragfähige, öffentliche Finanzlage die Voraussetzungen für Preisstabilität und ein kräftiges tragfähiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist, zu schaffen. Die Einhaltung der Wirtschafts– und Haushaltsdisziplin war bzw. ist damit auch eine Voraussetzung, um die strategischen wirtschaftspolitischen Ziele der EU (insbesondere Wachstum und Beschäftigung), die in der Lissabon–Strategie (März 2000) und in der ihr nachfolgenden Strategie Europa 2020 (Juni 2010) festgelegt sind, zu erreichen (siehe EU–Finanzbericht des RH, Reihe Bund 2012/7, TZ 14 und 56).

(6) Maßstäbe der Wirtschafts– und Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten sind insbesondere die sogenannten „Maastricht-Kriterien“, deren Referenzwerte (öffentliches Defizit: 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP), öffentlicher Schuldenstand: 60 % des BIP) im Regelfall nicht überschritten werden sollen, um übermäßige Defizite zu vermeiden.

Wenngleich die Einhaltung der Maastricht–Kriterien einem – sanktionsbewehrten – Überwachungs– und Steuerungsregime durch die Europäische Kommission und den Rat unterworfen waren (Art. 126 AEUV), hielten die Mitgliedstaaten die Maastricht–Kriterien nicht immer ein, sodass das EU–weite Ziel der Wirtschafts– und Haushaltsdisziplin nicht durchgängig erreicht wurde. Somit war – in EU–Gesamtsicht – die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gewährleistet und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der strategischen Ziele der EU nicht gegeben.

(7) Die seit dem Jahr 2008 währende Finanz– und Wirtschaftskrise zeigte in der Folge zudem verstärkten wirtschafts– und fiskalpolitischen Steuerungs– und Überwachungsbedarf auf, um insgesamt die Erreichung der – auf gesunden öffentlichen Finanzen gründenden – Ziele der EU bzw. der Eurozone nachhaltig sicherzustellen (siehe nachstehend TZ (14) bis TZ (24)).

Die Europäische Kommission, der Rat und das Europäische Parlament trugen dieser Entwicklung durch aktuelle Maßnahmen (z.B. Europäisches Semester, „Six–pack“) Rechnung bzw. beabsichtigen weiter, dies zu tun (z.B. „Two–pack“). Damit werden Kompetenzen (Aufgabenbündel), deren Vollzug bisher in der Verantwortung der Mitgliedstaaten wahrzunehmen war, auf EU–Ebene verlagert.

Mit dieser Verlagerung ehedem in nationaler Verantwortung liegender Aufgaben (z.B. ausgeglichene Haushalte, vorschriftsgemäße Verschuldungsquote) gehen – abgesehen von den durch die neue EU–Haushaltsordnung den Mitgliedstaaten erwachsenden aktuellen Verpflichtungen – verstärkte Kontroll– und Sanktionierungsmaßnahmen der EU–Ebene gegenüber den Mitgliedstaaten einher.

Dabei bleiben nach Ansicht des RH jedoch die Funktion und Rolle der Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle (nationale ORKB, ERH) sowie deren konkrete Aufgaben, Verantwortungen, Rechenschaftspflichten und Ressourcenallokation vielfach offen bzw. sind nicht hinreichend klargestellt (siehe nachstehend im Überblick sowie im Einzelnen die Positionen des RH in: Reihe Positionen 2012/1, Wirtschafts– und fiskalpolitische Steuerung in der EU – Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle).

Supranationale wirtschafts– und fiskalpolitische Steuerung und Überwachung – Auswirkungen auf die externe öffentliche Finanzkontrolle

Kontroll– und Prüfpflichten gemäß neuer EU–Haushaltsordnung

(8) Mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 haben die von den Mitgliedstaaten benannten Einrichtungen (der EU–Mittelverwaltung einschließlich der diesbezüglichen verwaltungsinternen Kontrolle) eine Reihe von Verpflichtungen gemäß der ab 1. Jänner 2013 geltenden EU–Haushaltsordnung zu übernehmen; so etwa jene,

- der Europäischen Kommission fristgebunden ihre Rechnungslegung betreffend bestimmte Zahlungen vorzulegen,
- Verwaltungserklärungen beizufügen, die z.B. zum Ausdruck bringen müssen, ob die eingerichteten Kontrollsysteme die Recht– und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge angemessen gewährleisten und
- der Europäischen Kommission eine jährliche Übersicht über die endgültigen Prüfberichte und die durchgeführten Kontrollen, einschließlich einer Analyse der Art und des Umfangs der in den Systemen festgestellten Mängel und der bereits getroffenen oder

geplanten Abhilfemaßnahmen (jährliche Übersichten; früher: jährliche Zusammenfassungen, siehe EU–Finanzbericht 2009, Reihe Bund 2010/12) zur Verfügung zu stellen.

Die Rechnungslegung und die jährlichen Übersichten sind mit einem Bestätigungsvermerk einer unabhängigen Prüfstelle zu versehen. In diesem Bestätigungsvermerk ist u.a. festzustellen, ob „... Zweifel an den in der Verwaltungserklärung (...) enthaltenen Feststellungen aufkommen ...".

Näheres zur Organisation der unabhängigen Prüfstelle ist in der EU–Haushaltsordnung nicht festgelegt, demzufolge etwa nationale ORKB, Einrichtungen der verwaltungsinternen Kontrolle oder private Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfungsunternehmen) in Betracht kommen können.

Außerdem können gemäß EU–Haushaltsordnung (Art. 59 Abs. 5 lit. b) die Mitgliedstaaten freiwillige „nationale" Erklärungen abgeben, die auf geeigneter Ebene unterzeichnet sind und sich auf den genannten, an die Europäische Kommission zuzuleitenden Informationen gründen.

(9) Gemäß der EU–Haushaltsordnung (Art. 59 Abs 3, Art. 58 Abs. 8) kann die Europäische Kommission – den ihr in der EU–Haushaltsordnung eingeräumten Ermessensspielraum nutzend – (u.a.) den Bereich der geteilten Mittelverwaltung durch zusätzliche Spezifizierungen für die Mitgliedstaaten, etwa im Bereich der Kontrolle, konkret ausgestalten, und zwar im Wege von

- sektorspezifischen Verordnungen (z.B. für die Festlegung von Kriterien und Verfahren, nach denen die Mitgliedstaaten Einrichtungen auf geeigneter Ebene benennen müssen, die für die Verwaltung und Kontrolle der EU–Mittel zuständig sind) und

- delegierten Rechtsakten (z.B. für die Festlegung detaillierter Vorschriften über die Arten des Haushaltsvollzugs).

(10) Der RH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass derzeit nicht feststeht, ob bzw. inwieweit aus delegierten Rechtsakten auch Aufgaben und Verantwortungen für die nationalen ORKB erwachsen könnten, zumal gemäß Art. 59 Abs. 3 der EU–Haushaltsordnung die nach den sektorspezifischen Vorschriften von den Mitgliedstaaten zu benennenden Einrichtungen auch Aufgaben wahrnehmen können, die in keinem Zusammenhang mit der Verwaltung von EU–Mitteln stehen. Als solche Einrichtungen könnten nach Ansicht des RH – ungeachtet ihrer verwaltungsexternen Kontrollfunktion – allenfalls auch ORKB

erwogen werden, wiewohl ihnen weder die Aufgabe der Verwaltung noch der internen Kontrolle von EU–Mitteln obliegt.

(11) Darüber hinaus bergen nach Ansicht des RH in delegierten Rechtsakten vorgenommene Spezifizierungen das potenzielle Risiko, wesentliche Elemente der nationalen parlamentarischen Kontrolle auszuhöhlen. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn ORKB der Mitgliedstaaten im unmittelbaren Auftrag von EU–Organen tätig werden und diesen direkt berichtspflichtig würden.

Ob etwa mit der Abgabe von Bestätigungsvermerken zur Rechnungslegung und jährlichen Übersicht (siehe TZ (8)), die auch durch die nationale ORKB möglich wäre, eine solche direkte Berichtspflicht an EU–Organe verbunden oder dieser gleichzuhalten sein könnte, ist für den RH nicht hinreichend klargestellt.

(12) Zudem erachtet es der RH aus Gründen der öffentlichen Transparenz und Klarheit der Aufgaben– und Verantwortungszuordnung (z.B. solche auf Mitgliedstaatenebene und solche auf EU–Ebene) sowie der Ressourcenallokation im Bereich der ORKB der Mitgliedstaaten als unabhängige Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle für wesentlich, dass EU–rechtlich überbundene Kernaufgaben der externen öffentlichen Finanzkontrolle auf primärrechtlicher Ebene — und nicht in sektorspezifischen Verordnungen oder delegierten Rechtsakten — grundgelegt werden. Dies deshalb, um dem Risiko zu begegnen, dass die nationalen ORKB im Wege nicht–primärrechtlicher Grundlagen allenfalls überbundener Verpflichtungen (z.B. durch entsprechende Benennungen, Berichtspflichten an EU–Organe) funktional zu einem Teil des nationalen internen Kontrollsystems würden. Dadurch könnte eine neben dem nationalen Parlament laufende Parallelstruktur entstehen.

(13) In Zusammenschau der nunmehr mit Jahresbeginn 2013 in Kraft tretenden EU–Haushaltsordnung und seiner im Jahr 2010 veröffentlichten zusammenfassenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur (damaligen) Reform der EU–Haushaltsordnung (Reihe Positionen 2010/1) hält der RH fest, dass nach wie vor

- die Einführung verpflichtender Verwaltungserklärungen eine weitere Akzentuierung der Verantwortung der Mitgliedstaaten bedeutet und zusätzliche Verwaltungs– und Kontrollasten für die Mitgliedstaaten mit sich bringt,

- die nationalen ORKB bei entsprechenden — nunmehr den Mitgliedstaaten offenstehenden — Benennungen und Berichts-

pflichten an die Europäische Kommission funktional zu einem Teil des nationalen internen Kontrollsystems würden, wodurch eine neben dem nationalen Parlament laufende Parallelstruktur entstehen könnte,

– die Prüfung von Verwaltungserklärungen etwa durch nationale ORKB als gleichsam „taugliche Vorleistung“ und im Gesamtzusammenhang zu der vom ERH abzugebenden ZVE eine EU–weit qualitativ hochwertige Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer der Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle voraussetzt, um ein möglichst einheitliches Kontrollverständnis — insbesondere bezüglich der einzusetzenden Prüfungsstandards und –methoden — sicherzustellen sowie

– beträchtliche Spannungsfelder im Fall — nicht auszuschließender — divergenter Beurteilungen zwischen dem ERH und der mit der Abgabe des Bestätigungsvermerks allenfalls betrauten ORKB eines Mitgliedstaates entstehen könnten, zumal die Unabhängigkeit der nationalen ORKB und ihre Funktionalität für die Parlamente der Mitgliedstaaten zu wahren ist.

Neue Maßnahmen zur wirtschafts– und fiskalpolitischen Steuerung und Überwachung in der EU

Europäisches Semester

(14) Das Europäische Semester ist eine — erstmals für das Jahr 2011 umgesetzte — supranationale Maßnahme zur zeitlich abgestimmten — jährlich, von Jänner bis Juli laufenden — ex ante–Koordinierung der Wirtschafts– und Haushaltspolitik zwischen EU–Ebene (Europäische Kommission, Rat und Europäisches Parlament) und Mitgliedstaaten (siehe EU–Finanzbericht 2010 des RH, Reihe Bund 2012/7, TZ 86 f.). Aus EU–Gesamtsicht wird mit dem Europäischen Semester das Ziel verfolgt, von Vornherein die Komplementariät der einzelnen wirtschaftspolitischen Pläne der Mitgliedstaaten sicherzustellen.[8]

Nachdem der Zyklus eines Europäischen Semesters durchlaufen ist, beschließen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Haushalte und ihre politischen Maßnahmen, die auf die mitgliedstaatenspezifischen Empfehlungen der EU–Ebene Bedacht nehmen sollen. Die Europäische Kommission beurteilt in ihrem jährlich veröffentlichten Jahreswachstumsbericht, inwieweit die Mitgliedstaaten dieser Zielsetzung entsprochen haben.

[8] Dem Zyklus des Europäischen Semesters unterliegen auch die im sogenannten Euro–Plus–Pakt zwischen den Staats– und Regierungschefs des Euro–Währungsgebietes im Juni 2011 vereinbarten wirtschaftspolitischen Maßnahmen (z.B. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, Verbesserung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen).

(15) Der RH hält fest, dass die Steuerung und Überwachung des Europäischen Semesters im Wesentlichen der Europäischen Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament obliegen.

Die externe öffentliche Finanzkontrolle auf EU–Ebene (ERH) wird nicht (explizit) angesprochen, wiewohl jedoch die wirtschaftspolitische Steuerung und Überwachung im Rahmen des Europäischen Semesters massive Auswirkungen auf die inhaltliche Gestaltung der nationalen Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten der EU (bzw. jener der Eurozone) – und damit auch auf die finanzielle Dotierung, Durchführung und Evaluierung der operativen wirtschaftspolitischen Maßnahmen – zeitigen könnten.

Dies stellt die externe öffentliche Finanzkontrolle vor besondere Herausforderungen, zumal auch die ordnungsgemäße Abwicklung und Durchführung der den Mitgliedstaaten obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen neue Prüffelder für die ORKB darstellen. Vor diesem Hintergrund erhält auch das koordinierte Zusammenwirken der ORKB der Mitgliedstaaten untereinander und mit dem ERH eine neue Dimension und besonders hohe Relevanz.

Nach Auffassung des RH wäre daher klar festzulegen, wer im Bereich des Europäischen Semesters welche Kontrollaufgaben wahrnehmen soll – auch im Sinne der Vermeidung von Kontrolllücken – sowie weiters konkret festzulegen, wie die vertrauensvolle partnerschaftliche Zusammenarbeit der ORKB der Mitgliedstaaten der EU (bzw. jener der Eurozone) und des ERH erfolgen soll.

Six–pack

(16) Um die makroökonomischen und haushaltspolitischen Ungleichgewichte im Euro–Währungsgebiet (Eurozone) auszugleichen, setzte die EU im Dezember 2011 ein Paket von Rechtsvorschriften („Six–pack“) in Kraft. Damit verschärfte die EU insbesondere die makroökonomische und haushaltspolitische Überwachung der Mitgliedstaaten der EU bzw. jener der Eurozone durch Anpassung des Stabilitäts– und Wachstumspakts.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Rechtsvorschriften (siehe alle Amtsblatt der Europäischen Union L 306 vom 23. November 2011):

– VO (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung

und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken;

– VO (EU) Nr. 1177/2011 des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit;

– VO (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro–Währungsgebiet;

– VO (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro–Währungsgebiet;

– VO (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte;

– Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten.

(17) Aus Sicht der externen öffentlichen Finanzkontrolle weist der RH auf die nachstehenden Fakten bzw. Umstände hin, die sich aus dem geltenden Six–pack ergeben. Einerseits bergen diese das Risiko einer Vermengung der Funktion der externen öffentlichen Finanzkontrolle mit jener der verwaltungsinternen Kontrolle – zu Lasten einer wirkungsvollen Wahrnehmung der Kernaufgaben der ORKB der Mitgliedstaaten und damit zu Lasten der Kontrollhoheit der nationalen Parlamente –, andererseits können sie für die (nationale wie supranationale) externe öffentliche Finanzkontrolle neue Prüfungsgebiete erschließen:

– Die Europäische Kommission ist mit Bezug auf die Sanktionen bei Manipulation von Statistiken ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen (Art. 8 der VO (EU) Nr. 1173/2011). Die Europäische Kommission machte von diesem Recht in einem delegierten Rechtsakt Gebrauch, der sie (Eurostat)[9] zur Durchführung von Untersuchungen in den Mitgliedstaaten berechtigt. Hiebei können „der Rechnungshof oder andere höchste Kontrollorgane des betreffenden Mitgliedstaats“, wenn dies relevant ist und unter voller Berücksichtigung der für diese Stellen geltenden nationalen Vorschriften zur Unterstützung und Mitwirkung an

[9] Statistisches Amt der EU

den Untersuchungen gebeten werden. Der delegierte Rechtsakt legt zudem mehrere Befugnisse fest, welche die mit der Durchführung einer **Überprüfung beauftragten Bediensteten der Kommission** oder die anderen von ihr hiezu ermächtigten Begleitpersonen haben.

Der delegierte Rechtsakt lässt nähere Angaben zur Rolle und zur Aufgabe der ORKB in diesem Zusammenhang offen (z.B., ob Vertreter von ORKB „ermächtigte Begleitpersonen“ sein können).

– Die im Six–pack enthaltene VO (EU) Nr. 1176/2011 regelt – als neues supranationales wirtschaftspolitisches Überwachungsinstrument – die sogenannte „Excessive Imbalance Procedure“ **(EIP–Verfahren)**, die (das) zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte Platz greift.

Im Rahmen des EIP–Verfahrens werden anhand eines „Scoreboard“ bestimmte Indikatoren erhoben, deren Bewertung es der Europäischen Kommission ermöglicht, Mitgliedstaaten, für die eine Gefahr eines makroökonomischen Ungleichgewichts besteht, zu ermitteln. Das Scoreboard umfasst sowohl außenwirtschaftliche (z.B. Leistungsbilanzsaldo und Auslandsverschuldung) als auch binnenwirtschaftliche Indikatoren (z.B. private und öffentliche Verschuldung).

Werden festgelegte Schwellenwerte überschritten, wird ein Warnmechanismus ausgelöst, bei dem der Rat zunächst eine Tiefenanalyse durch die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in Gang setzt und der Rat bei entsprechendem Resultat der Tiefenanalyse das Verfahren wegen übermäßigen makroökonomischen Ungleichgewichten eröffnet.

Die Mitgliedstaaten haben dann die bestehenden Ungleichgewichte durch einen Korrekturmaßnahmenplan einschließlich Umsetzungsfristen zu beseitigen.

Um die Korrektur von Ungleichgewichten durchsetzen zu können, drohen bei Verstößen Sanktionen. Dementsprechend sollen die Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte (VO (EU) Nr. 1174/2011) sicherstellen, dass bei Nichtbeachtung der Empfehlungen des Rates zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Rahmen des EIP–Verfahrens finanzielle Sankti-

onen gegen Mitgliedstaaten der Euro–Währungsgebietes verhängt werden können.

Offen bleibt, ob der externen öffentlichen Finanzkontrolle bei der Erstellung des Scoreboard oder bei der Tiefenanalyse im EIP–Verfahren eine konkrete Rolle zugedacht wäre oder nicht. Nach Ansicht des RH wäre es etwa denkbar, dass die Europäische Kommission in diesen Bereichen einschlägige Prüfungsberichte der nationalen ORKB nutzt.

– Die Anforderungen für die Haushaltsrahmen der Mitgliedstaaten (Richtlinie 2011/85/EU: sogenannte Fiskalrahmenrichtlinie) sollen eine homogene und transparente Grundlage für die EU schaffen, um die Haushaltsentwicklung ihrer Mitglieder effizient und effektiv überwachen zu können. Die Vorgaben der Fiskalrahmenrichtlinie beziehen sich auf die Bereiche Rechnungslegung, Statistik sowie Prognosen.

  Ferner bedarf es – analog zu den mittelfristigen Zielen der EU – gemäß der Fiskalrahmenrichtlinie einer mehrjährigen Finanzplanung auf Mitgliedstaatsebene. Die Vollständigkeit des Haushalts muss gewährleistet sein, was umfassende Informationen zu außerbudgetären Posten, aber auch zu Eventualverbindlichkeiten (wie Haftungen, notleidende Darlehen und Verbindlichkeiten öffentlicher Körperschaften) erfordert.

(18) Nach Ansicht des RH könnten gerade aus der Fiskalrahmenrichtlinie neue Prüfungsgebiete für die ORKB erwachsen (siehe in diesem Zusammenhang etwa die Gebarungsüberprüfungen des RH der Konsolidierungsmaßnahmen der Bundesländer (z.B. Reihe Kärnten 2012/2, Reihe Niederösterreich 2012/3 und Reihe Tirol 2012/3).

Zudem wäre es nach Auffassung des RH denkbar, im Kontext der Maßnahmen des Six–pack gelagerte Prüfungsberichte der nationalen ORKB (auch) durch die Europäische Kommission zu nutzen. In diesem Zusammenhang weist der RH auf seine – allerdings im Vorfeld des Beschlusses über die Fiskalrahmenrichtlinie – durchgeführte Gebarungsüberprüfung betreffend die Grundlagen der Fiskalpolitik (Reihe Bund 2011/5) sowie auf die genannten Gebarungsüberprüfungen der Konsolidierungsmaßnahmen der Bundesländer hin.

(19) Der RH hält zu den Maßnahmen des Six–pack zusammenfassend fest, dass delegierte Rechtsakte die Möglichkeit für EU–Organe eröffnen, auf sekundärrechtlicher Ebene die Unabhängigkeit der ORKB der Mitgliedstaaten (einschließlich jener der Eurozone) – sowie die natio-

nale Kontrollhoheit der Parlamente – auszuhöhlen, indem diese ORKB zur Wahrnehmung neuer, allerdings nicht konkret festgelegter EU–Aufgaben eingeladen werden (z.B. durch die Europäische Kommission im Wege von Eurostat) oder allenfalls diese den ORKB bindend übertragen werden könnten.

Damit besteht überdies das Risiko, dass die Funktion der externen öffentlichen Finanzkontrolle, die in Ausübung der Kontrollhoheit der nationalen Parlamente wirksam wird, mit operativen Aufgaben der Exekutive und der internen Kontrolle vermengt wird, abgesehen von der ungeklärten Ressourcenallokation für die nationalen ORKB im Falle der allfälligen Wahrnehmung solcher (der externen öffentlichen Finanzkontrolle wesensfremden) EU–Aufgaben.

Allerdings können die Maßnahmen des Six–pack für die externe öffentliche Finanzkontrolle sehr wohl neue Prüfungsgebiete darstellen. Um die wirtschaftliche und wirksame Kontrolle dieser Maßnahmen sicherzustellen, gilt es nach Ansicht des RH jedoch, eine Reihe von Fragen zu beantworten, etwa nach der Funktion, Aufgabe, Verantwortung und Rechenschaftspflicht sowie Ressourcenallokation der ORKB der Mitgliedstaaten und des ERH, die aktuell noch unbeantwortet sind; dies auch im Hinblick auf die vertrauensvolle, im Primärrecht des AEUV verankerte Zusammenarbeit der nationalen ORKB (einzelstaatliche Rechnungsprüfungsorgane gemäß des Art. 287 Abs. 3 AEUV) mit dem ERH, die unter wechselseitiger Wahrung der Unabhängigkeit zu erfolgen hat.

Two–pack

(20) Um die Steuerung und Überwachung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten der Eurozone weiter zu verstärken, schlug die Europäische Kommission im November 2011 zwei weitere Maßnahmen (Two–pack) vor, die durch – noch in Diskussion befindliche – Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates umgesetzt werden sollen:

- Vorschlag betreffend gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro–Währungsgebiet;

- Vorschlag betreffend den Ausbau der wirtschafts– und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten, die von gra-

vierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro–Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind.

(21) Im Einzelnen ist im Two–pack z.B. Folgendes vorgesehen:

– Die Europäische Kommission kann anlässlich der Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung die ORKB der Mitgliedstaaten einbinden („in Abstimmung mit den jeweiligen nationalen ORKB"). Des Weiteren soll in den Mitgliedstaaten ein unabhängiger nationaler Rat für Finanzpolitik **(Fiscal Council)** eingerichtet werden, der die Einhaltung der jeweiligen nationalen Haushaltsregeln überwacht. Gemäß Kommissionsvorschlag hat das Fiscal Council funktionelle Eigenständigkeit gegenüber den Haushaltsbehörden des jeweiligen Mitgliedstaates.

  Für die externe öffentliche Finanzkontrolle offen bleibt jedoch die konkrete Ausgestaltung der beabsichtigten Abstimmung mit der Europäischen Kommission sowie ihre allfällige Einbindung in das Fiscal Council. So sind etwa die konkrete Funktion und Rolle der nationalen ORKB, ihre allfälligen konkreten Aufgaben und Verantwortungen bei der Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung bzw. im Tätigkeitfeld des Fiscal Council, die Rechenschaftspflicht der ORKB (z.B. Berichtslegung an wen?) sowie ihre Ressourcenallokation ungeklärt.

– Hinsichtlich der wirtschafts– und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro–Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind, ist etwa vorgesehen, dass bereits unter nationaler Aufsicht stehende Finanzinstitute an die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde Informationen übermitteln. Diese Informationen wären durch die Europäische Kommission – auch durch Überprüfungsbesuche an Ort und Stelle – zu überprüfen; erforderlichenfalls hätte sich der betroffene Mitgliedstaat einem makroökonomischen Anpassungsprogramm unterziehen.

  Wiewohl die ORKB der Mitgliedstaaten und der ERH über – im Einzelfall verschieden ausgestaltete – Prüfungsrechte in Bezug auf das Bankensystem verfügen, lässt es der genannte Verordnungsvorschlag offen, ob mit den beabsichtigten Überwachungsmaßnahmen eine Zusammenarbeit der zuständigen

Organe bzw. Einrichtungen der EU (z.B. Europäische Kommission, Europäische Zentralbank) mit den ORKB der betroffenen Mitgliedstaaten der Eurozone verbunden ist. Die Bedingungen hiefür und die konkrete Ausgestaltung einer möglichen Zusammenarbeit sind nicht klargestellt.

(22) Zusammenfassend stellt der RH fest, dass auch die im Rahmen des Two–pack geplanten weiter verstärkten Überwachungsmaßnahmen – vornehmlich betreffend die Haushaltspolitik sowie jene Mitgliedstaaten, die Finanzhilfe in Anspruch genommen haben – in Bezug auf die externe öffentliche Finanzkontrolle noch zu klärende Fragen offen lassen (z.B. konkrete Zuständigkeiten, Verantwortungen, Rechenschafts– und Berichtspflichten), welche die wirksame Aufgabenwahrnehmung durch die Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle (ORKB, ERH) – und damit die effektive Wahrung der parlamentarischen Kontrollhoheit – betreffen.

Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts– und Währungsunion[10]

(23) Durch diesen Vertrag sollen die wesentlichen Eckpunkte des Stabilitäts– und Wachstumspakts in nationales Recht übergeleitet werden. Titel III des Vertrages (fiskalpolitischer Pakt) setzt auf die Verstärkung der Haushaltsdisziplin (Ziel: ausgeglichene Haushalte oder Überschüsse) der Vertragsstaaten (17 EU–Mitgliedstaaten der Eurozone und neun Mitgliedstaaten der EU, deren Währung nicht der Euro ist).

(24) Unter Hinweis auf seine Ausführungen unter TZ (15), (18) und (19) erblickt der RH auch in den Regelungen des fiskalpolitischen Pakts Potenzial für neue (Prüf)aufgaben der externen öffentlichen Finanzkontrolle auf nationaler und supranationaler Ebene, die eine vertiefte Diskussion mit Blickrichtung auf eine neue Kontrollarchitektur in der EU rechtfertigen würden.

Zusammenfassung und Ausblick

(25) Aus der Reform der EU–Haushaltsordnung und den neuen Maßnahmen zur verstärkten wirtschafts– und fiskalpolitischen Steuerung in der EU im Gefolge der Wirtschafts– und Finanzkrise ergeben sich für die Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle (ORKB der Mitgliedstaaten, ERH) sowie für die Träger der parlamentarischen

[10] Unterzeichnung durch EU–Staats– und Regierungschefs am 2. März 2012; geplantes Inkrafttreten – nach Ratifizierung durch die Vertragsstaaten – 1. Jänner 2013; Ratifizierung durch Österreich im Juli 2012

Kontrollhoheit eine Reihe neuer Fakten bzw. Umstände, die ihrerseits jedoch neue Herausforderungen bzw. offene Fragen aufwerfen. Diese gilt es nach Ansicht des RH zu beantworten, um der sich abzeichnenden Neuordnung der wirtschafts–, fiskal– und finanzpolitischen Architektur im Gleichklang eine neue Kontrollarchitektur in der EU zur Seite zu stellen.

(26) Der RH verfasste daher in diesem Zusammenhang ein Positionspapier (Wirtschafts– und fiskalpolitische Steuerung in der EU – Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle, Reihe Positionen 2012/1; siehe auch TZ (7)).

Das Positionspapier soll einen Anstoß für eine eingehende Diskussion von Stakeholdern und Entscheidungsträgern mit Bezug zur externen öffentlichen Finanzkontrolle geben, und zwar in Zusammenschau

- einerseits der auf EU–Ebene in Aussicht genommenen weiteren Entwicklungen der verstärkten Verlagerung von wirtschafts–, fiskal– und haushaltspolitischen Maßnahmen, die bisher in der Verantwortung der Mitgliedstaaten standen, hin zu Organen der EU

- sowie andererseits unter Berücksichtigung der in den Deklarationen von Lima und Mexiko festgelegten Grundsätze der Funktion und Aufgaben der nationalen ORKB als unabhängige Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle im Staatsgefüge

- und des Weiteren der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit der ORKB der Mitgliedstaaten mit dem ERH.

(27) Der RH präsentierte deshalb die Grundzüge seiner Positionen zu den skizzierten Herausforderungen für die externe öffentliche Finanzkontrolle anlässlich des Kontaktausschusses der Präsidenten der ORKB der Mitgliedstaaten und des ERH im Oktober 2012 (Estoril, Portugal) (siehe auch Feststellungen im Internationalen Teil dieses Berichtes). Er erinnerte daran, dass — auf Basis einer Initiative der ORKB Deutschland mit Unterstützung des Kontaktausschusses 2011 und aktiver Mitwirkung anderer ORKB, darunter der RH — die Verankerung der externen öffentlichen Finanzkontrolle (in Gestalt eines Board of Auditors) im Europäischen Stabilisierungsmechanismus (ESM) erfolgreich gelungen ist (siehe EU–Finanzbericht des RH, Reihe Bund 2012/7, TZ 102).

Auf der Basis eines vom RH eingebrachten Entschließungsentwurfs griff der Kontaktausschuss diese Initiative des RH einhellig auf und

richtete eine entsprechende Task Force zu den Aufgaben und Rollen der externen öffentlichen Finanzkontrolle im Lichte der jüngsten Entwicklungen bei der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU ein, um einen diesbezüglichen gemeinsamen Standpunkt aller ORKB der Mitgliedstaaten und des ERH zu erarbeiten. Dies nicht zuletzt unterstützt und ermuntert durch die weltweite Anerkennung der Funktion und der Aufgaben der externen öffentlichen Finanzkontrolle durch die 66. Generalversammlung der Vereinten Nationen, welche die Mitglieder der Internationalen Organisation Oberster Rechnungskontrollbehörden **(INTOSAI)** im Dezember 2011 erfahren haben[11].

(28) Der Kontaktausschuss beauftragte die Task Force, die Aufgaben und die Rolle der ORKB unter Berücksichtigung folgender Elemente darzulegen:

- jüngste Entwicklungen in der EU beim Aufbau einer neuen Wirtschafts– Haushalts– und Finanzarchitektur sowie Entwicklungen im Bereich der nationalen Management(Verwaltungs) erklärungen, der Defizitverfahren und der nationalen Statistiken;

- Voraussetzungen für eine wirksame Wahrnehmung dieser Aufgaben, und

- Anforderungen an die Unabhängigkeit, Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit der ORKB,

damit die ORKB einen möglichst angemessenen und wirksamen Beitrag zu künftigen Gesetzgebungsverfahren leisten können – möglicherweise in beratender Funktion – und aufbauend auf den Stärken sowie Erfahrungen des Kontaktausschusses und seiner Mitgliedsorganisationen.

(29) Die Task Force steht unter dem Vorsitz der ORKB Litauen, des ERH und der ORKB Portugal. Sie soll den Entwurf eines gemeinsamen Standpunkts dem Kontaktausschuss bis Mai 2013 zur Prüfung vorlegen. Der RH ist Mitglied dieser Task Force.

Mit der Einsetzung dieser Task Force und der Gestaltung ihres Mandats hat der Kontaktausschuss zu den Kernanliegen des RH einen wesentlichen Beitrag geleistet.

[11] Resolution A/66/209 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 2011 betreffend Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden

Gemeinde–Monitoring schafft Transparenz

Seit 1. Jänner 2011 ist der RH berechtigt, Gemeinden ab 10.000 Einwohner zu prüfen. Um die ausgeweitete Prüfungszuständigkeit bestmöglich zu nutzen, entwickelte der RH das Gemeinde–Monitoring. Das Tool dient der risikoorientierten Auswahl von Prüfungsthemen. Auswertungen daraus werden im Sinne des Beratungsansatzes des RH in Abstimmung mit dem Österreichischen Gemeindebund auch den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinden sind ein wesentlicher Partner bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben, vor allem in den dynamischen Ausgabenbereichen Pflege, Soziales, Bildung und Kinderbetreuung. Die Gemeinden sind Teil der verfassungsgesetzlich vorgegebenen gesamtstaatlichen Budgetverantwortung (Art. 13 Abs. 2 B–VG) und Partner beim Finanzausgleich, beim Stabilitätspakt und bei der Erfüllung der Maastricht–Kriterien.

Über das Gesamtvermögen und die Beteiligungen der Gemeinden stehen jedoch keine – sämtliche Gemeinden umfassenden – aussagekräftigen Daten zur Verfügung. Die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden enthalten dazu keine ausreichenden Informationen.

Deshalb entwickelte der RH das Gemeinde–Monitoring. Mit dem Gemeinde–Monitoring wurde für jede der 2.356 Gemeinden ein Profil unter besonderer Berücksichtigung gebarungsrelevanter Faktoren erstellt. Daran anknüpfend wurden die Gemeinden im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Prüfungstätigkeit des RH bewertet und nach ihrer Prüfungsrelevanz gereiht.

Dem Gemeinde–Monitoring liegt ein Modell zugrunde, das auf Kennzahlen beruht, die wiederum zu thematisch abgegrenzten Bewertungsindikatoren zusammengefasst werden. Daraus leitet sich in weiterer Folge eine Maßzahl für die Prüfungsrelevanz zwischen 1 und 100 ab. Das Modell ermöglicht die Gewichtung der Indikatoren nach spezifischen Fragestellungen. Für die Ermittlung der Prüfungsrelevanz verwendet der RH die Indikatoren Risikopotenzial und finanzielle Situation als Grundeinstellung. Je nach Fragestellung können aber auch anderen Indikatoren herangezogen werden.

Abbildung: Indikatorenmodell

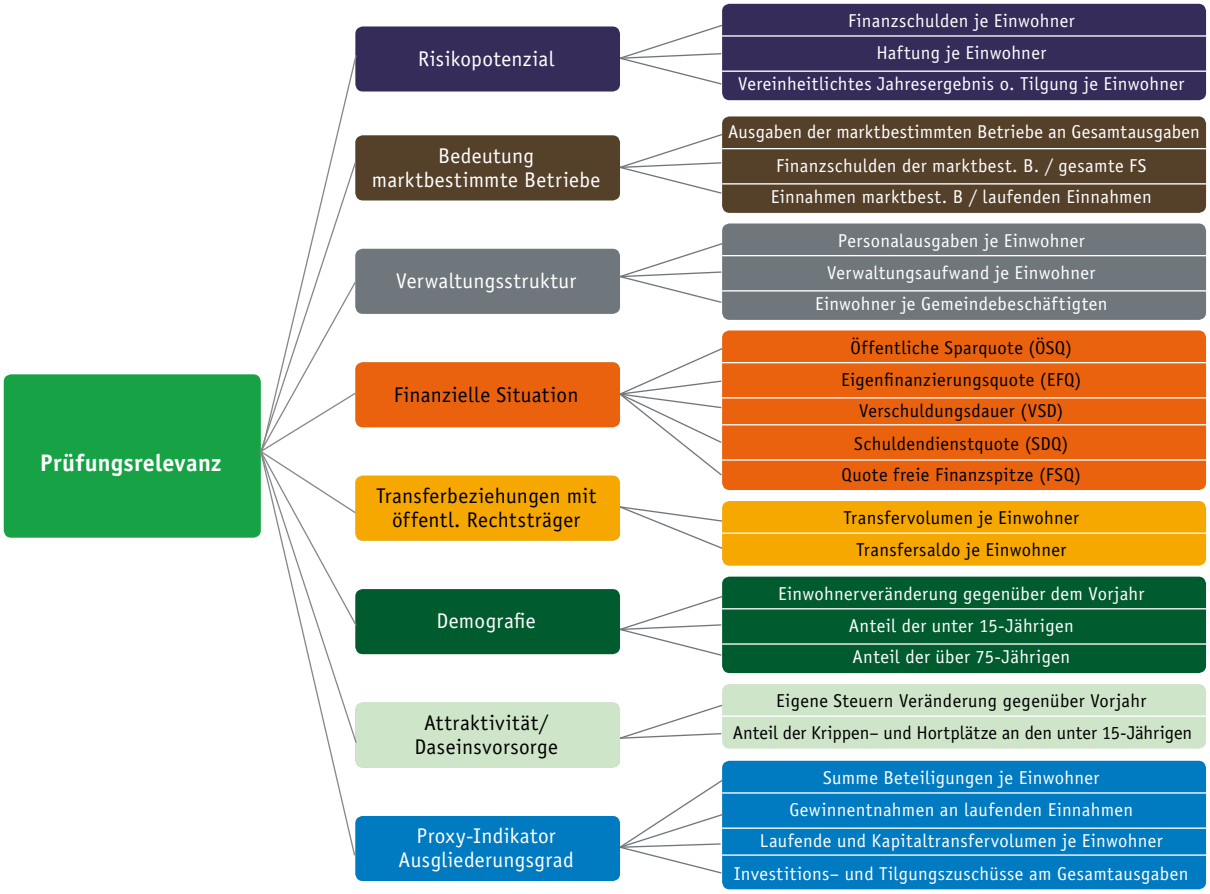

Als Datenquellen für das Indikatorenmodell dienen die Rechnungsquerschnitte nach der Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), die Nachweise über den Schuldenstand und die Haftungen nach der VRV sowie weitere Daten der Statistik Austria der Jahre 2008 bis 2011. Die Daten sollen laufend aktualisiert und der Datenbestand ausgeweitet werden.

Gemeinde–Monitoring schafft Transparenz

Mit dem Gemeinde–Monitoring können für jede Gemeinde die wichtigsten Kennzahlen in einem Auswertungsblatt zusammengefasst werden. Die folgende Abbildung stellt – beispielhaft – eine Auswertung aus dem Gemeinde–Monitoring für eine Gemeinde dar:

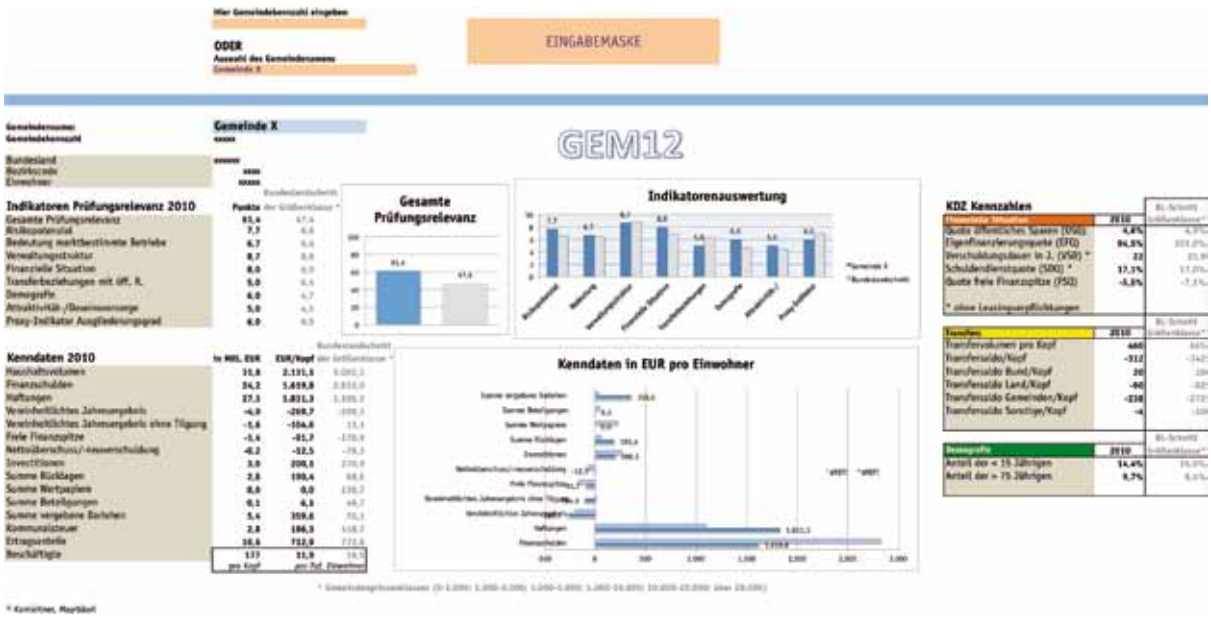

Auswertungen aus dem Gemeinde–Monitoring werden vom RH in erster Linie für die Prüfungsplanung und –vorbereitung verwendet.

Als Serviceleistung stellt der RH die Ergebnisse des Gemeinde–Monitorings – das RH–Präsident Josef Moser und Gemeindebund–Präsident Helmut Mödlhammer Ende Juni 2012 in einer gemeinsamen Pressekonferenz präsentierten – im Sinne seines Beratungsansatzes auf Anfrage auch den jeweiligen Gemeinden kostenlos zur Verfügung. Anfragemöglichkeiten bestehen über www.kommunalnet.at oder über die dafür eingerichtete Mailadresse gemeindemonitoring@rechnungshof.gv.at. Jede Gemeinde kann vor allem die finanzielle Entwicklung der Jahre 2008 bis 2011 abrufen. Dazu werden auch Kennzahlen von Gemeinden derselben Größenklasse übermittelt, die eine weitere Analyse ermöglichen. Etwa 100 Gemeinden, vor allem jene, die vom RH geprüft werden können, machten von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch.

Zur Prüftätigkeit des Rechnungshofes in den Bundesländern

Entsprechend der Bestimmung des Art. 122 B–VG wird der RH in Angelegenheiten der Gebarung der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Kammern), soweit sie in die Vollziehung der Länder fallen, als Organ des betreffenden Landtags tätig. In diesem Sinne stimmt er das jährliche Prüfungsprogramm im Sinne der Vereinbarungen aus den Jahren 2004 und 2005 und seine Prüfungstätigkeit im Rahmen des Netzwerks der Finanzkontrolle mit den Kontrolleinrichtungen der Länder und der Stadt Wien ab.

Der RH bietet den Landtagen Leistungen, die nur er aufgrund seiner umfassenden Kompetenzen für den gesamten öffentlichen Sektor und aufgrund seiner internationalen Prüfungserfahrung erbringen kann. Er kann insbesondere länderübergreifend prüfen, durch seine besondere Stellung vernetzte Betrachtungsweisen anstellen und im Rahmen von themenbezogenen Prüfungsschwerpunkten horizontale – etwa einen Vergleich von zwei oder mehreren Ländern – oder vertikale Vergleiche – etwa über mehrere Institutionen – anstellen, aufgrund der Prüfungsfeststellungen Benchmarks liefern und somit Empfehlungen für alle Gebietskörperschaftsebenen abgeben.

Die Beziehungen zu den einzelnen Landtagen sind rechtlich unterschiedlich gestaltet. Einige Landtage (und der Gemeinderat der Stadt Wien, der an die Stelle des Wiener Landtages tritt) befassen sich sehr ausführlich mit den Berichten und machen auch von der Möglichkeit, bei den Verhandlungen über die Berichte den Präsidenten sowie die Prüferinnen und Prüfer des RH beizuziehen, Gebrauch. Genauere Regeln hierzu sind in den Landesverfassungen bzw. den Geschäftsordnungen der Landtage normiert.

Im Vergleich zur Regelung über die Gebarungsüberprüfung und Berichterstattung im Bereich der gesamten Staatswirtschaft des Bundes gem. Art. 126b B–VG enthält die Bestimmung des Art. 127 Abs. 1 B–VG im letzten Halbsatz die Formulierung, dass die Überprüfung durch den RH „*nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper*“ umfasst.

Der RH hat im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Zuständigkeit festzustellen, ob die Gebarung den bestehenden Gesetzen entspricht, sowie ferner, ob sie sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Prüfungsgegenstand ist dabei die Gebarung – somit die finanziell wirksame Tätigkeit der Vollziehung. Nicht der Prüfungszuständigkeit obliegen – wie Art. 127 Abs. 1 B–VG auch festhält – Akte „der Gesetzgebung“.

Der RH überprüfte im Bereich der Länder unter anderem das Ausbauprogramm des Landes Niederösterreich im Spitalswesen und veröffentlichte das Ergebnis dieser Gebarungsüberprüfung im Bericht Reihe Niederösterreich 2012/3. In Übereinstimmung mit dem Verfassungsauftrag bezogen sich die Ziele der Überprüfung der Gebarung des Landes Niederösterreich im Bereich des Ausbauprogramms im Spitalswesen auf die finanziell wirksame Tätigkeit der Vollziehung des Landes Niederösterreich. Ziel war die Beurteilung

- der Entscheidungsgrundlagen des Landes Niederösterreich für die Neubauten der Landeskliniken (LK) Baden–Mödling, Neunkirchen und Wiener Neustadt,

- des Versorgungsauftrags der Standorte anhand des Regionalen Strukturplans Gesundheit für NÖ sowie

- der Frage, ob durch das an vier Standorten vorgehaltene medizinische Leistungsangebot mit Mehrkosten verbundene Parallelstrukturen in unmittelbarer geografischer Nähe geschaffen werden

- und ob die geplanten Betriebsorganisationen geeignet sind, eine zweckmäßige Betriebsführung bei bestmöglicher Versorgung der Patienten zu ermöglichen.

Der in diesem Zusammenhang gefasste Landtagsbeschluss vom Juni 2007 legte einen Budgetrahmen und die Finanzierungsform insofern fest, als

1) die Gesamtkosten in der Höhe von 330.500.000 EUR ohne USt (Preisbasis: Jänner 2007) für das Investitionsvorhaben „Landesklinikum Thermenregion Baden Mödling, Neubau“ grundsätzlich genehmigt wurden, und

2) der Anwendung eines außerbudgetären Sonderfinanzierungsmodells zugestimmt wurde.

Auf Grundlage dieses Beschlusses hatte der RH die dem Beschluss zugrunde gelegten Annahmen und Entscheidungsgrundlagen, die sich auf

- Wirtschaftlichkeitsrechnungen,

- Projektvorentwürfe und daraus abgeleitete Kostenschätzungen sowie

- Beschlüsse der Holdingversammlung der NÖ Landeskliniken–Holding

stützten, sowie die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen hinsichtlich ihrer Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beurteilen. Die Beurteilung des Inhaltes und der Zulässigkeit des Landtagsbeschlusses über die Genehmigung von Finanzmitteln an sich war – wie dies die Verfassung auch vorsieht – nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

Eine Gebarungsüberprüfung, deren Ergebnis in einer Empfehlung des RH mündet, festgestellte Kostensenkungs- und Optimierungspotenziale innerhalb eines vom Landtag genehmigten Budgetrahmens zu heben, entspricht dem verfassungsgesetzlich vorgegebenen Auftrag des RH zur Überprüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sämtlicher Gebarungsvorgänge des Landes.

Anlässlich der Behandlung dieses Berichtes im Niederösterreichischen Landtag wurde der Vorwurf geäußert, dass der RH durch seine Prüfungstätigkeit und Berichterstattung einen „*Beschluss des Niederösterreichischen Landtages*“ kritisiert hätte. Unter Bezugnahme auf den oben wiedergegebenen Wortlaut des letzten Halbsatzes des Art. 127 Abs. 1 B-VG wurde der Bericht mit dieser Begründung mit den Stimmen der Mehrheitsfraktion vom Niederösterreichischen Landtag nicht zur Kenntnis genommen.

Damit wurde im Grunde genommen dem RH eine Überschreitung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse vorgeworfen. Der RH ersuchte daher zur Abklärung von Inhalt und Umfang der Formulierung in Art. 127 Abs. 1 letzter Halbsatz – wonach die Überprüfung des RH nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper umfasst – em. o. Univ.-Prof. Dr. Johannes Hengstschläger um Erstattung eines Gutachtens zu dieser Frage.

Einleitend hält Hengstschläger unter Hinweis auf das wissenschaftliche Schrifttum in seinem Gutachten fest, dass die Auffassungen zum normativen Sinngehalt der o.a. Regelung „*weit auseinander gehen. Sie reichen von der Feststellung, dass die Einschränkung „geringe praktische Bedeutung“ habe (*Hoenig*, Der Österreichische Rechnungshof [1951], 87), die Selbstverständliches zum Ausdruck bringe und gleichermaßen auch „auf Beschlüsse und sonstige gebarungsleitende Entscheidungen des Nationalrates anzuwenden ist“ (*Funk*, Maßstäbe der Rechnungshofkontrolle, in:* Korinek *[Hrsg.], Die Kontrolle wirtschaftlicher Unternehmungen durch den Rechnungshof [1985], 285), bis hin zur Annahme, dass bei einem „Konflikt zwischen dem Ziel der Einhaltung der Gesetze auf der einen und dem der Wirtschaftlichkeit auf der anderen Seite“ für den Rechnungshof die „Verpflichtung“ bestehe, diesen Zielkonflikt aufzuzeigen und in seinen Bericht an die zuständige gesetzgebende*

*Körperschaft aufzunehmen (*Fiedler, *Der Rechnungshof und die Kontrolle öffentlicher Bauten, Der Sachverständige 1990/3, 10; zur Befugnis des Rechnungshofes zur Gesetzeskritik derselbe, Der Rechnungshof als Politikberater in:* Klug *[Hrsg.], Wesen und staatspolitische Funktion der öffentlichen Kontrolle [1998], 33 f).*"

Zur Entstehungsgeschichte wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die Materialien der Verfassungsreform von 1929 zum normativen Gehalt der in Art. 127 Abs. 1 letzter Halbsatz getroffenen Formulierung, insbesondere zu ihrer Tragweite und ihren Grenzen, keine Aussagen enthalten. Ebenso wurde anlässlich der Neufassung des fünften Hauptstückes diese Einschränkung in Art. 127 Abs. 1 letzter Halbsatz B–VG und – auf Anregungen der Länder Niederösterreich und Salzburg (so RV 585 BlgNR 5. GP, 11) – auch in § 15 Abs. 1 RHG wieder aufgenommen. Nähere Hinweise auf den Sinn und Zweck der nur für die Prüfung der Ländergebarungen getroffenen Anordnung enthalten jedoch auch diese Materialien nicht.

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis VfSlg. Nr. 7944/1976 dargelegt, dass eine Überschneidung der Zuständigkeit des RH mit den Zuständigkeiten des VwGH und des VfGH auch in den Bereichen, in denen sich die Gebarungskontrolle auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften erstreckt, schon deshalb nicht vorliegen kann, da dem RH keine Eingriffsmöglichkeiten in die von ihm geprüften Vollzugsbereiche zukommen, sondern er das Ergebnis seiner Überprüfungen lediglich in Berichten oder Mitteilungen niederzulegen hat.

Auch wenn eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Normen daher nicht zu den eigentlichen Aufgaben des RH zählt, kann bzw. hat der RH, falls sich bei deren Interpretation herausstellt, dass Rechtswidrigkeit vorliegt, in seinen Berichten darauf aufmerksam zu machen. Darin liege auch deshalb keine Kompetenzüberschreitung, weil es gemäß dem rechtsstaatlichen Prinzip unserer Verfassung jedem mit der Kontrolle staatlicher Akte betrauten Organ zustehen muss, auf eventuelle Verstöße gegen die Rechts–, insbesondere gegen die Verfassungsordnung aufmerksam zu machen.

Hengstschläger führt in seinem Gutachten weiters aus:

„*Verfassungswidrig ist eine Regelung auch dann, wenn sie die Verwaltung, auch die Privatwirtschaftsverwaltung, an Vorgaben bindet, die nicht im Einklang mit den Verfassungspostulaten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit stehen (vgl. z.B. VfSlg 11.190/1986 und 11.291/1987). Das verfassungsrechtliche Effizienz-*

gebot richtet sich gleichermaßen auch an den Gesetzgeber (vgl. Korinek/Holoubek, Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung [1993], 176). Es verpflichtet den Gesetzgeber (den allgemeinen Vertretungskörper) natürlich nicht zu „bestimmten" politischen Entscheidungen, aber wenn er sich zu einer Maßnahme etwa auf dem Gebiet der Wirtschafts–, Sozial–, Bildungs–, Gesundheits–, Verkehrspolitik etc. entschlossen hat, muss er zu ihrer Verwirklichung einen Weg wählen, der dem verfassungsrechtlichen Effizienzgebot nicht zuwiderläuft sondern sicherstellt, dass die dem Staat von den Bürgern treuhänderisch anvertrauten Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zum Einsatz kommen. Art. 51 Abs. 8 B–VG i.d.F. ab 1. 1. 2013 betont demgemäß ausdrücklich, dass bei der Haushaltsführung des Bundes die Grundsätze der „Wirkungsorientierung" sowie der „Effizienz" zu beachten sind (vgl. dazu Stöger, Art. 51 B–VG, in Rill/Schäffer, Bundesverfassungsrecht Kommentar [6.Lfg, 2010] Rz 87 f und 93 f). Sie sind wohl gleichermaßen auch für die Haushaltsführung der übrigen Gebietskörperschaften maßgeblich."

Das Gutachten nimmt weiters darauf Bezug, dass beispielsweise die sogenannten „schlichten Landtagsbeschlüsse" (vgl. etwa VfSlg. Nr. 12.262/1990) keinem Fehlerkalkül unterliegen, und daher nicht anfechtbar seien. „*Mit Ausnahme Salzburgs werden die Landeshaushalte von den Landtagen nur in Form solcher schlichter Beschlüsse erstellt (vgl.* Hengstschläger, *Rechnungshofkontrolle [2000], 106). Sie sind mangels Fehlerkalküls bei Rechtswidrigkeit absolut nichtig. Fußt eine Gebarungsmaßnahme auf einem solchen nicht in Gesetzesform ergangenen Beschluss, hat der Rechnungshof im Zuge seiner Überprüfung der Gebarung auf ihre „Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften" auch zu klären, ob der Beschluss dem geltenden Rechtbestand angehört oder wegen Nichtigkeit als Grundlage für die Gebarungsmaßnahme nicht in Frage kommt. Die Verfügung über Landesmittel wäre mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig.*"

Letztlich wird im Gutachten auch klargestellt, dass alle Gebarungsmaßnahmen, denen ein Beschluss des Verfassungsmäßigen Vertretungskörpers zugrunde liegt (so insbesondere ein Landesgesetz), der Prüfungskompetenz entzogen wären, da dies der Systementscheidung des sechsten Hauptstückes des B–VG diametral zuwiderlaufen würde. „*Auf Grund des strengen Legalitätsgebotes des Art. 18 Abs. 1 B–VG und der Bindung der Vollziehung, auch der Privatwirtschaftsverwaltung, an die Gesetze einschließlich der budgetrechtlichen Ermächtigungen im Bundes– oder im Voranschlag des jeweiligen Landes wäre kaum eine Gebarungsmaßnahme denkbar, der nicht ein dafür maßgebender Beschluss eines allgemeinen Vertretungskörpers zu Grunde liegt (zur ausdrücklichen Bindung der Ausgaben des Bundes an die*

bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigungen vgl. Art. 51b Abs. 1 bzw. Art. 51c Abs. 1 B–VG i.d.F. ab 1. 1. 2013 sowie § 1 Abs. 2 RHG). Es bliebe, wenn überhaupt, nur ein unbedeutender Restbereich an Gebarungsmaßnahmen übrig, der unter die Kontrollkompetenz durch den Rechnungshof fiele. Um es an einem Beispiel zu demonstrieren: Ist im Haushaltsplan einer Gebietskörperschaft für die Errichtung eines bestimmten Bauwerkes (Straße, Krankenhaus, Freizeitzentrum etc.) eine bestimmte Summe bewilligt und stellt sich bei der Prüfung durch den Rechnungshof heraus, dass dessen Errichtung den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit zuwiderläuft, ist im Prüfungsbefund darauf einzugehen. Der Rechnungshof darf die Baumaßnahme nicht deshalb aus seiner Beurteilung ausklammern, weil ihr ein Gesetzes–, ein Budget– oder ein sonstiger Beschluss des Vertretungskörpers zu Grunde liegt."

Unter Bezugnahme auf den Bericht Reihe Niederösterreich 2012/3 hielt das Gutachten vor dem Hintergrund des Landtagsbeschlusses betreffend die Bewilligung der budgetären Mittel Folgendes fest:

„Ob für die Errichtung des Krankenhauses – wie in den vorliegenden Fällen – der Landtag bereits Budgetmittel genehmigt und der Anwendung eines außerbudgetären Sonderfinanzierungsmodells zugestimmt hat, ist für die Zuständigkeit des Rechnungshofes aus zumindest drei Gründen ohne Belang:

- *Erstens ist Prüfungsgegenstand nicht der Budgetbeschluss des Landtages sondern allein die von der Vollziehung vorgenommene Planung und Projektierung des Krankenhauses, im vorliegenden Fall der vier in unmittelbarer geographischer Nähe beabsichtigten Anstalten.*

- *Zweitens fällt, wie oben ausführlich dargetan, eine Gebarungsmaßnahme nicht deshalb aus der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes, weil ihr ein Beschluss des zuständigen Vertretungskörpers, hier des Landtages, zu Grunde liegt.*

- *Drittens hat die Bewilligung von Budgetmittel durch den allgemeinen Vertretungskörper nicht zur Folge, dass die veranschlagten Beträge jedenfalls in Anspruch genommen und verausgabt werden müssen. Es handelt sich hierbei um Obergrenzen, die von der Vollziehung nur unter Beachtung der Verfassungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ausgeschöpft werden dürfen. Das in Art. 51 Abs. 8 B–VG für den Bund ausdrücklich verankerte Gebot, dass bei der Haushaltsführung die Grundsätze der Wirkungsorientierung und der*

Effizienz zu beachten sind, gilt für die Verwendung aller Mittel, die der öffentlichen Hand, insbesondere den Gebietskörperschaften, von den Bürgern treuhänderisch anvertraut sind.“

Als Ergebnis dieses Gutachtens kann der RH daher bezugnehmend auf den gegenständlichen Bericht zusammenfassend festhalten, dass

- der RH zuständig ist, die dem Landtagsbeschluss zugrunde liegenden und von der Vollziehung durchgeführten Vorbereitungshandlungen hinsichtlich ihrer ziffernmäßigen Richtigkeit, der Rechtmäßigkeit und der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen,

- der RH in seinem Prüfungsbefund auf die Budgetbeschlüsse des Landtages – mit denen die Finanzmittel bis zu einer bestimmten Höchstgrenze zur Verfügung gestellt wurden – nicht eingegangen ist, und damit

- die von der Mehrheitsfraktion vorgebrachte Kritik einer Überschreitung der Prüfkompetenzen und insbesondere eine Nichtbeachtung des Art. 127 Abs. 1 letzter Halbsatz B–VG durch den RH nicht vorlag.

Neue Sonderaufgaben für den Rechnungshof

Mit dem Medientransparenzgesetz und dem Parteiengesetz 2012 hat der RH im Jahr 2012 umfangreiche neue Sonderaufgaben zugesprochen bekommen.

Rechnungshof und Medientransparenzgesetz

Am 1. Jänner bzw. 1. Juli 2012 traten die – teils verfassungsgesetzlichen – Regelungen zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums in Kraft. Ziel der Regelungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG MedKF–T) und des Bundesgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (MedKF–TG) ist es, sämtliche Ausgaben, die Rechtsträger – die der Kontrolle des RH unterliegen – anlässlich der Schaltung von Inseraten, für die Förderung an Medieninhaber und für Medienkooperationen aufwenden, quartalsweise durch Angabe des Empfängers und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts transparent darzustellen.

Dem RH wurde zur Sicherstellung der Vollständigkeit der im Sinne von Abs. 1 bekannt zu gebenden Daten gem. § 1 Abs. 3 BVG MedKF–T die Aufgabe übertragen, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) – als für die Erfüllung der Melde– und Transparenzverpflichtungen zuständige Einrichtung – eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form zu übermitteln.

Diese Verpflichtung erforderte einerseits die Erhebung aller vertretungsbefugten Organe, sowie andererseits eine stichtagsbezogene Aktualisierung sämtlicher beim RH vorhandenen Datenbestände über mehr als 5.600 seiner Prüfzuständigkeit unterliegenden Rechtsträger. Für diese Erhebungs– und Ermittlungstätigkeiten und damit Verwaltungsaufgaben musste der RH im Jahr 2012 bislang (Stand Ende Oktober 2012) insgesamt 736 Personentage (und somit kalkulatorische Kosten von rd. 360.000 EUR) aufwenden. Dies entspricht den Ressourcen für zwölf Follow–up–Prüfungen. Dadurch wurden auch die dem RH für die Wahrnehmung seiner Kernaufgabe Prüfen und Beraten zur Verfügung stehenden Ressourcen eingeschränkt.

Die Notwendigkeit von Einzelfallerhebungen des RH insbesondere im Bereich der Gemeindeverbände, Stiftungen und Fonds sowie öffentlicher Unternehmen ergab sich auch daraus, dass

- im Bereich der Gemeindeverbände auch die Aufsichtsbehörden der Bundesländer über keine umfassende und somit taxative Erfassung sämtlicher Gemeindeverbände verfügten,

- es im Bereich der Stiftungen und Fonds erforderlich wäre, eine Überprüfung sämtlicher Stiftungsurkunden durchzuführen, um die Prüfungszuständigkeit des RH umfassend beurteilen zu können,

- es im Bereich der Anstalten öffentlichen Rechts keine zentrale Anlaufstelle („Register") gibt und

- im Bereich der öffentlichen Unternehmen die für notwendige Aktualisierungen erforderlichen Daten des Firmenbuchs in vielen Fällen nicht vollständig bzw. aktuell sind.

Diese Einzelfallerhebungen – die mangels Vollständigkeit der bestehenden Datenquellen und trotz aufwändiger Recherchen keine umfassende Vollständigkeit der Daten sämtlicher Rechtsträger gewährleisten können – werden auch künftig durchzuführen sein, solange die Rechtsträger keine Meldepflicht hinsichtlich jener Daten und Umstände trifft, die für die Erfüllung der dem RH übertragenen Aufgaben der Führung, Evidenthaltung und Übermittlung von Verzeichnissen erforderlich sind.

Die vom RH an die KommAustria zu übermittelnde Liste soll nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1276 BlgNR XXIV. GP der „Effektuierung des vorgesehenen Bekanntgabesystems" dienen. Aus diesem Grund wurden seitens des RH unter besonderer Berücksichtigung der in § 3 MedKF–TG normierten Verpflichtung der Rechtsträger zur quartalsmäßigen Meldung die dem RH bekannten Prüfungsobjekte an die KommAustria übermittelt. Die vom RH übermittelten Listen wurden vorerst auf der Website der KommAustria veröffentlicht; mittlerweile wird auf dieser Website mittels link auf die unter http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html veröffentlichte Liste des RH verwiesen.

Zur Frage des Umfangs der vom RH für die Zwecke der „Medientransparenzgesetze" zu erstellenden Liste ist festzuhalten, dass aufgrund der gesetzlichen Definitionen etwa Empfänger öffentlicher Förderungen (private Vereine, private Förderungen, aber auch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien), aber auch einzelne Einrichtungen

wie Krankenanstalten – die etwa in Niederösterreich in der Landeskliniken–Holding zusammengefasst sind bzw. in Wien der Krankenanstaltenverbund ein Teil des Magistrats ist – nicht in die vom RH zu erstellende Liste aufzunehmen sind.

Für den Bereich der öffentlichen Unternehmen ist darauf hinzuweisen, dass der RH – im Gegensatz zu jenen Bundesländern, die eine Kontrollzuständigkeit des Landesrechnungshofes bei Unternehmen bereits ab einer 25 %igen Beteiligung des Landes vorsehen – Unternehmen erst ab einer Beteiligung der öffentlichen Hand von mindestens 50 % bzw. bei Vorliegen einer tatsächlichen Beherrschung dieser Unternehmen etwa aufgrund von Syndikatsverträgen oder tatsächlicher Mehrheiten der „öffentlichen Hand" bei Hauptversammlungen überprüfen kann. Das Vorliegen einer tatsächlichen Beherrschung kann im Einzelfall im Rahmen der Prüfungs– und Einschautätigkeit des RH festgestellt, jedoch nicht für sämtliche potenzielle Prüfobjekte im Vorhinein vorgenommen werden. Aus diesem Grund kann die vom RH zu erstellende Liste nicht sämtliche „öffentlichen Unternehmen", die seiner Prüfungszuständigkeit unterliegen, umfassen.

Abschließend ist zu den der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Kammern und ihren rechtlich selbständigen Teilorganisationen darauf hinzuweisen, dass eine Prüfungszuständigkeit hinsichtlich der Unternehmen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (und ihrer Teilorganisationen) besteht. Seitens einzelner Kammern wird jedoch die Meinung vertreten, dass keine Prüfungszuständigkeit hinsichtlich der Kammerunternehmen gegeben ist, weshalb diese Unternehmen auch keinen Meldepflichten bspw. hinsichtlich der von ihnen geschalteten Inserate unterliegen würden und auch nicht an die KommAustria zu melden hätten.

Rechnungshof und Parteiengesetz 2012

Mit den im Rahmen des sogenannten „Transparenzpakets" am 29. Juni 2012 verlautbarten Regelungen des Parteiengesetzes 2012 (BGBl. I Nr. 56/2012) und des Parteien–Förderungsgesetzes 2012 (BGBl. I Nr. 57/2012) wurde eine Neuregelung im Bereich der Finanzierung politischer Parteien vorgenommen. In der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 6 Z 1 bis 4 Parteiengesetz 2012 (i.d.F. PartG) wurde die Voraussetzung für folgende zusätzliche neue Verwaltungsaufgaben – und prüfungsfremde Tätigkeiten – für den RH geschaffen:

§ 1 Abs. 6 Z 1:

- Rechenschaftsberichte der politischen Parteien und Prüfungsvermerke dazu entgegennehmen, kontrollieren und veröffentlichen.

- Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der Rechenschaftsberichte bestellen.

- Die durch Valorisierung geänderten Beträge der Parteienförderung, der Wahlwerbungsausgaben sowie der Spendenobergrenzen kundmachen.

§ 1 Abs. 6 Z 2:

- Rechtsträger, die der RH–Kontrolle unterliegen, auffordern, Rechtsgeschäfte mit einer politischer Partei, einem dieser nahestehendem Unternehmen, einer Gliederung einer Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit oder einer wahlwerbenden Partei dem RH bekannt zu geben und diese Informationen auf der Website des RH veröffentlichen.

§ 1 Abs. 6 Z 3:

- Unzulässige Spenden an politische Parteien, wahlwerbende Parteien, Abgeordnete und Wahlwerber entgegennehmen, verwahren, im Tätigkeitsbericht anführen und an mildtätige oder wissenschaftliche Einrichtungen weiterleiten.

§ 1 Abs. 6 Z 4:

- In Fällen von vermuteten Verstößen gegen Rechenschaftspflichten, das Annahmeverbot von Spenden, oder die Beschränkung der Wahlwerbungskosten, Unterlagen an die zuständige Behörde weiterleiten.

Veröffentlichung und Anpassung der Valorisierungen, Offenlegung und Weiterleitung von Spenden

Bei der in § 14 PartG vorgesehenen Kundmachung der durch Valorisierung geänderten Beträge für die Parteienförderung, die zulässige Höhe der Wahlwerbungsausgaben, sowie im Bereich der Spenden aufgrund einer Mitteilung der Statistik Austria, handelt es sich um eine Aufgabe, die der Kundmachung des Anpassungsfaktors gem. § 3 BVG über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BGBl. I Nr. 64/1997) vergleichbar ist und deren Vollziehung gesetzlich ausreichend determiniert ist.

Dasselbe gilt für die in § 6 Abs. 5 PartG vorgesehene unverzügliche und namentliche Veröffentlichung der Spender auf der Website des RH bei jenen Spenden, die den Betrag von 50.000 EUR übersteigen.

Bis zum Redaktionsschluss wurden dem RH zwei – den Betrag von 50.000 EUR übersteigende – Spenden gem. § 6 Abs. 5 Parteiengesetz gemeldet, die der RH gesetzeskonform auf seiner Website (www.rechnungshof.gv.at) veröffentlichte.

Der RH hält jedoch fest, dass auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des PartG keine näheren Ausführungen zu der vom RH zu treffenden Auswahl jener Einrichtungen enthalten, die „*mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken*“ dienen und an die i.S.d. § 6 Abs. 6 PartG unzulässige Spenden an politische Parteien, Abgeordnete und Wahlwerber weiterzuleiten sind. Bei dieser Auswahl wird der RH daher die vom BMF veröffentlichten Liste der begünstigten Spendenempfänger gemäß § 4a Abs. 2 Z 3 lit a bis c EStG und § 4a Abs. 2 Z 1 EStG heranziehen.

Bestellung von Wirtschaftsprüfern

Gem. § 5 Abs. 2 PartG hat künftig der RH für einen Zeitraum von fünf Jahren jene Wirtschaftsprüfer aus einem Fünfervorschlag der jeweiligen politischen Partei zu bestimmen, die den Rechenschaftsbericht dieser Partei zu überprüfen und zu unterzeichnen haben. § 5 Abs. 2 ist damit der Regelung des § 4 Abs. 3 Parteiengesetz, BGBl. Nr. 404/1975 nachgebildet, wobei bislang die Wirtschaftsprüfer vom Bundesminister für Finanzen aufgrund eines Fünfervorschlages der betreffenden politischen Partei zu bestellen waren. *Lenzhofer*, in „Die Parteienfinanzierung in Österreich“, weist auf S. 116 zu dieser Regelung darauf hin, dass der Bundesminister für Finanzen bei der Bestellung der Wirtschaftsprüfer dann *„vollkommen frei“* gewesen ist, wenn eine politische Partei der Aufforderung zur Übermittlung dieses Fünfervorschlages innerhalb von vier Wochen nicht nachgekommen ist. Die einzige in der Vorgängerbestimmung enthaltene „Bindung“ der Auswahlentscheidung des Bundesministers für Finanzen war daher

die Einschränkung auf jene fünf, von der politischen Partei namhaft gemachten Wirtschaftsprüfer.

Das PartG enthält in § 9 nähere Unvereinbarkeitskriterien für Wirtschaftsprüfer, die anlässlich der Auswahl durch den RH heranzuziehen sein werden. § 9 Abs. 2 Z 1 bis 3 enthalten jene Gründe, bei deren Vorliegen Wirtschaftsprüfer als Prüfer des Rechenschaftsberichts ausgeschlossen sind. Danach darf ein Wirtschaftsprüfer nicht Prüfer sein, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Ein Wirtschaftsprüfer ist als Prüfer weiters ausgeschlossen, wenn er ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat oder bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat. § 9 PartG bezieht sich auch auf die Bestimmungen des WTBG, nach welchen ein Wirtschaftsprüfer einen Auftrags abzulehnen hat, wenn er sich dadurch bei Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen fachlicher Art des Auftraggebers binden würde.

In diesem Zusammenhang verweist der RH auf die auch in den im September 2012 beschlossenen Grundsätzen der Unternehmens– und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes; Bundes Public Corporate Governance Kodex (B–PCGK) erwähnten § 271 bis 271c Unternehmensgesetzbuch (UGB), welche weitere Regelungen betreffend die Befangenheit und Ausgeschlossenheit von Wirtschaftsprüfern enthalten. Nach den Bestimmungen des UGB ist ein Wirtschaftsprüfer zusätzlich ausgeschlossen, wenn er

- über keine Bescheinigung gemäß § 15 A–QSG verfügt;
- bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat,
- bei der internen Revision mitgewirkt hat,
- Managementaufgaben übernommen hat oder in das Treffen von Entscheidungen, insbesondere über die Auswahl der gesetzlichen Vertreter oder der im Bereich der Rechnungslegung leitenden Angestellten, einbezogen war,
- Bewertungsleistungen oder versicherungsmathematische Dienstleistungen erbracht hat, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken;

- in den letzten Jahren jeweils einen bestimmten Anteil Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Gesellschaft bezogen hat.

Der Österreichische Corporate Governance Kodex sieht in Punkt 80 für die Bestellung von Wirtschaftsprüfern oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor, dass diese vor ihrer Wahl durch die Gesellschafter einen Bericht über folgende Punkte vorzulegen haben:

- aufrechte Eintragung in das öffentliche Register gemäß § 23 AQSG als Nachweis über die Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem;

- Nichtvorliegen von Ausschlussgründen;

- Darlegung aller Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten sowie jene Schutzmaßnahmen, die getroffen worden sind, um eine unabhängige Prüfung sicherzustellen;

- eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über das für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltene Entgelt.

Weitere Regelungen zur Unabhängigkeit der Abschlussprüfer finden sich in der EU–Richtlinie über die Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen sowie in internationalen Prüfungsstandards.

Da gem. § 5 Abs. 2 PartG eine unmittelbar *(auf die Vorperiode)* darauffolgende Wiederbestellung derselben Wirtschaftsprüfer unzulässig ist, wird der RH den Umstand einer „aktuellen Bestellung“ auch anlässlich der künftigen erstmaligen Auswahl der Wirtschaftsprüfer für eine Fünfjahresperiode berücksichtigen.

Das Nichtvorliegen dieser Ausschluss– und Befangenheitsgründe wird daher hinsichtlich jener fünf Wirtschaftsprüfer, die die jeweilige politische Partei dem RH übermittelt, offenzulegen bzw. nachzuweisen sein. Für die konkrete Auswahl der Wirtschaftsprüfer aus dem Vorschlag der jeweiligen politischen Partei weist der RH auf den Umstand hin, dass weder das Parteiengesetz noch die Erläuterungen nähere Kriterien enthalten, nach denen die Bestellung durch den RH erfolgen soll.

In Punkt 14.3.6 der im September 2012 beschlossenen Grundsätze der Unternehmens– und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes;

Public Corporate Governance Kodex (B–PCGK) vorgesehen, dass der Bestellung einer/eines Abschlussprüferin/Abschlussprüfers ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zugrunde liegen soll.

Der RH wird daher zur Sicherung einer einheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Vorgangsweise bei der Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 5 Abs. 2 PartG einen beratenden Beirat, bestehend aus dem Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, den Vorsitzenden der Qualitätskontrollbehörde für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (bzw. von diesen namhaft gemachten Vertretern) und zwei Vertretern des RH für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer einrichten. Dieser Beirat wird zuvor basierend auf den oben genannten Regelungen einen Kriterienkatalog für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer erarbeiten, und einen Vorschlag für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer erstellen.

Zu der im PartG vorgesehen „Beauftragung" eines Wirtschaftsprüfers durch den RH ist darauf hinzuweisen, dass der RH davon ausgeht, dass analog der Bestimmung des § 270 UGB bei gerichtlicher Bestellung des Abschlussprüfers, die Kosten für die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer von der zu prüfenden Partei zu tragen sein werden.

Liste parteinaher Unternehmen

In § 5 Abs. 6 PartG ist vorgesehen, dass der RH von den politischen Parteien eine Liste der jeweiligen „parteinahen Unternehmen" entgegenzunehmen, diese Listen an sämtliche seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger zu übermitteln und diese Rechtsträger aufzufordern hat, binnen eines Monats den Gesamtbetrag der zwischen den Rechtsträgern und jedem einzelnen der angeführten Unternehmen im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekanntzugeben.

Aufgrund dieser Bestimmung wird der RH künftig die von den Parteien bekanntgegebene Liste, die keiner Kontrolle hinsichtlich ihrer Richtigkeit oder Vollständigkeit unterzogen wird, an die über 5.600 seiner Kontrolle unterliegenden Prüfungsobjekte zu übermitteln haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach den bisherigen Erfahrungen mit den gesetzlichen Regelungen zur „Medientransparenz" (siehe oben) auch diese reinen Verwaltungsaufgaben weitere Ressourcen des RH binden werden, weshalb die für seine Kernaufgabe „Prüfen und Beraten" zur Verfügung stehenden Ressourcen weiterhin eingeschränkt werden.

Im Hinblick auf die neu übertragenen Verwaltungsaufgaben hat der RH angeregt, eine Mitwirkungsverpflichtung für die in seine Kontrollkompetenz fallenden Rechtsträger gesetzlich zu verankern, um

die erforderliche Transparenz bei einem vertretbaren Verwaltungsaufwand auf Seiten des RH sicherzustellen. Ebenso hat der RH angeregt, die Regelungen über die namentliche Nennung der vertretungsbefugten Organe der Rechtsträger in den Bestimmungen über die Transparenz von Medienförderungen, Inseraten und Medienkooperationen entfallen zu lassen, weil dies einen hohen Verwaltungsaufwand erfordert und diese Daten für die Aufgabenwahrnehmung der KommAustria nicht erforderlich sind.

Zur „Kontrolle" der Rechenschaftsberichte durch den Rechnungshof

Darüber hinaus soll dem RH künftig die Aufgabe zukommen, die Rechenschaftsberichte der politischen Parteien und die Prüfungsvermerke zu diesen entgegenzunehmen, zu kontrollieren und zu veröffentlichen. Zu dieser Aufgabe ist darauf hinzuweisen, dass mit der in § 10 PartG getroffenen Regelung keine originären Einschau- und Prüfungsrechte des RH in Unterlagen und Belegen der Partei verbunden sind, sondern der RH nur eine „Formalkontrolle" der übermittelten Rechenschaftsberichte und deren Beilagen (Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten sowie Liste der „parteinahen Unternehmen") vornehmen kann.

Wenn „konkrete Anhaltspunkte" für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht vorliegen, kann der RH – sofern diese „Anhaltspunkte" durch eine Stellungnahme der Partei nicht ausgeräumt werden konnten – einen weiteren Wirtschaftsprüfer aus der Liste der bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer durch Los zur Durchführung von Kontrolle bestellen. Über die oben angeführten Ausschlussgründe für Wirtschaftsprüfer hinaus darf der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben. Diesem Wirtschaftsprüfer hat die betroffene Partei Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

Diese Regelungen sehen daher auch im Vergleich zur bislang geltenden Regelung im Parteiengesetz BGBl. Nr. 404/1975 i.d.g.F. weiterhin keine Kontrollrechte des RH hinsichtlich Richtigkeit oder Vollständigkeit der Meldungen vor, sondern der RH ist auch zukünftig bei Wahrnehmung der ihm beispielsweise gemäß § 6 des PartG zukommenden Aufgaben an die Angaben und Meldungen – wie bspw. betreffend die Weiterleitung unzulässiger Spenden – durch die jeweiligen politischen Parteien gebunden.

Der RH hat auf diese ausgeschlossenen Kontrollmöglichkeiten in seiner Stellungnahme zur Regierungsvorlage hingewiesen und festgehalten, dass diese Regelung zu einer kostenintensiven Einbindung

von bis zu drei Wirtschaftsprüfern führen kann, ohne dass dem RH selbst eine originäre Kontrollmöglichkeit eingeräumt wird. Der RH hat daher – entgegen der in § 1 Abs. 6 Z 1 PartG vorgesehenen „Kontrolle“ – keine Möglichkeit zur Durchführung einer Einschau vor Ort, um sich von der ziffernmäßigen und somit inhaltlichen Richtigkeit und der Übereinstimmung der Rechenschaftsberichte (samt Anlagen) mit dem PartG überzeugen zu können. Die in den §§ 3 und 4 (sowie § 9) RHG vorgesehenen Einschaurechte des RH und Auskunftspflichten der überprüften Stellen finden im vorgeschlagenen „Kontrollsystem“ keine Anwendung.

BESONDERER TEIL

Nachfrageverfahren 2011

Mit einem Großteil der Empfehlungen, die der RH im Jahr 2011 in seinen Berichten an den Niederösterreichen Landtag ausgesprochen hatte, konnte eine Wirkung erzielt werden, d.h. es erfolgte eine Umsetzung bzw. eine Umsetzungs–Zusage durch die überprüfte Stelle. Zahlreiche nicht umgesetzte Empfehlungen sind darauf zurückzuführen, dass die vom RH empfohlenen Strukturbereinigungen – etwa im Förderungsbereich – nicht erfolgt sind.

Der RH fragte 2012 in Niederösterreich bei allen überprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Jahr 2011 nach. Dieses Nachfrageverfahren ist ein Instrument der Wirkungskontrolle. Die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens nimmt der RH als Grundlage für die Planung seiner Follow–up–Überprüfungen, die das wichtigste Instrument der Wirkungskontrolle darstellen.

Das Ergebnis des Nachfrageverfahrens 2011 zusammengefasst: Nachgefragt wurden 212 Empfehlungen. Davon wurden 140 umgesetzt (66,0 %), bei 31 (14,6 %) wurde eine Umsetzung zugesagt. Bei 41 Empfehlungen (19,4 %) war die Umsetzungen offen.

Auf Ebene der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wurden in Niederösterreich 17 Empfehlungen ausgesprochen. Davon wurden elf (64,8 %) umgesetzt und bei drei (17,6 %) wurde eine Umsetzung zugesagt. Drei Empfehlungen (17,6 %) blieben offen

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens im Detail dargestellt:

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

Flughafen Wien AG; Projekt Skylink

Reihe Niederösterreich 2011/1

Der Flughafen Wien startete im Jahr 2000 wegen kontinuierlich steigender Passagierzahlen das Projekt Skylink, den Neubau eines Terminals und Piers. Schwere Planungs–, Koordinations– und Durchführungsmängel verzögern nicht nur die Fertigstellung um rd. 4,5 Jahre; die geschätzten Kosten erreichen – unter Einrechnung aller im Zusammenhang mit dem Skylink stehenden Investitionen – mehr als 952 Mill. EUR und haben sich damit im Vergleich zu den ersten Schätzungen (402 Mill. EUR) mehr als verdoppelt. Damit geraten die Gesamtinvestitionen an die Grenzen der Wirtschaftlichkeit.

Eines der Kernprobleme war, dass die Flughafen Wien AG keine stabile Projektorganisation entwickeln konnte, die den bautechnischen und bauwirtschaftlichen Anforderungen des Vorhabens gerecht wurde. In Verbindung mit Leistungsmängeln der beauftragten Konsulenten wurden erhebliche Projektrisiken schlagend. Trotz gänzlicher organisatorischer und vertraglicher Neuorientierung des Bauvorhabens nach einem Baustopp im Juli 2009 verblieben beachtliche Terminunsicherheiten und eine äußerst instabile Kostensituation.

Ungeachtet gravierender Probleme beim Projekt Skylink gewährte der Aufsichtsrat dem Vorstand der Flughafen Wien AG großzügige Bonifikationen.

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
Land Niederösterreich				
1	Erlassung eigener Vertragsschablonenverordnungen für die Gestaltung von Managerverträgen			X
Flughafen Wien AG				
2	Klare strategische Konzepte für Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung	X		
3	Ausbau der Attraktivität des Flughafens Wien sowie Ausbau weiterer Geschäftsbereiche	X		
4	Einholung externer Rechtsgutachten nur bei unzureichender interner Kapazität	X		
5	Einhaltung der Geschäftsordnung durch den Vorstand	X		
6	Einholung einer Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand hinsichtlich aller Berichte an den Aufsichtsrat	X		
7	Sicherstellung der Nachverfolgung der Aufträge des Vorstands durch geeignete Maßnahmen	X		
8	Vermeidung des Eindrucks eines Mitwirkens des Vorsitzenden des Aufsichtsrats an der Entscheidungsfindung des Vorstands	X		
9	Ausschreibung von Vorstandsfunktionen unter Angabe der erforderlichen Qualifikationen entsprechend dem Stellenbesetzungsgesetz; Einbeziehung von Kandidaten aus dem internationalen Umfeld	X		
10	Aufnahme einer Abberufungsmöglichkeit bzw. der vorzeitigen Beendigung der Anstellung in die Vorstandsverträge	X		
11	Ausgestaltung der Vorstandsverträge samt Pensionsregelungen nach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung	X		
12	Berücksichtigung auch von langfristigen Zielvorgaben bei der Vereinbarung von Parametern für die variablen Bezugsbestandteile der Vorstandsmitglieder	X		
13	Festlegung der Kriterien für die variablen Bezugsbestandteile der Vorstandsmitglieder vor dem jeweiligen Leistungszeitraum	X		
14	Festlegung der Gesamtjahresbezüge der Vorstandsmitglieder grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit			X
15	Nachträgliche Erhöhungen von Vorstandsgehältern nur in gerechtfertigten Fällen	X		
16	Verstärkte Wahrnehmung der Bauherrnfunktion	X		
17	Ausreichender Einsatz von rechtlichem, bauwirtschaftlichem und technischem Know–how zur Wahrung der Interessen	X		
18	Anpassung der Ressourcen auf Bauherrnseite entsprechend dem Projektfortschritt	X		
19	Rechtzeitige Inangriffnahme von Maßnahmen und Projekten im Voraus unter besonderer Berücksichtigung der Planungsphase		X	
20	Vergabe der Planung an einen Generalplaner	X		
21	Freigabe der einzelnen Planungsschritte erst nach Mängelfreiheit der für die weitere Projektführung wesentlichen Teile		X	
22	Durchführung von Soll–Ist–Vergleichen hinsichtlich der kalkulierten Bauumsätze und der erforderlichen Rahmenbedingungen	X		
23	Möglichst frühzeitige Einbindung des Erstellers in das Projekt	X		

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
24	Erhöhte Qualität der Ausführungsplanung vor der Ausschreibung	X		
25	Ausschreibung von Ausführungsleistungen erst nach Fertigstellung der Ausführungsplanung		X	
26	Korrektur bzw. Ergänzung der internen Richtlinien		X	
27	Einhaltung der internen Vorschriften über die Abwicklung von Bauprojekten; Einleitung weiterer Projektschritte erst auf der Grundlage endgültig freigegebener Entwürfe		X	
28	Strikte Einhaltung des Prinzips der Funktionstrennung	X		
29	Gewährleistung einer funktionierenden und unabhängigen Kontrolle (Vier–Augen–Prinzip) durch die Örtliche Bauaufsicht		X	
30	Sicherstellung der Vorlage der Kalkulationsblätter des Auftragnehmers	X		
31	Zuordnung von Leistungsänderungen gemäß dem Verursacherprinzip; Inanspruchnahme der verursachenden Dritten und allenfalls Kürzung der Leistung	X		
32	Aufnahme von Regelungen zur Bearbeitungsdauer von Nachträgen in den Verträgen mit Konsulenten	X		
33	Abermalige Prüfung der Preisbasis der einzelnen beauftragten Nachträge im Zuge der Schlussrechnungsprüfungen	X		
34	Reduktion der Abschlagszahlung an die Gesamtprojektleitung	X		
35	Auswertung der Konsulentenverträge hinsichtlich vertraglich vereinbarter und tatsächlich erbrachter Leistungen		X	
36	Ehestbaldige Bezifferung von Forderungen und Klärung der Aufrechnungen		X	
37	Weitere Betreibung von geltend gemachten Ersatzforderungen gegen Haftpflichtversicherungen		X	
38	Geltendmachung der im Zuge der Effizienzkontrolle aufgezeigten Rückforderungsansprüche wegen mangelhafter Leistungen bzw. unrichtiger Abrechnungen der ARGE HKL bzw. ARGE HKL–P gegenüber dem Auftragnehmer		X	
39	Reduktion der Forderungen des Auftragnehmers AP 050		X	
40	Einholung der zur Abklärung der Sachverhalte für die Geltendmachung von Ansprüchen erforderlichen technischen Gutachten		X	
41	Vermeidung der Änderung von Bauverträgen	X		
42	Klärung bzw. Korrektur der Gemeinkosten sowie des Gesamtzuschlags für Zusatzleistungen beim Auftragnehmer AP 009 im Zuge der Schlussrechnungsprüfung	X		
43	Anpassung der Vergütung der Honorare an Konsulenten an tatsächliche Valorisierungskosten	X		
44	Mehrdimensionale Berücksichtigung der Abhängigkeiten unterschiedlicher Leistungsteile und deren Auswirkungen bei der Einschätzung und Bewertung von Mehrkosten	X		
45	Vergütung von Mehrkosten ausschließlich nur nach fristgerechter Anmeldung und auf Basis von Nachweisen	X		

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
46	Einforderung und Prüfung von Nachweisen zu den Positionen der bauwirtschaftlichen Nachträge vor der endgültigen Vergütung der Schlussrechnung		X	
47	Neuerliche Prüfung der beauftragten Nachträge beim Auftragnehmer AP 050		X	
48	Wirtschaftliche Abwägung der Vorteile einer formlosen Beweisaufnahme im Vergleich zu einer kostenintensiven Beweisaufnahme in einem gerichtlichen Verfahren			X
49	Verstärkte Wahrnehmung des bauherrnseitigen Kostencontrolling	X		
50	Grundsätzlich keine Budgetierung und Abrechnung funktional zusammenhängender Leistungen und Baumaßnahmen in getrennten Projekten	X		
51	Zusammenführung von Einzelprojekten und Beschluss durch den Aufsichtsrat	X		
52	Monatliche Aktualisierung der Kostenhochrechnung	X		
53	Keine Trennung von Termin– und Kostenverfolgung	X		
54	Unverzügliche Aufnahme der Auswirkungen von Terminverzögerungen in die Kostenhochrechnung	X		
55	Ursachenbezogene Trennung von Risikoansätzen			X
56	Heranziehung von thematisch für den Einzelfall gebildeten Reserven	X		
57	Regelmäßige Berichte über die Gesamtkosten an den Aufsichtsrat seit dem Budgetbeschluss 2009; Genehmigung von Schnittstellenprojekten durch den Aufsichtsrat	X		
58	Berücksichtigung allfälliger finanzieller Auswirkungen auf den Stand der Ist–Kosten in der Gesamtkostenaufstellung	X		
59	Neuberechnung der Position „Unvorhergesehenes“	X		
60	Überarbeitung der Kostenhochrechnung vom Dezember 2009	X		
61	Keine Aufnahme von Nachtragsforderungen ohne jegliche Prüfung in die Kostenhochrechnung	X		
62	Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen der Vergabevorschriften	X		
63	Bewertung der Höhe der allfälligen Forderung aus dem Vergabeverfahren für den städtebaulichen Wettbewerb	X		
64	Abwägung aller betrieblichen und finanziellen Auswirkungen bei Investitionsentscheidungen von maßgeblicher Bedeutung; Vornahme umfassender Wirtschaftlichkeitsberechnungen	X		
65	Neubewertung aller ab 2012 fertigzustellenden Flughafeninvestitionen (inkl. des Skylink)	X		
66	Einbeziehung aller aus den Verkehrserlösen erwirtschafteten Erweiterungsinvestitionen in die Wirtschaftlichkeitsberechnung	X		
67	Abzug der Mindererlöse bei der Vermietung im Altbestand beim Ansatz der geplanten Mieterlöse im Skylink im Jahr der Eröffnung	X		
68	Neubewertung der Mietsituation im Skylink	X		
69	Bildung zusätzlicher Reserven für zukünftige Investitionen aus den jährlichen Gewinnen zur Stärkung des Eigenkapitals	X		

FAZIT

Durch die Umsetzung der Empfehlungen des RH wurde eine Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung erreicht. So wurden zusätzliche Ressourcen im Servicebereich Planung, Bau und Bestandsmanagement sowie der Rechtsabteilung aufgebaut. Eine zusätzliche Einkaufsorganisation für die kaufmännische Betreuung von Vergaben wurde installiert. Neben diesen Änderungen in der Organisation wurden die internen Regelwerke angepasst. Dies betraf u.a. die periodisch durchzuführenden Soll–Ist–Vergleiche bei Bauvorhaben,die Wiedereinrichtung des Vier–Augen–Prinzips und die Überarbeitung der internen Vergaberichtlinien.

Weiters unterstützte die Gebarungsüberprüfung des RH die Flughafen Wien AG bei den Verhandlungen über Ansprüche gegenüber Auftragnehmern. Die Flughafen Wien AG bezifferte die erzielten Einsparungen auf rd. 14,6 Mill. EUR (Zahlung einer Versicherung 11,1 Mill. EUR; Forderungsverzicht Auftragnehmer 3 Mill. EUR; Forderungsverzicht der Gesamtprojektleitung 0,5 Mill. EUR); demgegenüber musste die Flughafen Wien AG allerdings auf die Verfolgung von darüber hinausgehenden Forderungen gegenüber den Versicherungsnehmern verzichten. Die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen gegenüber ausführenden Unternehmen ist noch nicht abgeschlossen.

Filmförderung in Österreich

Reihe Niederösterreich 2011/2

Insgesamt 17 Förderungseinrichtungen auf Bundes– und Landesebene sowie der ORF förderten Filme und zahlten 2008 Förderungen in der Höhe von 58 Mill. EUR aus. Das bedeutete gegenüber 2006 eine Steigerung von 25 %.

Die Förderungsabwicklung wies teilweise gravierende Mängel auf. Obwohl die meisten Filme von mehr als einer Einrichtung gefördert wurden, kooperierten die Einrichtungen kaum.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
4	Festlegung konkreter und messbarer Ziele für die Filmförderung			X
5	Einheitliche Festlegung von Art und Höhe der förderbaren Kosten in den Förderungsbedingungen			X
6	Einbehaltung einer Restrate bis zur Abnahme der Endabrechnung			X
7	Einheitliches Formular für Förderungsansuchen			X
8	Einrichtung einer gemeinsamen Homepage aller Förderungseinrichtungen	X		
9	Einrichtung einer gemeinsamen Prüfstelle für Abrechnung und Kontrolle			X
17	Einheitliches Formular für die branchenspezifische Projektkalkulation			X
18	Bekanntgabe übereinstimmender und nachvollziehbarer Förderungsbeträge in allen Berichten	X		
19	Funktionstrennung zwischen Bearbeitung und Kontrolle beim Förderungsverfahren			X
27	Personelle Rotation aller Mitglieder des Beirats bzw. des Gremiums			X
28	Aufnahme aller Förderungsbedingungen in die Förderungsrichtlinien			X
33	Erstellung von Sonderrichtlinien für die Filmförderung und Festlegung der Art und Höhe der förderbaren Kosten		X	
34	Ratenzahlungen als Förderungsbedingung	X		
35	Gesicherte Gesamtfinanzierung als Förderungsbedingung	X		
42	Befassung des Beirats mit allen Förderungsansuchen			X

FAZIT

Die vom RH aufgezeigten Möglichkeiten einer verstärkten Kooperation aller Förderungseinrichtungen in Österreich – durch einheitliche Formulare, einheitliche Förderungsbedingungen und eine gemeinsame Prüfstelle – waren nicht umgesetzt worden. Jedoch beschloss die Länderförderungstagung 2012 einstimmig die Einrichtung eines gemeinsamen Förderungsportals, deren Herausgeberschaft der Filmfonds Wien übernehmen wird.

Alle 17 Förderungseinrichtungen setzten jedoch in ihren eigenen Bereichen insgesamt rund ein Drittel der Empfehlungen um, indem sie etwa ihre Förderungsbedingungen abänderten oder die Datenqualität für die Filmwirtschaftsberichte verbesserten.

Das Land Niederösterreich verbesserte durch Umsetzung der Empfehlungen – etwa durch Veränderung seiner Förderungsbedingungen – die Wirksamkeit des Einsatzes seiner Fördermittel. Die Einrichtung

einer gemeinsamen Prüfstelle für alle Förderungseinrichtungen beurteilte das Land derzeit als unrealistisch. Seit September 2012 bestehen bei Filmförderungsansuchen Ratenzahlungen, wobei eine gesicherte Gesamtfinanzierung die Voraussetzung für die Auszahlung der ersten Rate darstellt.

MedAustron

Reihe Niederösterreich 2011/2

Das BMWF und das Land Niederösterreich planten, MedAustron, ein neuartiges Therapie– und Forschungszentrum zur Krebsbehandlung, in Wiener Neustadt zu errichten. Die dafür vorgesehenen Errichtungskosten betragen laut Businessplan vom Jänner 2010 rd. 186 Mill. EUR, im Worst Case bis zu rd. 223 Mill. EUR, die Finanzierungskosten bis zum Jahr 2046 weitere bis zu rd. 274 Mill. EUR. Die Errichtungskosten sind der Höhe nach nicht limitiert. Sowohl das beträchtliche technische als auch das damit verbundene hohe finanzielle Risiko der Errichtung und des Betriebs trägt das Land Niederösterreich.

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
Land Niederösterreich und EBG MedAustron GmbH				
1	Ermittlung und Festsetzung des Behandlungskostenzuschusses gemäß § 131b Abs. 2 ASVG			X
2	Regelmäßige Bewertung der Risiken von MedAustron	X		
3	Nutzung von Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten bei der Planung und Umsetzung von MedAustron	X		
4	Aufnahme von MedAustron in den Österreichischen Strukturplan Gesundheit			X
5	Überprüfung des jährlichen Patientenaufkommens von 1.200 Personen			X
Land Niederösterreich				
6	Laufende Bewertung des finanziellen und technischen Risikos von MedAustron im Rahmen eines Risikomanagements	X		
EBG MedAustron GmbH				
7	Einsetzung eines Projektmanagements mit Erfahrung im Bereich medizinischer Bestrahlungsanlagen sowie eines Projektverantwortlichen für den Bereich der nichtklinischen Forschung	X		
8	Bündelung der zu vergebenden Teillose auf wenige Lieferanten	X		

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
9	Laufende Aktualisierung der Bedarfserhebung für Hadronen-therapie		X	
10	Ausarbeitung eines Konzepts zum Aufbau geeigneter Human-ressourcen für den Behandlungsbetrieb von MedAustron	X		
11	Abschluss von Kreditverträgen in schriftlicher Form	X		

FAZIT

Das Land Niederösterreich und die EBG–MedAustron GmbH teilten betreffend der Ermittlung und Festsetzung des Behandlungskosten-zuschusses gemäß § 131b Abs. 2 ASVG übereinstimmend mit, dass nach ihrer Ansicht aufgrund der geltenden Rechtslage ein gesetzlicher Vergütungsanspruch besteht. Die fehlende Klärung über die Höhe des Behandlungskostenzuschusses lässt die Planungssicherheit von Med-Austron weiterhin offen.

Zur Sicherstellung der Aufnahme von MedAustron in den Österrei-chischen Strukturplan Gesundheit (ÖGS) verwiesen das Land Nieder-österreich und die EBG–MedAustron GmbH darauf, dass laut Stellung-nahme des BMG vom Mai 2012 eine Aufnahme von MedAustron in den ÖGS nicht vorgesehen sei. Der ÖGS stellt eine Voraussetzung zur Aufnahme in die Vereinbarung von Bund und Bundesländern über die Organisation und die Finanzierung des österreichischen Gesundheits-wesens dar. Bezüglich der Überprüfung des jährlichen Patientenauf-kommens von 1.200 Personen teilten das Land Niederösterreich und die EBG–MedAustron GmbH mit, dass die erneute Durchführung einer Epidemiologie–Studie deshalb unterblieben ist, weil sich zwischen 1999 und 2009 die Neuerkrankungen nur unbedeutend geändert hätten und eine neue Studie daher keine neuen Erkenntnisse erwarten ließe. Auch die Überprüfung des zu erwartenden Patientenaufkommens unterblieb.

Außerdem gaben das Land Niederösterreich und die EBG–MedAustron GmbH bekannt, dass sie sich einer Reihe von Experten aus unter-schiedlichen Bereichen der Beschleunigertechnologie, der Medizin-technik sowie der Ionentherapie bedienten. Zur laufenden Bewertung des finanziellen und technischen Risikos von MedAustron im Rah-men eines Risikomanagements hat die EBG–MedAustron GmbH 2011 begonnen, ein Risikomanagementsystem gemäß ISO 31000 unter Bei-ziehung kompetenter Experten zu implementieren.

Entsprechend der Empfehlung des RH sind Kooperationsverträge mit den Medizinischen Universitäten Graz und Wien, der Paracelsus Medi-

zinische Privatuniversität Salzburg und der Kärntner Landeskrankenanstalten–Betriebsgesellschaft abgeschlossen worden.

Zahlungsflüsse zwischen Ländern und Gemeinden am Beispiel der Sozialhilfe im engeren Sinn in Niederösterreich und Oberösterreich

Reihe Niederösterreich 2011/4

Die Ausgaben für die Sozialhilfe im engeren Sinn stiegen in Niederösterreich von 2004 bis 2008 um rd. 41 %, in Oberösterreich um rd. 24 % stark an. In Niederösterreich erhöhten sich die Ausgaben für Land und Gemeinden gleichmäßig, in Oberösterreich war die Kostensteigerung bei den Gemeindeverbänden (mit ihnen bei den Gemeinden) und den Städten mit eigenem Statut deutlich höher.

Als Sozialhilfe i.e.S. definierte der RH für diese Prüfung die Hilfe für den allgemeinen Lebensunterhalt bzw. für besondere Lagen. Davon nicht umfasst sind Pflege und Betreuung, Jugendwohlfahrt und Behindertenhilfe.

Die gewählten Systeme der Kostentragung, Kostenaufteilung und Vorschreibung waren durch eine Vielzahl von Akteuren und Beteiligten insgesamt sehr komplex. Die Aufgaben–, die Ausgaben– und die Finanzierungsverantwortung fiel insbesondere in Niederösterreich auseinander, was eine Gesamtsicht erschwerte. In Oberösterreich lagen teilweise keine landesweiten Daten vor, teilweise existierten Daten nur über monatliche Beobachtungszeiträume.

Im Jahr 2010 zählten nach vorläufigen Berechnungen 26 % aller Gemeinden in Niederösterreich und 69 % aller Gemeinden in Oberösterreich zu Abgangsgemeinden. Ihre Anzahl erhöhte sich in Niederösterreich von 23 im Jahr 2009 nach vorläufigen Berechnungen auf 153 bis 163 (vorläufige Abgangssumme 55,5 Mill. EUR) im Jahr 2010 bzw. in Oberösterreich von 258 nach vorläufigen Berechnungen auf 307 (vorläufige Abgangssumme 117,7 Mill. EUR).

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
1	Umgehende Realisierung von Einsparungspotenzialen bzw. ausgabendämpfenden Maßnahmen im Bereich der Sozialhilfe		X	
2	Verstärkte Berücksichtigung des Anteils an Abgangsgemeinden bei der Aufgaben–, der Ausgaben– bzw. der Finanzierungsverteilung zwischen Ländern und Gemeinden		X	
3	Einheitliche Verbuchung von Zahlungen zur Ermöglichung aussagekräftiger Auswertungsergebnisse	X		
4	Intensivierung des Erfahrungsaustausches hinsichtlich der Unterschiede der Personalausstattung			X
5	Evaluierung der Mitbestimmungsrechte der finanzierenden Rechtsträger in Bezug auf ihre Finanzierungsverantwortung	X		
6	Evaluierung der Zweckmäßigkeit von unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen			X
7	Exaktere Budgetierung auf Grundlage einer verbesserten Bedarfsplanung	X		
8	Vermehrte Wahrnehmung der Aufsicht auf der Grundlage risikoorientierter Planung		X	

FAZIT

Das Land Niederösterreich gab an, gemeinsam mit den Gemeinden die kostentreibenden Faktoren laufend zu prüfen und zu evaluieren.

Zur Empfehlung einer verstärkten Berücksichtigung des Anteils der Abgangsgemeinden bei der Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverteilung verwies das Land neuerlich darauf, dass die Gemeindebeiträge nach einer für alle Gemeinden einheitlichen Ermittlung der Finanzkraft ermittelt werden.

Zur Frage der unterschiedlichen Personalausstattung verwies das Land Niederösterreich auf die angesichts unterschiedlicher Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten fehlende Vergleichbarkeit. Ein vom RH empfohlener Erfahrungsaustausch ist nicht geplant, jedoch werde im Interesse einer Optimierung der Personaleinsatz laufend hinterfragt.

Ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden wurde zwischenzeitlich gesetzlich verankert; dies lässt eine wirksamere Aufgabenerfüllung erwarten.

Auch angesichts der vom RH empfohlenen Evaluierung der Zweckmäßigkeit von mehreren Berechnungsgrundlagen hält das Land Niederösterreich am Sozialhilfe–Wohnsitzgemeindebeitrag, ungeachtet des geringen Aufkommens im Vergleich zur Sozialhilfe–Umlage, fest.

Zur Empfehlung einer exakteren Budgetierung führte das Land aus, dass sich seine Ausgaben für die Sozialhilfe im Jahr 2011 innerhalb des genehmigten Budgetrahmens bewegten.

Das Land arbeitet an einer Erneuerung der Fachaufsicht über Träger der sozialen Wohlfahrt. Die Erstellung eines Prüfplans, der u.a. standardisierte Vorgaben für den Prüfungsablauf, Einschauinhalte für ausgewählte Sozialleistungen sowie Fachaufsichtsintervalle enthalten soll, wurde für Ende 2012 in Aussicht genommen.

Kosten der Kontrolle – Operationelles Programm Beschäftigung in Österreich 2007 bis 2013

Reihe Niederösterreich 2011/5

Die Kosten der Kontrolle des Operationellen Programms Beschäftigung Österreich 2007 bis 2013 betrugen in den ersten beiden Jahren 12,41 Mill. EUR. Die Bandbreite lag – je nach Bezugsbasis – zwischen 3 EUR und 13 EUR je 100 EUR Fördermittel.

Die meisten überprüften Stellen betrauten auch externe Unternehmen mit Betreuungs- und Kontrollaufgaben der Förderungsabwicklung. Die vereinbarten Entgelte für diese im Wesentlichen gleichen oder zumindest ähnlichen Leistungen unterschieden sich deutlich: Die Tagsätze variierten zwischen 414 EUR und 852 EUR, in spezifischen Fällen bis über 1.400 EUR. Die Unterschiede zwischen den Tagsätzen waren unter sachlichen Gesichtspunkten nicht immer plausibel.

Die zuständigen Bundesministerien setzten die wesentlichen Schritte zur Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems nicht immer innerhalb der vorgesehenen Fristen. Zwar wurde die Rückforderung des erhaltenen EU-Mittel-Vorschusses – knapp – verhindert, eine umsichtigere Prozessgestaltung hätte jedoch solche Fristüberschreitungen und damit das Risiko einer solchen Rückforderung deutlich vermindern können. Zwei wesentliche Kontrollfunktionen wurden zudem erst in der zweiten Jahreshälfte 2010 beauftragt.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
13	Engere Zusammenarbeit bei der Vergabe von Leistungen in vergleichbaren Sachgebieten	X		
16	Beauftragung externer Dienstleister durch Werkverträge anstatt durch Förderungsverträge	X		
18	Unterfertigung der Bescheinigungsprotokolle durch den Leiter der Buchhaltungsdirektion	X		

FAZIT

Das Land Niederösterreich teilte dem RH mit, dass alle Empfehlungen des RH umgesetzt wurden. So werden beispielsweise mit externen Dienstleistern nur mehr Werkverträge abgeschlossen.

Finanzierung und Kosten von Leistungen in Spitalsambulanzen und Ordinationen

Reihe Niederösterreich 2011/5

Das Ziel der Gesundheitsreformen, Leistungen vom stationären in den ambulanten bzw. vom ambulanten in den niedergelassenen Bereich zu verlagern und damit die Kostensteigerung einzudämmen, wurde nicht erreicht.

Innerhalb von drei Jahren nahmen sowohl die stationären als auch die ambulanten Endkosten um 18,3 % bzw. 20,3 % zu. Auch die Ausgaben der Gebietskrankenkassen stiegen um 11,8 %. Ausschlaggebend war u.a., dass die bisherige Finanzierung der Krankenanstalten nach wie vor starke Anreize zur stationären Versorgung bot. Sowohl bei den Krankenanstalten als auch bei den sozialen Krankenversicherungsträgern gab es inhomogene Spitalsambulanzkosten– bzw. Tarifstrukturen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
4	Evaluierung und Apassung der Verteilung der Mittel zur Finanzierung der Spitalsambulanzen	X		
5	Fortsetzung der Dokumentation ambulanter Leistungen	X		
6	Verlagerung der ambulanten Nachbehandlung in den niedergelassenen Bereich, wenn die Leistungen dort günstiger erbracht werden können		X	
7	Übernahme und Umsetzung der in Arbeit befindlichen Richtlinie der Bundesgesundheitskommission zur Vermeidung nicht zwingend notwendiger Befunde	X		
8	Durchführung der integrierten Planung zwischen intra– und extramuralem Bereich	X		
11	Bündelung der Finanzierung spitalsambulanter Leistungen			X
12	Klärung der relativ hohen Inanspruchnahme der Spitalsambulanzen im Landesklinikum St. Pölten		X	

FAZIT

Das Land Niederösterreich setzte nahezu alle Empfehlungen des RH um bzw. sagte deren Umsetzung zu.

Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sind die Mittel für die Finanzierung der ambulanten Leistungen valorisiert bzw. auch leistungsseitig angepasst worden. Gemäß Voranschlag 2011 ergibt sich

ein Gesamtbetrag von 109 Mill. EUR für den ambulanten Bereich mit einem Deckungsgrad von ca. 60 %, für 2012 und 2013 ist ein ähnlicher Deckungsgrad vorgesehen. Für die Analyse des Inanspruchnahmeverhaltens von spitalsambulanten Patienten im Landesklinkum St. Pölten ist mit Beginn 2012 eine standardisierte Dokumentation der Überweisungs– und Zuweisungsarten eingeführt worden. Mit der Umsetzung der Empfehlungen konnten bzw. können insbesondere Einsparungs– und Kostensenkungspotenziale genutzt sowie die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung gesteigert werden. Am Projekt Dokumentation im ambulanten Bereich wird intensiv weitergearbeitet, wodurch zusätzlich auch Verwaltungsmodernisierungen zu erwarten sind.

Dienstrechtsreform sowie Zulagen und Nebengebühren der Landesbediensteten

Reihe Niederösterreich 2011/8

Das Land Niederösterreich hat mit dem 2006 in Kraft getretenen Niederösterreichischen Landes–Bedienstetengesetz (NÖ LBG) die gesetzten Ziele der Dienst– und Besoldungsrechtsreform erreicht und damit in weiten Bereichen ein Referenzmodell für ein modernes, leistungsorientiertes Dienst– und Besoldungsrecht entwickelt. Die Vielfalt sowie die Definition der Anspruchsvoraussetzungen der Zulagen und Nebengebühren im Besoldungsrecht–ALT war historisch gewachsen; vor dem Hintergrund, dass das bestehende Alt–Recht noch rd. 40 Jahre anzuwenden sein wird, bestanden Potenziale zur Verwaltungsvereinfachung.

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
1	Verbindliche Richtlinien für den Abschluss von Sonderverträgen	X		
2	Hinweis auf bestimmte Fassungen bei Verweisen auf bundesrechtliche Vorschriften	X		
3	Regelmäßige Evaluierung der Dienstausbildung und –prüfung in Hinsicht auf die Aufrechterhaltung der Qualitätssicherung	X		
4	Überdenken der gesetzlich im NÖ LBG vorgesehenen Anrechnung von „Sonstigen Zeiten“ bei der Bestimmung des Vorrückungsstichtags	X		
5	Einführung einer im Wortlaut übereinstimmenden Regelung im NÖ LBG und der Dienstpragmatik der Landesbeamten hinsichtlich der Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Abwesenheit	X		

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
6	Überprüfung des komplexen Systems der Bestimmung des Urlaubsanspruchs in den Altrechten	X		
7	Begrenzung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall im Anwendungsbereich des Landes–Vertragsbedienstetengesetzes	X		
8	Aliquotierung des Ersatzes an Ausbildungskosten im Verhältnis zur zugebrachten Dienstzeit	X		
9	Verstärkte Abschätzung der finanziellen Folgen bei von durch Organisationsänderungen bewirkten Bewertungsänderungen	X		
10	Ausarbeitung von Modellen der Personalentwicklung für Vertragsbedienstete	X		
11	Ausübung der Ermächtigung zur Gewährung von Zulagen nach § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen	X		
12	Verwendung einer eindeutigen Bezeichnungssystematik bei der Neuschaffung von Zulagen oder Nebengebühren	X		
13	Evaluierung der Zulagen und Nebengebühren in weiteren Bereichen der Landesverwaltung	X		
14	Gesetzliche Bestimmung zur Einstellung der Nebengebühren bei ungerechtfertigter Abwesenheit	X		
15	Einforderung der Aktualisierung von Stellenbeschreibungen von den Dienststellenleitern	X		
16	Gesetzliche Regelung für eine Neubemessung von pauschalierten Nebengebühren bei wesentlicher Änderung des zugrunde liegenden Sachverhalts			X
17	Vertiefte Evaluierung des Erfordernisses für beantragte Mehrdienstleistungen mittels Kennzahlen	X		
18	Verstärkte Nutzung von organisatorischen und dienstrechtlichen Möglichkeiten zur Vermeidung von zeitlichen Mehrdienstleistungen	X		
19	Keine quantitative Mehrdienstleistungsentschädigungen an Bedienstete in Leitungsfunktionen für die Ausübung der Dienst-hoheit	X		
20	Vertiefte Überprüfung der qualitativen Mehrdienstleistungsentschädigung hinsichtlich des Vorliegens des besonderen Werts der Dienstleistung	X		
21	Erhöhung des Detaillierungsgrades der Dokumentation im Bereich der Mehrdienstleistungsentschädigungen	X		
22	Prüfung der Frage, ob Nebentätigkeiten von Bediensteten für die Niederösterreichische Kommunalakademie nicht bereits von der Haupttätigkeit umfasst sind	X		
23	Gesetzliche Festlegung der Kriterien für die Nebengebühren „Sonderzulage“			X
24	Evaluierung des Verwaltungsaufwands der Einzelverrechnung der spezifischen Nebengebühren der Abteilung für Kraftfahrwesen durch Pauschalierung	X		
25	Entwicklung weiterer berufsbildbezogener Nebengebühren			X
26	Strenge Beurteilung der in bestimmten Dienstzweigen bei Erbringung von überdurchschnittlichen Leistungen zustehenden Leistungs– und Erschwerniszulage	X		

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
27	Evaluierung von Zeitpunkt und Anzahl der Auszahlungsbeträge bei Jubiläumsbelohnungen	X		
28	Ausarbeitung einer Novelle betreffend die Regelungen der Fahrtkostenzuschüsse unter Entfall des Wochenendfahrtkostenzuschusses	X		
29	Besondere Beachtung der Kürzungsregelung der Tagesgebühr	X		
30	Verbindliche Vorschreibung und Dokumentation der Revisionstätigkeit zur Wahrung des Vier–Augen–Prinzips	X		
31	Abschluss der Entwicklung der Schnittstelle für das spezielle Personalverwaltungsprogramm		X	
32	Einräumung von Kontrollmöglichkeiten des Zugriffsrechts für das Personalverwaltungsprogramm für Dienststellenleiter oder Kontrollinstanzen	X		
33	Erstellung eines Arbeitsverteilungsplans je Fachbereich mit Definition der Zugriffsrechte der Bediensteten hinsichtlich der IT–Programme der Personaladministration	X		

FAZIT

Die Umsetzung der RH–Empfehlungen durch das Land Niederösterreich bewirken Einsparungen im Besoldungsbereich sowie eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes. So erarbeitete bspw. eine Arbeitsgruppe verbindliche Richtlinien für den Abschluss von Sonderverträgen; Zulagen und Nebengebühren sowie das NÖ LBG wurden evaluiert.

Der Aufwand für zeitliche Mehrdienstleistungen ist von 2009 bis 2011 um über 10 % gesunken, die Anzahl der Empfänger von Leistungs– und Erschwerniszulagen ist von 2005 bis Juni 2012 von 661 auf 291 oder um rd. 60 % zurückgegangen. Die Schaffung weiterer berufsbildbezogener Nebengebühren ist geprüft worden; weil jedoch eine Kostenneutralität nicht erzielbar gewesen wäre, ist von der Gestaltung neuer Zulagen abgesehen worden.

Bis Februar 2013 wird die Umstellung der gemeldeten Vorschreibungen auf das spezielle Personalverwaltungsprogramm (PA.net) fertiggestellt sein.

Die Empfehlung, die Kriterien für die Nebengebühren „Sonderzulagen“ gesetzlich zu regeln, wurde vom Land geprüft. Da keine neuen Sonderzulagen geschaffen wurden, sind nach Ansicht des Landes zusätzliche Kriterien entbehrlich.

Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge") – Allgemeiner Teil

Reihe Niederösterreich 2011/10

Die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der 232 in die Gebarungsüberprüfung einbezogenen öffentlichen Unternehmen verdiente im Jahr 2008 zumindest 166.300 EUR.

Rund 50 % der befragten 472 Manager erhielten variable Bezugsbestandteile, die zwar großteils auf Kennzahlen beruhten; diese Kennzahlen waren jedoch nicht geeignet, einen nachhaltig wirkenden wirtschaftlichen Erfolg der Managertätigkeit widerzuspiegeln.

Frauen übten weniger als 5 % der Managerfunktionen aus.

Die Mehrzahl (rd. 90 %) der befragten Unternehmen veröffentlichte die Managervergütungen nicht. Den OECD–Grundsätzen der Corporate Governance hinsichtlich der Offenlegung der Managergehälter wurde dadurch nicht gefolgt.

Insgesamt – über alle Gebietskörperschaften – gesehen, war Verbesserungspotenzial hinsichtlich der einheitlichen und transparenten Gestaltung der Managerverträge in öffentlichen Unternehmen gegeben.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
9	Erlassung von Regelungen betreffend Vertragsschablonen in allen Ländern			X
10	Orientierung der inhaltlichen Ausgestaltung der Managerverträge an den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes bis zur Erlassung entsprechender landesgesetzlicher Regelungen	X		
11	Einbeziehung von Unternehmen im Gemeindeeigentum in die Regelungen betreffend Vertragsschablonen des jeweiligen Landes		X	

FAZIT

Entsprechend der Empfehlung des RH wird sich das Land Niederösterreich weiterhin an der Vertragsschablonenverordnung des Bundes orientieren. Abweichungen werden nur dort und insofern erfolgen, als

diese sinnvoll und zum wirtschaftlichen Vorteil des Unternehmens sind. Das Land Niederösterreich wird auch den Niederösterreichischen Gemeinden empfehlen, sich bei der Ausgestaltung der Managerverträge an der Vertragsschablonenverordnung des Bundes zu orientieren.

Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge") – Burgenländische Elektrizitätswirtschafts – Aktiengesellschaft (BEWAG)

Reihe Niederösterreich 2011/10

Die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts–Aktiengesellschaft hielt bei der Ausschreibung der Managerfunktionen das Stellenbesetzungsgesetz ein. Das Unternehmen wich bei der Gestaltung der Managerverträge in Teilbereichen von den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Landes Burgenland ab.

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
1	Ausgestaltung sämtlicher Managerverträge nach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung des Landes Burgenland	X		
2	Begrenzung der maximal möglichen Höhe der variablen Bezugsbestandteile bei den Managerverträgen gemäß den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Landes Burgenland mit einem Prozentsatz des Gesamtjahresbezugs	X		
3	Berücksichtigung auch von langfristigen Zielvorgaben bei der Vereinbarung von Parametern für die variablen Bezugsbestandteile der Manager	X		
4	Festlegung der Kriterien für die variablen Bezugsbestandteile der Manager jährlich im Voraus in einer gesonderten Vereinbarung	X		
5	Ausbezahlung von Erfolgsbeteiligungen nur nach nachweisbarem Eintritt der jeweiligen Erfolgskriterien			X
6	Die mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge stellen grundsätzlich Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit dar und wären nicht jährlich automatisch anzupassen			X

FAZIT

Die Transparenz und größere Vergleichbarkeit wurden bei der Vertragsgestaltung gewährleistet und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens

durch Zielvereinbarungen, welche auch langfristige Zielvorgaben beinhalten, gesteigert. Offen sind die Auszahlung von Erfolgsbeteiligungen nur nach nachweisbarem Eintritt der jeweiligen Erfolgskriterien und der Wegfall der automatischen Gehaltsanpassung.

Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge") – Land Niederösterreich Finanz– und Beteiligungsmanagement GmbH

Reihe Niederösterreich 2011/10

Die Land Niederösterreich Finanz– und Beteiligungsmanagement GmbH hielt bei der Ausschreibung der Managerfunktionen das Stellenbesetzungsgesetz ein. Das Unternehmen wich bei der Gestaltung der Managerverträge in Teilbereichen von den Bestimmungen der vom RH als Vergleichsbasis herangezogenen Vertragsschablonenverordnung des Bundes ab.

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
1	Ausgestaltung sämtlicher Managerverträge nach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung des Bundes im Sinne einer Best–practice–Umsetzung	X		
2	Berücksichtigung auch langfristiger Zielvorgaben bei den variablen Bezugsbestandteilen der Manager	X		
3	Festlegung der Kriterien für die variablen Bezugsbestandteile der Manager vor jedem Leistungszeitraum und Evaluierung nach Ablauf des betreffenden Jahres	X		
4	Die mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge stellen grundsätzlich Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit dar und wären nicht jährlich automatisch anzupassen			X

FAZIT

Die Empfehlungen des RH wurden überwiegend umgesetzt. Die Transparenz und größere Vergleichbarkeit wurden bei der Vertragsgestaltung gewährleistet und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens durch den Abschluss von Zielvereinbarungen, welche auch langfristige Zielvorgaben beinhalten, vor jedem Leistungszeitraum sowie deren anschließende Evaluierung gesteigert. Die fibeg sieht keinen Vorteil in einem

Fixgehalt für Manager. Die Steigerung der Managerbezüge orientiert sich an den Steigerungen der Gehälter im öffentlichen Dienst in Niederösterreich.

Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge") – Rohöl–Aufsuchungs Aktiengesellschaft

Reihe Niederösterreich 2011/10

Die Rohöl–Aufsuchungs Aktiengesellschaft hielt bei der Ausschreibung der Managerfunktionen – bis auf eine Ausnahme – das Stellenbesetzungsgesetz ein. Das Unternehmen wich bei der Gestaltung der Managerverträge in Teilbereichen von den Bestimmungen der vom RH als Vergleichsbasis herangezogenen Vertragsschablonenverordnung des Bundes ab.

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
1	Einhaltung der Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Managern	X		
2	Ausgestaltung sämtlicher Managerverträge nach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung des Bundes im Sinne einer Best–practice–Umsetzung		X	
3	Abschluss der Zielvereinbarungen gemäß der vertraglichen Regelung vor jedem Leistungszeitraum	X		
4	Anpassung der Pensionsregelungen an die Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes im Sinne einer Best–practice–Umsetzung			X
5	Die mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge stellen grundsätzlich Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit dar und wären nicht jährlich automatisch anzupassen			X
6	Nachträgliche Erhöhungen von Managergehältern nur bei im Einzelfall überprüfbarer Rechtfertigung	X		

FAZIT

Die umgesetzten und zugesagten Empfehlungen bewirkten die Transparenz im Prozess der Bestellung der Manager, die Transparenz und größere Vergleichbarkeit bei der Vertragsgestaltung und eine Steigerung

der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens durch Abschluss von Zielvereinbarungen vor jedem Leistungszeitraum. Offen blieb die Anpassung der Pensionsregelungen sowie der Wegfall der automatischen Gehaltsanpassungen.

Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge") – VERBUND Trading AG

Reihe Niederösterreich 2011/10

Die VERBUND – Austrian Power Trading AG (seit Oktober 2010: VERBUND Trading AG) hielt bei den Ausschreibungen der Managerfunktionen das Stellenbesetzungsgesetz ein. Das Unternehmen wich bei der Gestaltung der Managerverträge in Teilbereichen von den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes ab.

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
1	Ausgestaltung sämtlicher Managerverträge entsprechend den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung	X		
2	Berücksichtigung auch langfristiger Zielvorgaben bei der Vereinbarung von Parametern für die variablen Bezugsbestandteile der Manager	X		
3	Festlegung der Kriterien für die variablen Bezugsbestandteile der Manager vor jedem Leistungszeitraum	X		
4	Bindung des Leistungsanfalls der freiwilligen Pension ausschließlich an den Anfall der jeweiligen gesetzlichen Pension			X
5	Die mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge stellen grundsätzlich Fixbezüge über die gesamte Vertragslaufzeit dar und wären nicht jährlich automatisch anzupassen			X
6	Nachträgliche Erhöhungen von Managergehältern bzw. die Auszahlung von Sonderprämien nur bei im Einzelfall überprüfbarer Rechtfertigung	X		

FAZIT

Die Empfehlungen des RH wurden überwiegend umgesetzt. Die Transparenz und größere Vergleichbarkeit wurden bei der Vertragsgestaltung gewährleistet und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens durch den Abschluss von Zielvereinbarungen, welche auch langfristige Ziel-

vorgaben beinhalten, vor jedem Leistungszeitraum gesteigert. Offen blieb der Wegfall der automatischen Gehaltsanpassungen sowie die Bindung des Leistungsanfalls der freiwilligen Pension ausschließlich an den Anfall der jeweiligen gesetzlichen Pension.

Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge") – VERBUND–International GmbH

Reihe Niederösterreich 2011/10

Die VERBUND – International GmbH hielt bei den Ausschreibungen der Managerfunktionen das Stellenbesetzungsgesetz ein. Das Unternehmen wich bei der Gestaltung der Managerverträge in Teilbereichen von den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes ab.

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
1	Ausgestaltung sämtlicher Managerverträge entsprechend den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung	X		
2	Berücksichtigung auch langfristiger Zielvorgaben bei der Vereinbarung von Parametern für die variablen Bezugsbestandteile der Manager	X		
3	Festlegung der Kriterien für die variablen Bezugsbestandteile der Manager vor jedem Leistungszeitraum und transparente jährliche Evaluierung	X		
4	Bindung des Leistungsanfalls der freiwilligen Pension ausschließlich an den Anfall der jeweiligen gesetzlichen Pension			X
5	Die mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge stellen grundsätzlich Fixbezüge über die gesamte Vertragslaufzeit dar und wären nicht jährlich automatisch anzupassen			X
6	Nachträgliche Erhöhungen von Managergehältern bzw. die Auszahlung von Sonderprämien nur bei im Einzelfall überprüfbarer Rechtfertigung	X		

FAZIT

Die Empfehlungen des RH wurden überwiegend umgesetzt. Die Transparenz und größere Vergleichbarkeit wurden bei der Vertragsgestaltung gewährleistet und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens durch den Abschluss von Zielvereinbarungen, welche auch langfristige Zielvor-

gaben beinhalten, vor jedem Leistungszeitraum sowie deren anschließende Evaluierung gesteigert. Offen blieb der Wegfall der automatischen Gehaltsanpassungen sowie die Bindung des Leistungsanfalls der freiwilligen Pension ausschließlich an den Anfall der jeweiligen gesetzlichen Pension.

Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge") – Verkehrsverbund Ost–Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.

Reihe Niederösterreich 2011/10

Die Verkehrsverbund Ost–Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. schrieb die Managerfunktionen nicht nach dem Stellenbesetzungsgesetz aus. Weiters wich das Unternehmen bei der Gestaltung der Managerverträge in Teilbereichen von den Bestimmungen der vom RH als Vergleichsbasis herangezogenen Vertragsschablonenverordnung des Bundes ab.

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
1	Einhaltung der Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Managern	X		
2	Ausgestaltung sämtlicher Managerverträge nach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung des Bundes im Sinne einer Best–practice–Umsetzung			X
3	Die mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge stellen grundsätzlich Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit dar und wären nicht jährlich automatisch anzupassen	X		

FAZIT

Die umgesetzten Empfehlungen bewirkten die Transparenz im Prozess der Bestellung der Manager sowie die Vermeidung von Mehrkosten für das Unternehmen durch den Wegfall automatischer Gehaltsanpassungen. Die Transparenz und größere Vergleichbarkeit bei der Vertragsgestaltung wurden nicht gewährleistet, weil die Managerverträge der VOR nicht der Struktur der Vertragsschablonenverordnung des Bundes entsprechen.

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte

Reihe Niederösterreich 2011/11

Die Sicherung von Flächen für Infrastrukturprojekte ist insgesamt geprägt von der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und bedarf der laufenden Koordination und Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften und Planungsträgern. Unterschiedliche rechtliche Grundlagen im Bereich des Bundesstraßen–, Eisenbahn– und Energiewesens sowie im Bereich der Raumordnung der Bundesländer erhöhen die Komplexität des Themas.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen konnte die Freihaltung von Trassen bei Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken der Bahn erst zu einem späten Zeitpunkt für einen befristeten Zeitraum durch Verordnung des BMVIT gesichert werden. Bis dahin waren Bauführungen und Wertsteigerungen durch Umwidmungen im Trassenbereich möglich, welche zu kostenintensiven Umplanungen bzw. Ablösen führen konnten. Ein längerfristiges verkehrsträgerübergreifendes Planungsinstrumentarium des Bundes basierend auf verkehrsstrategischen Zielvorgaben fehlte.

Im Bereich der elektrischen Energie wirkten sich das Fehlen vergleichbarer hoheitlicher Planungsinstrumente und die Zersplitterung der Kompetenzen auf die Planung von Leitungsprojekten sowie auf die vorsorgliche Flächenfreihaltung ungünstig aus. Bauführungen und Umwidmungen waren bis zur Errichtung möglich, bestehende Trassenbereiche konnten nur eingeschränkt freigehalten werden. Dadurch verursachte aufwendige Trassierungen zogen Mehrkosten nach sich. Bundeseinheitliche, verbindliche Abstandsregelungen und Belastungsgrenzwerte für Starkstromfreileitungen fehlten. Interessenkonflikte zwischen der Fachplanungskompetenz des Bundes und der Raumordnungskompetenz der Länder und Gemeinden führten zu Projektverzögerungen. Sowohl die Projekte im Verkehrs– als auch jene im Energiebereich zeichneten sich durch eine lange Verfahrensdauer aus.

In den vier untersuchten Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Salzburg und Steiermark bestanden unterschiedliche Regelungen zur Berücksichtigung von hochrangigen Infrastrukturprojekten bzw. wurden die vorgesehenen Instrumente der Raumordnung in unterschiedlicher Intensität eingesetzt. Vorausschauende Flächensicherung erfolgte nur vereinzelt. Die vorgesehene Kooperation und wechselseitige Information der Planungsträger wurde ungenügend genutzt bzw. zeigte wenig Wirkung.

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
35	Verpflichtende Veröffentlichung von Informationen über begonnene Planungen im elektronischen Raumordnungssystem			X
36	Raschestmögliche Aufnahme von rechtswirksamen Planungen in überörtliche Raumordnungsprogramme		X	
37	Ersichtlichmachung von raumwirksamen Auflagen in Entwicklungsprogrammen und örtlichen Entwicklungskonzepten		X	
38	Berücksichtigung von Wildtierkorridoren in den Raumordnungsprogrammen und Freihaltung im Rahmen der örtlichen Raumplanung		X	
42	Verbesserung der Kenntlichmachung von rechtswirksamen Infrastrukturplanungen des Bundes in überörtlichen Raumordnungsprogrammen			X
43	Veröffentlichung relevanter rechtswirksamer Planungen in zeitgemäßer Weise	X		
44	Verstärkte Unterstützung der Gemeinden bei der Anwendung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976	X		

FAZIT

Das Land Niederösterreich sicherte bezüglich der Empfehlungen des RH zur Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung zu, für gesicherte rechtswirksame Planungen alle Anstrengungen zur elektronischen Verbreitung zu unternehmen. Soweit rechtsverbindliche Planungen bekannt werden, wird deren Nachtrag nunmehr von den Sachverständigen im Zuge der Änderung der örtlichen Raumordnungsprogramme eingefordert.

Im Bereich der Veröffentlichung setzte das Land Niederösterreich die Empfehlungen des RH zur Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung um. Die Voraussetzungen für die Internetverfügbarkeit aller Flächenwidmungspläne der Gemeinden wurden fertiggestellt. Gleiches gilt für die relevanten Grünlandnutzungen, die jährlich anhand der aktuellen Flächenwidmungen aktualisiert werden.

Zur Unterstützung der Gemeinden verwies das Land auf die Entwicklung zahlreicher Leitfäden und Handbücher (Energieausweis für Siedlungen, Tool für Vergleichende Standortbewertung, NÖ Infrastrukturkosten Kalkulator). Um die Annahme der angebotenen Unterstützungen zu verbessern, wurden Schulungen und Förderungen für die Inanspruchnahme der Instrumente eingerichtet, so dass Mehrkosten für Gemeinden vermieden werden können.

Die Empfehlung, auch Informationen über begonnene Planungen zu veröffentlichen, blieb offen. Das Land Niederösterreich beurteilte dies als rechtlich unsicher bzw. aufgrund der möglichen inhaltlichen Änderungen und Varianten als verwirrend. Zur Empfehlung der Verbesserung der Kenntlichmachung von rechtswirksamen Planungen des Bundes, die ebenfalls offen verblieb, verwies das Land Niederösterreich auf die Notwendigkeit der rascheren Zurverfügungstellung verbindlicher rechtswirksamer Bundesplanungen als einen wesentlichen Faktor. Eine rechtliche Kenntlichmachung war aus Sicht des Landes nur dann zulässig, wenn es sich tatsächlich um einen rechtswirksamen Letztstand handelt. Darüber hinaus wäre aus Sicht des Landes ein Grundsatz auf Basis einer EU–Richtlinie zu verfolgen, nachdem die jeweiligen planenden Behörden die Daten in geeigneter Form bereitstellen. Dies wäre bei Bundesplanungen Aufgabe des Bundes, um Redundanzen und Divergenzen zu vermeiden.

Kooperation und Abstimmung der Leistungserbringung der Krankenanstalten Hainburg und Kittsee

Reihe Niederösterreich 2011/11

Durch den Betrieb zweier Standardkrankenanstalten in unmittelbarer geografischer Nähe (Entfernung zwölf Kilometer) bestanden in vielen Bereichen Überschneidungen bzw. Parallelstrukturen.

Das Krankenhaus Kittsee wies eine im Vergleich zum Bundesdurchschnitt günstige Kostenentwicklung auf. Die Kostensteigerungen des Landesklinikums Hainburg lagen zwar über dem Bundesdurchschnitt, aber unter der Steigerungsrate der niederösterreichischen Landeskliniken. Beide Krankenanstalten wiesen eine unterdurchschnittliche Auslastung auf, das Krankenhaus Kittsee lag diesbezüglich sogar deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Die finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen erschwerten mögliche Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, angefangen von Kooperationen über eine mittelfristige Anpassung der medizinischen Leistungserbringung und der Betriebsorganisation bis hin zu einer langfristigen Leistungskonzentration.

Einer Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2003 folgten im medizinischen Bereich keine konkreten Maßnahmen.

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
Land Niederösterreich				
2	Wiederaufnahme von Gesprächen bezüglich einer intensiveren länderübergreifenden Kooperation	X		
3	Zügige Fertigstellung des Regionalen Strukturplans Gesundheit	X		
4	Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs an Pflegebetten hinsichtlich des geplanten Zubaus Übergangspflege und Vereinbarung einer Kostenaufteilung		X	
5	Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse über die Wahl des Finanzierungsmodells bei Bau– bzw. Sanierungsprojekten			X
Niederösterreichische Landeskliniken–Holding				
6	Anstreben einer Leistungskonzentration zwischen den Krankenhausstandorten Hainburg und Kittsee	X		
7	Prüfung alternativer Versorgungsangebote		X	
8	Diskussion aller Kooperationsmöglichkeiten im Hinblick auf die geplanten Bauvorhaben		X	
10	Erbringung eines konkreten und transparenten Nachweises der Sanierungsbedürftigkeit			X
Landesklinikum Hainburg				
11	Ausweitung der Kooperation im chirurgischen Bereich		X	
12	Verbesserung der Auslastungssituation durch strukturelle Maßnahmen	X		
13	Reduktion der durchschnittlichen Belagsdauer durch geeignete Maßnahmen	X		
14	Erreichen einer entsprechenden Zuweisungs– und Beratungspraxis bei den niedergelassenen Ärzten durch Informationsmaßnahmen	X		
15	Prüfung der Redimensionierung der Bettenkapazität	X		
16	Erneute Prüfung einer externen Vergabe der Speisenversorgung			X
17	Ausweitung der tagesklinischen Leistungen	X		
18	Zügige Umsetzung des Projekts zur Einführung einer interdisziplinären Ambulanz und einer Tagesklinik	X		
19	Ausbau der interdisziplinären Belegung der Bettenstationen	X		
20	Zusammenlegung der beiden Überwachungseinheiten	X		
21	Ausweitung der Anästhesiesprechstunde auf alle Patienten mit einer geplanten Operation	X		
22	Keine weitere Forcierung orthopädischer Eingriffe			X
23	Bettenabbau in der Abteilung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe auf die erforderliche Mindestanzahl (25 Betten)			X
24	Zügige Umsetzung weiterer Kooperationen mit dem Pflegeheim	X		

FAZIT

Das Land Niederösterreich, die Niederösterreichische Landeskliniken–Holding und das Landesklinikum Hainburg setzten die überwiegende Anzahl der Empfehlungen um bzw. sagten deren Umsetzung zu.

Mit dem Abschluss eines Konsiliarvertrags zwischen dem Landesklinikum Hainburg und dem Krankenhaus Kittsee für verschiedene Leistungsbereiche baute das Land Niederösterreich die Kooperation zwischen den beiden Krankenanstalten aus. Der Regionale Strukturplan Gesundheit als wesentliche Planungsgrundlage für das Leistungsangebot des Landesklinikums Hainburg wurde im Dezember 2010 fertiggestellt. Hinsichtlich der als offen gewerteten Empfehlung, eine Wirtschaftlichkeitsanalyse über die Wahl des Finanzierungsmodells bei Bau– bzw. Sanierungsprojekten zu erstellen, verwies das Land Niederösterreich auf seine ursprüngliche Stellungnahme. Danach seien beim Zu– und Umbau des Landesklinikums Hainburg selbstverständlich gezielte Wirtschaftlichkeitsüberlegungen angestellt worden.

Die von der Niederösterreichischen Landeskliniken–Holding und dem Landesklinikum Hainburg umgesetzten Empfehlungen bewirkten eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung, die Verbesserung der Organisation sowie die Nutzung von Einspar– und Kostensenkungspotenzialen. Hervorzuheben sind dabei unter anderem die verstärkte Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus Kittsee in den Bereichen Urologie, Chirurgie sowie Gynäkologie und Geburtshilfe, die Zusammenlegung der beiden Überwachungseinheiten im Landesklinikum Hainburg, die weitere Reduktion der durchschnittlichen Belagsdauer um rd. 12 % seit 2009 sowie die Verringerung der Bettenzahl um rd. 18 % (32 Betten). Ferner wurden hinsichtlich der Entwicklung der tagesklinischen Leistungen im Landesklinikum Hainburg ein kontinuierlicher Anstieg von 80 (2009) auf 268 (2010) auf 605 (2011) Leistungen und eine weitere Steigerung der interdisziplinären Belegung gemeldet.

Zu dem vom Landesklinikum Hainburg nicht verwirklichten Bettenabbau in der Abteilung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe verwies die Stellungnahme auf das Schließen der Internen Abteilung sowie eine verstärkte interdisziplinäre Belegung. Eine weitere Reduktion der Betten sei aufgrund des stationären Patientenaufkommens derzeit nicht möglich. Offen blieb weiters die empfohlene erneute Prüfung einer externen Vergabe der Speisenversorgung. Dies wurde mit der strategischen Entscheidung der Niederösterreichischen Landeskliniken–Holding begründet, an allen Standorten der niederösterreichischen Landeskliniken frisch zu kochen.

Das BMG sagte in seiner Stellungnahme hinsichtlich der Empfehlung „Langfristiger Ausbau der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung zu einem bundesweit einheitlichen Leistungsvergütungssystem“ zu, alle Maßnahmen zu unterstützen, die dazu beitragen, dass Vergütungssysteme aufeinander abgestimmt und bundesweit einheitlich ausgebaut werden sowie dass ein möglichst hoher Anteil der Finanzierung über das System der leistungsorientierten Finanzierung (LKF) erfolgt.

Stadtgemeinde Baden; Follow–up–Überprüfung

Reihe Niederösterreich 2011/7

Die Stadtgemeinde Baden setzte die Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2008 weitgehend um. Die Besetzung der offenen Stelle für das Beteiligungscontrolling, die Einbeziehung aller Bediensteten in ein einheitliches elektronisches Zeiterfassungssystem sowie Stellenbeschreibungen fehlten noch.

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
1	Besetzung der offenen Stelle für das Beteiligungscontrolling	X		
2	Fertigstellung der noch fehlenden Stellenbeschreibungen		X	
3	Inbetriebnahme eines einheitlichen elektronischen Zeiterfassungssystems nach erfolgreicher Installation einer neuen Lohnsoftware			X

FAZIT

Die Stadtgemeinde besetzte die offene Stelle des Beteiligungscontrolling und führte die Erstellung der Stellenbeschreibungen weiter.

Nicht umgesetzt wurde die Inbetriebnahme eines einheitlichen elektronischen Zeiterfassungssystems, weil im Zuge von Rücksprachen mit anderen vergleichbaren Städten Niederösterreichs festgestellt worden war, dass sich ein elektronisches Zeiterfassungssystem in der Anschaffung, aber auch in der Handhabung als kosten– bzw. zeitintensiv darstellt, so dass die Einführung eines derartigen Systems weiterhin nicht vorgesehen ist.

Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Mödling

Stadtgemeinde Mödling; Follow–up–Überprüfung

Reihe Niederösterreich 2011/3

Die Stadtgemeinde Mödling setzte den überwiegenden Teil jener Empfehlungen des RH um, die er im Jahr 2008 abgegeben hatte. Handlungsbedarf bestand insbesondere bei der nachhaltigen Konsolidierung des Haushalts.

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
1	Fortsetzung der Suche nach Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung sowie Senkung des Fremdmittelanteils bei den Ausgabenfinanzierungen	X		
2	Erstellung eines Leitbilds und eines Strategiekonzepts durch die City Management Mödling Gesellschaft mbH		X	
3	Vertragliche Festlegung der Unternehmenstätigkeit der City Management Mödling Gesellschaft mbH			X
4	Festlegung von Zielen und Erstellung von Analysen zur Zielerreichung/–abweichung bei der City Management Mödling Gesellschaft mbH			X

FAZIT

Eine Begrenzung der Schulden auf den Stand von 2010 führte bei der Finanzierung des außerordentlichen Haushalts zu einem Rückgang des Anteils des Fremdkapitals. Der Prokurist der City Management Mödling GmbH wurde im Juli 2012 vom Bürgermeister der Stadtgemeinde mit der Erstellung eines Leitbilds für die Gesellschaft beauftragt.

Offen blieb die vertragliche Festlegung der Unternehmenstätigkeit der City Management Mödling GmbH. Dazu wurde lediglich mitgeteilt, welche Aufgabengebiete die Gesellschaft auf Wunsch des Eigentümers wahrzunehmen hat. Die City Management Mödling legte ihrem Aufsichtsrat zwar sämtliche für ein nachvollziehbares Controlling notwendigen Berichte vor, gab jedoch keine Hinweise darüber bekannt, ob Ziele definiert und Analysen zur Zielerreichung/–abweichung erstellt wurden.

Liegenschaftsgebarung der Stadt Krems an der Donau – Ankauf der Liegenschaft Grundstück Nr. 277/1, Katastralgemeinde Weinzierl

Reihe Niederösterreich 2011/9

Die Stadt Krems kaufte im Jahr 2009 ein 121.479 m^2 großes Waldgrundstück um 3.943.800 EUR. Zusätzlich fielen Grunderwerbsteuerkosten von 138.033 EUR an. Der Kaufpreis entsprach dem rd. 46–Fachen des von der Stadt Krems in der Klage vom Dezember 2009 gegen den verantwortlichen Abteilungsleiter als angemessen bezeichneten Grundstückswerts von rd. 85.000 EUR. Die von der Stadt Krems beabsichtigte Umwidmung des Grundstücks von Grünland–Forst in Bauland–Industriegebiet bzw. Bauland–Betriebsgebiet war nicht möglich, weil sie im Widerspruch zum bereits bei Abschluss des Übereinkommens im Dezember 2003 gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ Mitte stand. Der Kauf des Waldgrundstücks war daher weder wirtschaftlich noch zweckmäßig.

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
1	Aufnahme einer Nachbesserungsklausel oder einer (aufschiebenden) Bedingung in Kaufverträgen		X	
2	Klärung der Flächenwidmung vor Kauf eines Grundstücks	X		
3	Prüfung der von Mitarbeitern der Stadt verfassten Verträge im Rahmen der Dienst– und Fachaufsicht	X		
4	Prüfung der Verantwortlichkeit des damaligen Magistratsdirektors	X		

FAZIT

Mit den von der Stadt Krems umgesetzten und zugesagten Empfehlungen des RH konnten die Organisation verbessert und die Wirtschaftlichkeit gesteigert werden. Zugesagt wurde, Nachbesserungsklauseln oder (aufschiebende) Bedingungen in Kaufverträgen aufzunehmen.

Darüber hinaus verwies die Magistratsdirektion darauf, eine Prüfung der Verantwortlichkeit des damaligen Magistratsdirektors bereits im Zuge der Gebarungsüberprüfung des RH eingeleitet zu haben. Ihrer Ansicht nach wäre im Verhalten des damaligen Magistratsdirektors kein Anzeichen einer Dienstpflichtverletzung zu sehen. Damit böte sich kein Anhaltspunkt für die Einleitung eines gerichtlichen Schadenersatzverfahrens nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.

Wasserverband Rohrau, Petronell, Scharndorf, Höflein

Reihe Niederösterreich 2011/6

Der Wasserverband Rohrau, Petronell, Scharndorf, Höflein hielt verschiedene, durch die Satzung vorgegebene formale Vorschriften nicht ein; insbesondere unterließ er die ab 2006 fällige Neubestellung der Ausschussmitglieder und die Neuwahl der Funktionäre. Er erfüllte jedoch seine Aufgabe, die Gräben zur Oberflächenentwässerung im Verbandsgebiet funktionsfähig zu erhalten.

	Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
Land Niederösterreich, Wasserverband				
1	Einholung und Dokumentation von Vergleichsangeboten auch bei Vergaben unterhalb der Grenzen des Vergabegesetzes	X		
Wasserverband				
2	Neukonstituierung des Ausschusses und Neuwahl der Verbandsorgane	X		
3	Einhaltung der Satzungsbestimmungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit im Ausschuss	X		
4	Anpassung der Satzung	X		
5	Verzeichnung der durchgeführten Erhaltungsarbeiten auf der Detailkarte	X		
6	Schriftliche Erteilung von Aufträgen über Erhaltungsarbeiten	X		
Land Niederösterreich				
7	Nachverfolgung von Mängeln	X		
8	Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt sowie der Abteilung Wasserbau	X		

FAZIT

Der Wasserverband Rohrau als auch das Land Niederösterreich teilten dem RH mit, dass alle Empfehlungen des RH umgesetzt wurden. Damit werden nun neben seiner Aufgabe, die Gräben zur Oberflächen-

entwässerung im Verbandsgebiet funktionsfähig zu erhalten, auch die formalen Vorschriften erfüllt.

Die Aufsicht des Landes wird aufgrund der veranlassten Maßnahmen wirksamer erfolgen.

INTERNATIONALER TEIL

Der Rechnungshof im internationalen Kontext

Ausgangslage

Der RH nimmt national seine Rolle als Oberstes Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle in Österreich und international als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) wahr und ist damit wesentlicher Teil der demokratischen Kontrolle. Sein Anspruch ist es, die Effizienz und die Effektivität der staatlichen Finanzkontrollsysteme im nationalen, im europäischen und im internationalen Kontext zu steigern. Er bekennt sich in seinem Leitbild und seiner Strategie dazu, die Finanzkontrolle zu stärken, indem er sich national und international vernetzt.

Der RH arbeitet sowohl als Oberste Rechnungskontrollbehörde (ORKB) der Republik Österreich als auch in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI mit anderen Kontrollorganen und wissenschaftlichen Einrichtungen im Ausland in vielschichtiger Weise zusammen; so z.B. mit ORKB von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) im Rahmen international koordinierter Gebarungsüberprüfungen sowie mit internationalen Institutionen, z.B. den Vereinten Nationen (UNO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Interparlamentarischen Union (IPU), dem Institute of Internal Auditors (IIA) und der International Federation of Public Accountants (IFAC) in aktuellen Fragen der öffentlichen Finanzkontrolle. Gemeinsam verfolgen sie die Ziele der weltweiten Förderung und nachhaltigen Sicherstellung von Rechenschaftspflicht, Transparenz und Good Governance.

Aus der internationalen Vernetzung des RH resultiert für seine Kernaufgabe, Prüfung und Beratung, ein vielfältiger Mehrwert:

- für die überprüften Stellen und allgemeinen Vertretungskörper auf Bundes–, Landes– und Gemeindeebene durch die grenzüberschreitende Perspektive, den internationalen Vergleich und die Eröffnung von Benchmarking–Möglichkeiten;

- für den RH unmittelbar durch die Möglichkeit, seine Erfahrungen im Kerngeschäft des Prüfens und Beratens international einzubringen. Damit wird einerseits die weltweite öffentliche Finanzkontrolle gestärkt. Andererseits nützen die Erfahrungen von Schwestereinrichtungen und Partnerorganisationen dabei, die eigenen Aufgaben durch externen Vergleich und Wissenstransfer qualitativ besser zu erfüllen.

Insgesamt fördert somit die internationale Vernetzung und Kooperation der Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle und ihrer Partnerorganisationen die Transparenz der staatlichen Haushalts– und Wirtschaftsführung zum Wohle der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, verbessert die Rechenschaftspflicht der Entscheidungsträger in Verwaltung und Regierung und stärkt die Kontrollhoheit der Legislative.

Nicht zuletzt führt die nationale und internationale Vernetzung so zu verstärktem Vertrauen der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie der medialen Öffentlichkeit in die Tätigkeit der externen öffentlichen Finanzkontrolle und zu erhöhter Glaubwürdigkeit der ORKB.

Das internationale Engagement des RH kann dabei folgenden Bereichen zugeordnet werden:

– RH als Generalsekretariat der INTOSAI

– RH im Rahmen der EU

– RH im Rahmen bi– und multilateraler Zusammenarbeit mit anderen Rechnungshöfen

– RH und internationale Prüfungsmandate

Rechnungshof als Generalsekretariat der INTOSAI

Seit 1963 befindet sich das Generalsekretariat der INTOSAI (International Organisation of Supreme Audit Institutions) – der Dachorganisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden mit – seit 2012 – weltweit 191 Mitgliedern – permanent am Sitz des RH. Der RH als Generalsekretariat der INTOSAI tritt für die Interessen der INTOSAI und ihrer Mitglieder ein. Er wirkt als Impulsgeber und Innovator durch Kommunikation aktueller Themen und setzt inhaltliche Schwerpunkte. Er stärkt z.B. die Unabhängigkeit der ORKB und arbeitet mit anderen weltweit agierenden Partnern wie der UNO intensiv zusammen.

Zentrales Anliegen ist ihm dabei, den Erfahrungs– und Wissensaustausch umfassend zu fördern sowie INTOSAI–Mitglieder in strategischen Zielbereichen der INTOSAI zu unterstützen wie etwa bei der Bekämpfung der Korruption oder bei der Förderung von Good Governance, Transparenz und Nachhaltigkeit.

Der RH ist für das Alltagsgeschäft der INTOSAI verantwortlich, führt deren Haushalt, berät die Organe der INTOSAI (Kongress, Präsidium, Regionale Arbeitsgruppen) und kontrolliert die Einhaltung der Sta-

tuten. Beziehungen zu internationalen Partnerorganisationen werden aufgebaut und gepflegt, Symposien und Veranstaltungen zum Austausch der Erfahrungen gemäß dem Motto „Experientia mutua omnibus prodest“ werden organisiert und durchgeführt.

Schwerpunkte des Rechnungshofes im Rahmen der INTOSAI

Die Schwerpunkte der Internationalen Tätigkeit des RH im Rahmen der INTOSAI lagen auch 2012 in der Fortsetzung der Bemühungen um die weltweite Stärkung der Unabhängigkeit von Rechnungshöfen, die mit der Annahme einer bahnbrechenden Resolution der UN–Generalversammlung ihren krönenden Abschluss fanden; außerdem wurden bereits intensive Vorbereitungsarbeiten für den Kongresses der INTOSAI 2013 in Peking gesetzt. Schließlich begannen auch erste Vorbereitungsarbeiten für das 2013 stattfindende UN–INTOSAI Symposium zum Thema „Prüfung und Beratung durch ORKB: Risiken und Chancen sowie Möglichkeiten für die Beteiligung von Bürgern“ in Wien. Damit wird die langjährige herausragende Zusammenarbeit des RH mit den vereinten Nationen auch 2013 fortgesetzt und intensiviert.

VN–Resolution zur Stärkung der Unabhängigkeit von Rechnungshöfen

Auf der Grundlage langer, intensiver Vorbereitungsarbeiten hat der RH auch 2011/2012 sehr intensiv weltweit mit allen Rechnungshöfen zusammengewirkt und das INTOSAI–Netzwerk mit zahlreichen Informationsveranstaltungen und –materialien für eine strategische internationale Interessenvertretung zur Unterstützung der INTOSAI Deklarationen von Lima und Mexiko durch die internationale Staatengemeinschaft genutzt. Er hat aber auch sehr eng und sehr erfolgreich mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, hier insbesondere mit der Ständigen Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in New York, kooperiert, und im Rahmen der Vereinten Nationen konkrete Textentwürfe für Verhandlungen über eine Resolution der VN–Generalversammlung erarbeitet.

Am 22. Dezember 2011, fast auf den Tag genau 250 Jahre nach Gründung des RH als Hofrechencammer am 23. Dezember 1761, fanden diese intensiven Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen mit der Annahme der Resolution A 66/209 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen ihren krönenden Abschluss.

Unter dem Titel „Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden“ stellt diese Resolution der VN–Mitgliedstaaten einen wahren Meilenstein in der nahezu 60–jährigen Geschichte der INTOSAI dar.

Denn die VN–Generalversammlung anerkennt darin erstmals ausdrücklich, dass Oberste Rechnungskontrollbehörden ihre Aufgaben nur dann objektiv und wirkungsvoll erfüllen können, wenn sie von der überprüften Stelle unabhängig gestellt und gegen Einflüsse von außen geschützt sind und dass sie bei der Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirkungsvollen und transparenten öffentlichen Verwaltung eine wichtige Rolle spielen, welche die Verwirklichung der nationalen Entwicklungsziele und –prioritäten ebenso wie der auf internationaler Ebene vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums–Entwicklungsziele, fördert.

Die VN–Generalversammlung ermutigt die VN–Mitgliedstaaten, die in den Deklarationen von Lima und Mexiko aufgestellten Grundsätze im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen institutionellen Strukturen umzusetzen, und regt an, dass die Mitgliedstaaten und relevanten Institutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit mit der INTOSAI namentlich im Bereich des Kapazitätsaufbaus intensivieren, um mittels gestärkter Oberster Rechnungskontrollbehörden Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz sicherzustellen und somit eine gute Staats– und Regierungsführung zu fördern.

Alle ORKB haben nun weltweit mit dieser Resolution einen Beschluss der Vereinten Nationen in der Hand, der es ihnen erlaubt, die Grundsätze der Unabhängigkeit noch stärker einzufordern. Dies hat insbesondere im Bereich des Kapazitätsauf– und –ausbaus von ORKB seine Bedeutung, wird damit doch ihre institutionelle Unabhängigkeit insbesondere von den geprüften Stellen erstmals von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen anerkannt.

Darüber hinaus wird mit der Ermutigung der Generalversammlung an alle VN–Mitglieder, die in den Deklarationen von Lima und Mexiko enthaltenen Grundsätze umzusetzen, die Resolution allen ORKB, vor allem aber jenen ORKB den Rücken stärken, die um die zentralen Elemente ihrer Unabhängigkeit noch kämpfen müssen.

Zur Unterstreichung der hohen Bedeutung der VN–Resolution und um die INTOSAI–Mitglieds–ORKB zu unterstützen, die Prinzipien ihrer Unabhängigkeit durchzusetzen, hat der RH in seiner Rolle als INTOSAI Generalsekretariat intensive Kommunikation mit den INTOSAI–Mitgliedern betrieben.

So wurde ein Schreiben an alle INTOSAI–Mitglieder gerichtet, in dem der Inhalt und die Vorteile dieser ersten VN–Resolution, die die Arbeit der INTOSAI insgesamt und speziell die Deklarationen von Lima und Mexiko anerkennt, ausgeführt wurde. Dieses Schreiben wurde

zur Unterstreichung der globalen Bedeutung und zur Steigerung der Akzeptanz vom Vorsitzenden und dem Generalsekretär der INTOSAI sowie dem Vorsitzenden und Generalsekretär der jeweiligen zuständigen Regionalen Arbeitsgruppe unterschrieben.

Dem obengenannten Schreiben an alle Mitglieder der INTOSAI wurde ein sogenannter Musterbrief beigelegt, mittels dessen sich die Mitglieds–ORKB – bei Bedarf nach Anpassung an ihre nationalen Gegebenheiten und Übersetzung in die jeweilige Landessprache – an ihre gesetzgebenden Körperschaften wenden können, um die in den Deklarationen von Lima und Mexiko angeführten Prinzipien einer unabhängigen externen öffentlichen Finanzkontrolle einzufordern. Diesem Musterbrief wurde auch der Text der VN–Resolution sowie der um die Resolution erweiterte INTOSAI–Folder „Gemeinsam für die Unabhängigkeit der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ beigeschlossen.

Auf dieser Grundlage haben bereits eine Reihe von ORKB konkrete Schritte zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit gesetzt. Zum Beispiel hat das Vietnamesische State Audit Office im Juli 2012 eine Konferenz zur Stärkung seines Rechtsstatus abgehalten, bei der RH–Präsident Josef Moser die Anforderungen der Deklarationen von Lima und Mexiko an eine funktionierende externe öffentliche Finanzkontrolle sowie die entsprechende Umsetzung durch die österreichische Rechtsordnung präsentierte. Als konkretes Ergebnis dieser Konferenz konnte das Bekenntnis aller maßgeblichen Beteiligten zur Verankerung der Stellung des Vietnamesischen State Audit Office sowie der zentralen Grundsätze der Unabhängigkeit in der vietnamesischen Verfassung erzielt werden. Die entsprechende Verfassungsänderung soll umgehend eingeleitet und bis Ende 2013 abgeschlossen werden.

Auch die ORKB Samoa konnte aufgrund der VN–Resolution einen großen Fortschritt verzeichnen. Die Unabhängigkeit der ORKB wurde gemäß den Bestimmungen der Resolution bereits in einem Regierungsbeschluss anerkannt und wird in den nächsten Wochen dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

United Nations A/RES/66/209

General Assembly

Distr.: General
15 March 2012

Sixty-sixth session
Agenda item 21

Resolution adopted by the General Assembly

[*on the report of the Second Committee (A/66/442)*]

Arbeitsübersetzung

Vereinte Nationen

Generalversammlung

Resolution A/66/209

Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der obersten Rechnungskontrollbehörden

Die Generalversammlung,

Unter Hinweis auf die Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 2011/2 vom 26. April 2011,

Sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/55 vom 2. Dezember 2004 und 60/34 vom 30. November 2005 und ihre früheren Resolutionen über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

Ebenso unter Hinweis auf die Millenniumserklärung der Vereinten Nationen[1],

Unter nachdrücklichem Hinweis, dass es notwendig ist, die Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung zu verbessern,

Sowie unter nachdrücklichem Hinweis, dass eine effiziente, rechenschaftspflichtige, wirksame und transparente öffentliche Verwaltung bei der Verwirklichung der auf internationaler Ebene vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, eine wesentliche Rolle spielt,

[1] Siehe Resolution 55/2

– 1 –

Unter Betonung, dass der Aufbau von Kapazitäten ein notwendiges Instrument zur Förderung der Entwicklung darstellt und unter Würdigung der diesbezüglichen Mitarbeit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden,

1. Anerkennt, dass Oberste Rechnungskontrollbehörden ihre Aufgaben nur dann objektiv und wirkungsvoll erfüllen können, wenn sie von der überprüften Stelle unabhängig gestellt und gegen Einflüsse von außen geschützt sind;

2. Anerkennt ebenfalls, dass Oberste Rechnungskontrollbehörden bei der Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirkungsvollen und transparenten öffentlichen Verwaltung eine wichtige Rolle spielen, welche die Verwirklichung der nationalen Entwicklungsziele und –prioritäten ebenso wie der auf internationaler Ebene vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, fördert;

3. Nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden zur Förderung größerer Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit, Transparenz sowie der effizienten und wirksamen Vereinnahmung und Verwendung öffentlicher Mittel im Interesse der Bürgerinnen und Bürger;

4. Nimmt ebenfalls mit Anerkennung Kenntnis von der Deklaration von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle aus dem Jahre 1977[2] und der Deklaration von Mexiko über die Unabhängigkeit von Obersten Rechnungskontrollbehörden aus dem Jahr 2007[3] und ermutigt die Mitgliedstaaten die in den Deklarationen aufgestellten Grundsätze im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen institutionellen Strukturen umzusetzen;

5. Regt an, dass die Mitgliedstaaten und relevanten Institutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit mit der internationalen Organisation der obersten Rechnungskontrollbehörden namentlich im Bereich des Kapazitätsaufbaus intensivieren, um mittels gestärkter oberster Rechnungskontrollbehörden Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz sicherzustellen und eine gute Staats- und Regierungsführung somit zu fördern.

---

[2] Siehe Deklaration von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle, beschlossen durch den neunten Kongress der internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, Lima, 17.-26. Oktober 1977

[3] Siehe Deklaration von Mexiko über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden, beschlossen durch den neunzehnten Kongress der obersten Rechnungskontrollbehörden, Mexico City, 5.-10. November 2007

Vorbereitung des XXI. Kongresses der INTOSAI 2013

Nachdem das National Audit Office (NAO) von China vom XX. INCOSAI im November 2010 einstimmig als Ausrichter und Gastgeber des XXI. INCOSAI im Jahr 2013 gewählt wurde und 2011 die Vorbereitungsarbeiten für den XXI. INCOSAI anliefen, wurden diese 2012 fortgesetzt. Der RH nimmt dabei als Generalsekretariat der INTOSAI eine zentrale Rolle ein.

Der vom 22. bis 27. Oktober 2013 in Peking stattfindende Kongress wird zwei grundsätzliche Themenstellungen behandeln. Thema I wird „Staatliche Finanzkontrolle und Governance auf nationaler Ebene", Thema II „Beiträge der ORKB zur Sicherung einer nachhaltigen Finanzpolitik" lauten. Als Themenvorsitzende haben sich für Thema I das NAO China, für Thema II die ORKB Mexiko zur Verfügung gestellt.

Im Jänner und Mai 2012 wurden bei Arbeitstreffen in Wien mit einer Delegation des NAO weitere organisatorische Fragen erörtert und geklärt, um die Vorbereitung des Kongresses zu erleichtern und voranzutreiben. Der RH als Generalsekretariat der INTOSAI bringt dabei seine umfassende Erfahrung in der Organisation und Ausrichtung von INTOSAI–Kongressen ein und steht damit dem Kongress–Ausrichter mit Rat und Tat zur Seite.

Eine Vertreterin des Generalsekretariats hat im Frühjahr 2012 in Peking zusätzlich mit dem vom NAO für den XXI. INCOSAI gebildeten Organisationskomitee Detailfragen zum Peking Abkommen und einer möglichen Deklaration von Peking erörtert.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt des XXI. INCOSAI wird jedenfalls auch auf der Darstellung von Wert und Nutzen der Arbeit von Rechnungshöfen liegen; ein Thema, das aktuell im Rahmen der von der ORKB Südafrika geleiteten Arbeitsgruppe „Wert und Nutzen von ORKB", in der auch der österreichische RH federführend mitwirkt, vorbereitet wird. Diese Arbeiten gehen auf ein vom RH 2007 veranstaltetes VN–INTOSAI Symposium zum Thema „Wert und Nutzen der öffentlichen Finanzkontrolle in einem globalisierten Umfeld" zurück und zielen darauf ab, die Arbeit von ORKB mit konkreten Indikatoren mess– und sichtbar zu machen, um damit einerseits den Nutzen dieser Arbeit verstärkt ins Bewusstsein der Bürger zu bringen und andererseits das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Arbeit zu stärken.

Die Vorbereitung des INTOSAI–Kongresses war auch eines der Hauptthemen der vom 19. bis 23. November 2012 in Chengdu stattgefundenen Präsidialtagung der INTOSAI.

22. VN/INTOSAI–Symposium im März 2013 in Wien

Die langjährige Zusammenarbeit des RH mit den Vereinten Nationen wurde auch 2012 fortgesetzt. So entwarf der RH in Vorbereitung des gemeinsam mit den Vereinten Nationen (UNDESA) veranstalteten 22. VN/INTOSAI–Symposiums zum Thema „Prüfung und Beratung durch ORKB: Risiken und Chancen sowie Möglichkeiten der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern“ vom 5. bis 7. März 2013 im Vienna International Center das Programm und leistete organisatorische Vorarbeiten. Das Thema wurde mittels Umfrage unter allen INTOSAI–Mitgliedern ermittelt.

Das Symposium wird sich mit folgenden Unterthemen beschäftigen:

- Unterthema 1: Prüfung und Beratung durch ORKB: Anforderungen an und Chancen für die öffentliche Finanzkontrolle; geleitet von der ORKB China.

- Unterthema 2: Risiken und Chancen bei Prüfung und Beratung durch ORKB; geleitet von der ORKB Südafrika.

- Unterthema 3: Wirksamkeit und Transparenz von Prüfung und Beratung durch Bürgerbeteiligung; geleitet von UNDESA.

Ziel dieses von der INTOSAI unter Beteiligung der Vereinten Nationen finanzierten Symposiums ist der weltweite Wissensaustausch unter den Teilnehmern über Möglichkeiten und Best–practices der Rechnungshöfe insbesondere hinsichtlich ihrer Rolle als Prüfer und Berater für geprüfte Stelle und für gesetzgebende Körperschaften.

INTOSAI Arbeitstreffen:

Erfahrungsaustausch für XXI. INCOSAI (Jänner 2012)

Am 30. Jänner 2012 fanden mit Mitarbeitern der Rechnungshöfe von China, Mexiko und Südafrika im RH Arbeitsgespräche im Hinblick auf die Organisation und fachliche Gestaltung des 2013 in China stattfindenden nächsten INTOSAI–Kongresses statt.

Performance Audit Subcommittee (Februar 2012)

Die Jahrestagung des Performance Audit Subcommittee fand am 28. und 29. Februar 2012 in Wien am Sitz des RH statt. Bei diesem Treffen diskutierten rd. 15 Teilnehmer unter anderem aus Österreich, Dänemark, Kanada, und Indien unter dem Vorsitz Brasiliens über die Weiterentwicklung der Standards zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

Externe Rechnungsprüfung der INTOSAI–Finanzen (März 2012)

Vom 12. bis 16. März 2012 fand am Sitz des Generalsekretariates der INTOSAI die Rechnungsprüfung der INTOSAI statt. Die Überprüfung des Jahresabschlusses 2011 wurde von vier Rechnungsprüferinnen und –prüfern aus Malaysia und dem Oman durchgeführt. Die externen Rechnungsprüfer bestätigten, dass der Rechnungsabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens– und Finanzlage der INTOSAI zum 31. Dezember 2011 sowie der Ertragslage und des Cashflow für das abgeschlossene Finanzjahr in Übereinstimmung mit der Finanzordnung der INTOSAI vermittelt.

Arbeitstreffen mit einem Vertreter der Weltbank (März 2012)

Am 21. März 2012 besuchte Chief Financial Management Officer der Weltbank, Anthony M. Hegarty, den RH, um über Kooperationsmöglichkeiten zwischen der externen öffentlichen Finanzkontrolle und der Weltbank zu diskutieren.

Hintergrund ist das Anliegen der internationalen Organisation, eine möglichst hohe Transparenz über die Verwendung von Geldern zu schaffen, die den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellt werden. In diesem Sinn erläuterte Anthony M. Hegarty die Aktivitäten seiner Organisation. RH–Präsident Josef Moser sagte zu, sein Anliegen im Rahmen der INTOSAI zu unterstützen.

INCOSAI–Vorbereitungstreffen (Mai 2012)

Vom 8. bis 10. Mai 2012 hat in Peking ein Arbeitstreffen mit dem vom NAO für den XXI. INCOSAI gebildeten Organisationskomitee zur Vorbereitung des Kongresses stattgefunden, bei dem auch Detailfragen zum Peking Abkommen und einer möglichen Deklaration von Peking erörtert wurden.

Arbeitstreffen der INTOSAI Task Force „Datenbank zur Information über ORKB“ (August 2012)

Am 23. August 2012 fand das zweite Arbeitstreffen der INTOSAI Task Force „Datenbank zur Information über ORKB“ im RH statt. Ziel ist es, eine Datenbank mit Informationen über die einzelnen Obersten Rechnungskontrollbehörden zu erstellen. Es soll ein Überblick über die Ausgestaltung der Bereiche Organisation, Aufgaben, Prüfwesen, Kommunikation und Berichterstattung gegeben werden. Das Projekt soll im Jahr 2013 abgeschlossen sein und die Datenbank im Oktober 2013 auf dem in China stattfindenden XXI. INTOSAI–Kongress vorgestellt werden.

An der Arbeitssitzung teilgenommen haben neben dem INTOSAI Generalsekretariat Delegierte der ORKB von Indien, Indonesien, Mexiko, der Russischen Föderation und Südafrika. Außerdem waren Vertreter der OECD und der IDI (INTOSAI Development Initiativ) anwesend.

PASAI–Kongress (Oktober 2012)

Vom 2. bis 5. Oktober 2012 fand in Noumea, Neukaledonien, der 15. Kongress der Vereinigung der Pazifischen Rechnungshöfe (PASAI) statt. Die Präsidentschaft der PASAI ging dabei von der ORKB von Tonga auf jenen aus Neukaledonien über.

Im Rahmen des 4–tägigen Kongresses, an dem rund 20 Pazifische Rechnungshöfe teilnahmen, diskutierten die Teilnehmer über aktuelle Herausforderungen im Prüfbereich sowie über laufende bzw. geplante Kapazitätsaufbau–Programme, erörterten Kooperations–Prüfungen u.a. aus den Bereichen „Anpassung an den Klimawandel“ sowie „Zugang zu sicherem Trinkwasser“ und nahmen den Business–Plan der PASAI für 2012/2013 an.

Im Rahmen seines Vortrages berichtete RH–Präsident Josef Moser über aktuelle Entwicklungen im Rahmen der INTOSAI. So waren sowohl die Fortschritte nach Annahme der Resolution der UN–Generalversammlung zur Stärkung der Unabhängigkeit von Rechnungshöfen als auch die aktuellen Arbeiten im Bereich aller vier Strategischen Ziele der INTOSAI Gegenstand seines Berichts. Darüber hinaus informierte er auch über unmittelbar bevorstehende Arbeiten wie das nahende 63. Treffen des INTOSAI Präsidiums im November in China sowie das 22. UN–INTOSAI Symposium im März 2013 in Wien zum Thema „Prüfung und Beratung durch ORKB“.

Arbeitsbesuch von Rechnungshöfen lateinamerikanischer Länder (September 2012)

Am 14. September 2012 besuchten Leiter und Mitarbeiter der ORKB von Ekuador, Argentinien, Brasilien, Kolumbien, Chile, El Salvador, Honduras und Peru das Generalsekretariat der INTOSAI, wobei Gespräche über die INTOSAI im Allgemeinen sowie die aktuelle Entwicklung der INTOSAI im Mittelpunkt standen.

Treffen des Finanz– und Administrationskomitees (Oktober 2012)

Das Finanz– und Verwaltungskomitee der INTOSAI ist am 16. Oktober 2012 zu seiner 8. Sitzung in London zusammengetroffen. Gastgeber der Veranstaltung war die ORKB des Vereinigten Königreiches. RH–Präsident Josef Moser nahm in seiner Funktion als INTOSAI–Gene-

ralsekretär an den Beratungen teil. Die Hauptthemen stellten die finanziellen Aspekte und Entwicklungen der INTOSAI, mögliche Verbesserungen der strategischen Planungsprozesse, Mechanismen, um als INTOSAI auf neu aufkommende Themen adäquat reagieren zu können, Entwicklungen der Internationalen Zeitschrift für staatliche Finanzkontrolle sowie die Entwicklungen im Rahmen der INTOSAI mit der Gebergemeinschaft dar.

Außerdem waren die von der Task Force finanzielle Vorausschau präsentierten bisherigen Ergebnisse hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung der finanziellen Angelegenheiten der INTOSAI zentrales Thema. Das Finanz– und Verwaltungskomitee beauftragte die Task Force, mögliche Optionen für künftige finanzielle Regelungen mit ihren jeweiligen konkreten Vor– und Nachteilen bzw. Auswirkungen auszuarbeiten.

5. Treffen der INTOSAI–Gebergemeinschaft (Oktober 2012)

Von 17. bis 19. Oktober 2012 nahm der RH am 5. Treffen der INTOSAI–Gebergemeinschaft in London teil, das vom National Audit Office des Vereinigten Königreichs ausgerichtet wurde. Im Rahmen dieses Treffens präsentierten Vertreter des RH erste konkrete Umsetzungsschritte zur Unabhängigkeits–Resolution der Vereinten Nationen und riefen die Geberorganisationen zur Aufnahme der Unabhängigkeitskriterien für Rechnungshöfe in ihrer jeweiligen Kapazitätsaufbauprogramme auf. Bei diesem Treffen wurden auch drei weitere Geberorganisationen (Australien, die Asiatische Entwicklungsbank und die GAVI Alliance) in den Kreis der Teilnehmer aufgenommen, womit sich die Zahl der involvierten Geber auf 19 erhöhte.

63. Präsidialtagung der INTOSAI (November 2012)

Vom 19. bis 22. November 2012 fand unter Vorsitz der ORKB Südafrika die 63. Präsidialtagung der INTOSAI in Chengdu, China, statt.

Präsident Moser berichtete dabei über die Aktivitäten des INTOSAI Generalsekretariats im abgelaufenen Jahr. Dies umfasste insbesondere die Umsetzungs– und Kommunikationsaktivitäten zur Resolution der UN–Generalversammlung sowie die Vorbereitungsarbeiten zum nächstjährigen 22. UN/INTOSAI–Symposium zum Thema „Prüfung und Beratung durch Rechnungshöfe: Risiken und Chancen sowie Möglichkeiten der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern“.

Darüber hinaus nahm die Präsidialtagung auch den Aufnahme–Antrag der ORKB Südsudan als Vollmitglied an. Mit der Aufnahme der ORKB Südsudan verfügt die INTOSAI nun über 191 Mitglieder.

Das National Audit Office der Volksrepublik China berichtete dem Präsidium über den Stand der aktuellen Vorbereitungsarbeiten zum Kongress 2013.

Neben Berichten zu aktuellen Arbeiten in den vier Strategischen Zielen der INTOSAI „Prüfungsnormen“, „Kapazitätsaufbau“, „Wissensaustausch“ und „Internationale Vorbildorganisation“ der vier Zielvorsitzenden Dänemark, Marokko, Indien und Saudi Arabien wurde dem Präsidium auch der aktuelle Umsetzungsstand des Strategischen Plans der INTOSAI zur Kenntnis gebracht.

Schließlich nahm das Präsidium auch den geprüften, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen INTOSAI Rechnungsabschluss 2011 zur Kenntnis.

Rechnungshof im Rahmen der EU

Ein weiterer Bereich der internationalen Tätigkeit des RH ist die enge Zusammenarbeit mit den Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) der EU–Mitgliedstaaten und dem Europäischen Rechnungshof (ERH). Der RH hat sich seit 2011 gemeinsam mit anderen ORKB der Euro–Länder unter dem Vorsitz des deutschen Bundesrechnungshofes und unterstützt vom Kontaktausschuss[1] erfolgreich für die Schließung der Kontrolllücke beim Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) eingesetzt. Durch die Verankerung einer externen öffentlichen Finanzkontrolle in Form eines Prüfungsausschusses (Board of Auditors), der aus fünf unabhängigen Mitgliedern (darunter zwei von ORKB der Euro–Länder und eines vom ERH) besteht, im abgeänderten ESM–Vertrag vom 2. Februar 2012 konnte ein wertvoller Beitrag zur Sicherstellung von Transparenz und Rechenschaftspflicht im Umgang mit öffentlichen Mitteln erzielt werden.

Außerdem hat sich der Kontaktausschuss im Berichtszeitraum intensiv mit der Anpassung der externen öffentlichen Finanzkontrolle an die künftige wirtschafts– und haushaltspolitische Steuerung der EU beschäftigt. Konkret hat der Kontaktausschuss über neue bereits beschlossene bzw. im Raum stehende wirtschafts–, haushalts– und fiskalpolitische Steuerungs– und Überwachungsmaßnahmen gegenüber den Mitgliedstaaten (z.B. Six–pack, Two–pack, Maßnahmen betreffend

[1] Der Kontaktausschuss ist ein üblicherweise einmal im Jahr tagendes Beratungsgremium, das sich aus den Leitern der ORKB der EU–Mitgliedstaaten und des ERH zusammensetzt.

Fiskal– und Bankenunion) und über die Frage der damit im Zusammenhang stehenden künftigen Rolle und Herausforderungen für die ORKB und den ERH beraten. Im Rahmen der Tagung des Kontaktausschusses am 17. und 18. Oktober 2012 in Estoril, Portugal, stellte der RH die Kernaussagen des von ihm verfassten Positionspapiers „Wirtschafts– und fiskalpolitische Steuerung in der EU – Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ vor. Er brachte dazu einen Entschließungsentwurf zur Aufgabe und Rolle der Rechnungshöfe im Lichte dieser Entwicklungen ein, den die Teilnehmer des Kontaktausschusses unter Federführung des RH ausführlich berieten. Im Ergebnis kam der Kontaktausschuss einhellig überein, eine Task Force einzurichten, welche einen gemeinsamen Standpunkt zu künftigen Rollen und Aufgaben der ORKB und des ERH erarbeiten und im Mai 2013 vorlegen soll. Damit trug der Kontaktausschuss dem Kernanliegen des vom RH eingebrachten Entschließungsentwurfs voll Rechnung. Der RH wird sich in die Arbeiten der Task Force aktiv einbringen.

Des Weiteren hat der Kontaktausschuss seine auf Erfahrungsaustausch ausgerichteten Aktivitäten im Rahmen von Arbeitsgruppen bzw. Netzwerken fortgesetzt, insbesondere in Form von koordinierten Prüfungen und Fachseminaren.

Aktive Teilnahme in Kontaktausschuss–Arbeitsgruppen bzw. Netzwerken

Der RH nahm nach Abschluss seiner Arbeiten im Rahmen der Arbeitsgruppe „Strukturfonds IV“ („Kosten der Kontrollen“)[2] aktiv an der vom Kontaktausschuss im Oktober 2011 eingerichteten Arbeitsgruppe „Strukturfonds V“ (Vorsitz: Bundesrechnungshof, Deutschland) teil. Auftrag dieser Arbeitsgruppe ist eine koordinierte gezielte Überprüfung der „Vereinfachung der Strukturfondsvorschriften“. Die Ergebnisse der nationalen örtlichen Erhebungen von 15 ORKB der EU–Mitgliedstaaten sollen dem Kontaktausschuss – zusammengefasst in einem gemeinsamen Schlussbericht – im Herbst 2013 vorgelegt werden. Eine Veröffentlichung der nationalen Erhebungsergebnisse ist unter dem Titel „EU–Förderungen (EFRE) aus Sicht der Förderungsempfänger mit dem Schwerpunkt Vereinfachung von Vorschriften“ ebenfalls für 2013 geplant.

Im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe „Mehrwertsteuer“ nahm der RH am 18. und 19. Juni 2012 am Arbeitstreffen der Unterarbeitsgruppe 2 der Arbeitsgruppe „Mehrwertsteuer“ unter der

[2] Die Veröffentlichung der nationalen Erhebungsergebnisse für 2007 und 2008 erfolgte im März 2011 (Reihe Bund 2011/3: Kosten der Kontrolle – Operationelles Programm Beschäftigung in Österreich 2007 bis 2013“) und der bis Mitte 2010 aktualisierten Ergebnisse (einschließlich jener der Arbeitsgruppe AG Strukturfonds IV) im EU–Finanzbericht 2010 (Reihe Bund 2012/7).

Vorsitzführung der ORKB Deutschland in Bukarest teil. Die Beratungen dienten der Erörterung der Ergebnisse der Fragebogenerhebung zum Thema Risikomanagement im Zusammenhang mit der für den EU–Binnenmarkt bedeutsamen Umsatz–Identifikationsnummer und der Möglichkeiten ihrer Nachverfolgung sowie des aktuellen Stands der Entwicklung einer Strategie zur Bekämpfung des Mehrwertsteuer–Betrugs auf EU–Ebene.

Ferner nahm der RH am Expertennetzwerk im Bereich der Lissabon–/Europa 2020–Strategie teil und brachte seine Erfahrungen aus der Prüfung der Fiskalpolitik bei einem Workshop ein.

Im Rahmen der Task Force „Zusammenarbeit mit EUROSTAT und nationalen Statistikämtern“ beteiligte sich der RH bei einer Fachtagung am Meinungsaustausch über die jeweiligen Rollen von EUROSTAT, der nationalen Statistikämter und der ORKB zur Sicherstellung vollständiger und zuverlässiger nationaler Statistiken über öffentliche Defizite und Schuldenstände, der in einen Resolutionsvorschlag an den Kontaktausschuss und dessen Annahme im Oktober 2012 mündete.

Europäischer Rechnungshof

Als Nettozahler der EU hat Österreich ein vitales Interesse daran, dass die EU–Budgetmittel, die für die Periode 2007 bis 2013 insgesamt rd. 926 Mrd. EUR betragen, ordnungsgemäß verwaltet und wirtschaftlich verwendet werden. Daher kooperiert der RH seit dem Beitritt Österreichs zur EU (1995) mit dem ERH auf der Grundlage des Art. 287 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) unter Wahrung seiner Unabhängigkeit in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise.

So begleitet der RH den ERH regelmäßig bei dessen Prüfungstätigkeiten in Österreich und ergänzt diese durch eigenständige Gebarungsüberprüfungen. Damit leistet der RH einen bedeutenden Beitrag zur laufenden Qualitätssicherung des EU–Finanzmanagements in Österreich. Er unterstützt so auch die Tätigkeit und Wirkungsweise des ERH. Der EU–Finanzbericht 2010 (Reihe Bund 2012/7, TZ 57–60) enthält nähere Ausführungen zur Tätigkeit des ERH in Österreich sowie insbesondere zur grundsätzlichen Vorgangsweise des RH im Zusammenhang mit den Prüfungen des ERH in Österreich.

Der RH begleitete – unter Wahrung seiner Unabhängigkeit – den ERH im Jahr 2012 bei drei Prüfungen (siehe Tätigkeit des Rechnungshofes; Europäische Union).

Über die Begleitung hinausgehend führte der RH bei der ERH–Prüfung des „Grant agreements No. 247950 (UNIVERSAAL) bei der Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) im Rahmen der ZVE 2012 eine noch nicht abgeschlossene eigenständige Gebarungsüberprüfung mit besonderer Schwerpunktsetzung durch.

Bei folgenden ERH–Prüfungen bzw. Vorarbeiten dazu beschränkte sich der RH im Gegenzug auf seine Koordinations– und Unterstützungsfunktion:

– Informationsersuchen zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung indirekter Forschungs– und technologischer Entwicklungsmaßnahmen des 7. EU–Rahmenprogramms;

– Umfrage im Rahmen der Prüfung der Wirksamkeit des EU–Förderprogramms Marco Polo;

– Prüfung der Rechnungsführung im Bereich des EGFL im Rahmen der ZVE 2012;

– Prüfung des „Grant agreements No. 020263“ (Projekt SIM–VIA2) im Rahmen der ZVE 2012;

– Prüfung von Ausgaben für Inneres (Titel 18) im Rahmen der ZVE 2012; und

– Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Projekten im Bereich Erneuerbare Energie, die aus Strukturfondsmitteln finanziert werden.

Koordinierte Prüfungen des Rechnungshofes mit EU–Bezug

Im Frühjahr 2012 begannen die Prüfarbeiten des RH im Rahmen der Kontaktausschuss–Arbeitsgruppe „Strukturfonds V“ an der koordinierten Prüfung zu „ Vereinfachung von Strukturfondsvorschriften“. Der RH beteiligte sich gemeinsam mit den ORKB von Bulgarien, Deutschland (Vorsitz), Italien, Lettland, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik (beobachtend) und Ungarn daran. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe soll vom Kontaktausschuss in seiner Sitzung im Herbst 2013 angenommen werden.

Überdies führte der RH 2012 eine koordinierte Prüfung zum Thema „Erhaltungsmaßnahmen im Straßennetz“ gemeinsam mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof durch, über deren Ergebnisse er den Allgemeinen Vertretungskörpern 2013 berichten wird. Er leistete auch Beiträge zu einer koordinierten Prüfung auf Ebene der EUROSAI zum Thema „Anpassung an den Klimawandel in Europa“ unter dem Vorsitz der ORKB Norwegen.

Für 2013 steht eine Beteiligung des RH an einer auf Ebene der ORKB der Visegrad–Staaten (Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn) sowie der ORKB Slowenien und Österreich („V4+2“) koordinierten Prüfung zum Thema Europäische Territoriale Zusammenarbeit in Planung.

Eigenständige Rechnungshof–Prüfungen mit EU–Bezug

Der RH veröffentlichte im Jahr 2012 folgende Berichte zu eigenständigen Prüfungen mit EU–Bezug:

– Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Reihe Bund 2012/2);

– LEADER 2007 – 2013 (Reihe Bund 2012/7);

– EU–Finanzbericht 2010 (Reihe Bund 2012/7);

– Anpassung an den Klimawandel (Reihe Bund 2012/8);

– Ländlicher Wegebau (Reihe Bund 2012/9).

Zudem führte der RH die im Stellungnahme–Verfahren befindliche Gebarungsüberprüfung über die Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL) 2007 – 2013 durch und setzte in folgenden Bereichen (auch vorbereitende) Prüfungshandlungen mit EU–Bezug:

– Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich;

– 7. EU–Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung;

– EU–Finanzbericht 2011.

Bi– und multilaterale Zusammenarbeit

Der RH steht mit ausländischen ORKB in bi– bzw. multilateralen Beziehungen und pflegt – neben der Durchführung gemeinsamer bzw. koordinierter Prüfungen – auch einen fachbezogenen Gedankenaustausch. Dabei nutzt er einerseits die Erfahrungen von anderen ORKB und Partnerorganisationen, um die eigenen Aufgaben durch externen Vergleich und Wissenstransfer qualitativ besser zu erfüllen, und bringt andererseits seine Erfahrungen im Kerngeschäft des Prüfens und Beratens zur weltweiten Stärkung der externen öffentlichen Finanzkontrolle international ein. Dazu zählten 2011/2012:

Peer Review des Polnischen Rechnungshofes

Im Jahr 2012 führte der RH gemeinsam mit der ORKB Dänemark, der ORKB von Litauen und der ORKB der Niederlande auf Einladung der ORKB Polens eine Peer Review durch. Der Bericht wurde im Dezember 2012 offiziell übergeben und wird im Jänner 2013 präsentiert und veröffentlicht.

Präsidententreffen der Visegrad Staaten und Slowenien und Österreich (September 2012)

Am 6. und 7. September 2012 kamen die Leiter der ORKB der V4+2 Länder in Lovasberény, Ungarn, zusammen. Dazu zählen neben Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Ungarn auch Österreich und Slowenien. Auf der Tagesordnung standen unter anderem Umweltthemen und EU–Angelegenheiten, insbesondere Fragen nach der Rolle der externen öffentlichen Finanzkontrolle im Zusammenhang mit dem EU–Rettungsschirm und künftigen Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union. Der RH präsentierte Beiträge zu den Themen Wirkungsorientierung und Unabhängigkeit von ORKB.

Vorträge von Rechnungshof–Mitarbeitern

Mitarbeiter des RH haben im Rahmen der Bemühungen um eine Stärkung der Finanzkontrolle auf internationaler Ebene auch im Jahr 2012 eine Reihe von Fachvorträgen gehalten, die im Folgenden beispielhaft dargestellt werden:

Arbeitstreffen mit der ORKB Georgien (Jänner 2012)

Am 26. Jänner 2012 stattete eine Delegation der Finanzkontrollkammer Georgiens dem RH einen Besuch ab. Im Zentrum der Gespräche standen die Themen Aus– und Fortbildung von Prüferinnen und Prüfern, die Personalentwicklung und die Zusammenarbeit mit externen Bildungseinrichtungen. Der RH informierte im Zuge des Treffens einerseits über die grundlegende Organisation und Stellung des RH und – begleitet von zahlreichen vertiefenden Fragen – über die Aus– und Weiterbildung sowie das MBA–Programm. Des weiteren wurde vertiefend über Gesetzesbegutachtungen und die Rolle des RH bei der Korruptionsbekämpfung gesprochen.

Treffen des Unterkomitees für Wirtschaftlichkeitsprüfungen (Februar 2012)

Am 28. und 29. Februar 2012 trafen Mitglieder des Unterkomitees aus Saudiarabien, Indien, Brasilien, Südafrika, Kanada, Vereinigtes Königreich, Schweden, Dänemark, Norwegen und den Niederlanden im RH zusammen, um die Neufassung der ISSAI 300 (Richtlinien der Staatlichen Finanzkontrolle für die Prüfungspraxis) zu diskutieren.

Arbeitstreffen mit Abgeordneten aus der Tschechischen Republik (April 2012)

Am 11. April 2012 besuchten Abgeordnete des Verfassungsausschusses des tschechischen Parlaments den RH. Nachdem in Tschechien über eine Erweiterung der Prüfungszuständigkeit des Supreme Audit Office (Nejvyšší kontrolní úrad) diskutiert wird, erkundigte sich die Delegation nach Stellung und Aufgabe des RH in Österreich. Auf besonderes Interesse bei den Gästen stieß die Prüfungskompetenz bei den Bundesländern, Gemeinden und öffentlichen Unternehmen.

Arbeitstreffen mit der ORKB Montenegro (Mai 2012)

Am 24. und 25. Mai 2012 fand im RH ein Treffen mit einer hochrangigen Delegation der ORKB Montenegro statt. Zentrales Thema waren die Erfahrungen des RH im Bereich der Wirtschaftlichkeitsprüfungen, weil die ORKB Montenegro gegenwärtig ihre Kapazitäten in diesem Prüfungsbereich aufzubauen beginnt. Der RH informierte im Zuge des Treffens über die grundlegende Organisation, Stellung und Aufgaben des RH sowie über theoretische Grundlagen und praktische Erfahrungen im Bereich Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Arbeitstreffen mit Mitarbeitern des ERH (Mai 2012)

Am 25. Mai 2012 fand im RH ein Arbeitsgespräch über den „Aktionsplan Erneuerbare Energie“ mit zwei Mitarbeitern des ERH statt, bei dem die Vorgangsweise bei Performance Audits und konkrete Prüfungskriterien im Mittelpunkt standen.

Fachtagung der Bauprüfer mit Bayrischem Oberstem Rechnungshof (Juni 2012)

Die diesjährige „Fachtagung der Bauprüferinnen und –prüfer österreichischer Kontrolleinrichtungen“ fand am 25. und 26. Juni 2012 im RH statt. Der Einladung folgten 53 Kolleginnen und Kollegen: ein Gastvortragender, 32 aus Landesrechnungshöfen, Kontrollämtern der Städte und Revisionsabteilungen von Gemeinden, zwei vom Bayerischen Obersten Rechnungshof, einer von der ORKB Slowakei und 17 vom RH.

Themenbeiträge gab es zur „Baulichen Straßenerhaltung“ sowie zur „Technischen Gebäudeausstattung“.

Arbeitstreffen mit Vertretern des ERH (Juli 2012)

Zwei Vertreter des ERH waren am 17. Juli 2012 im RH zu Gast. Im Mittelpunkt des Arbeitstreffens stand das Thema Aus– und Weiterbildungsmaßnahmen. Die Mitarbeiter des RH erläuterten dem ERH–Generalsekretär Ruiz García und dem Personalchef des ERH Christophe Perron das Aus– und Weiterbildungskonzept des RH. Der Dekan der WU–Executive Academy präsentierte den Besuchern den MBA–Lehrgang „Public Auditing".

Die ERH–Kollegen zeigten großes Interesse und stellten eine partielle Teilnahme am MBA in Aussicht. Außerdem boten sie an, Vortragende für den Lehrgang zur Verfügung zu stellen. Schließlich ist auch ein verstärkter Wissensaustausch im Zusammenhang mit Prüfungsergebnissen geplant.

Arbeitstreffen mit der ORKB Kroatien (September 2012)

Auf Einladung der ORKB Kroatien gestaltete der RH im Rahmen eines bilateralen Erfahrungsaustausches auf Arbeitsebene ein Seminar zum Thema „Prüfungen von EU–Fonds" in Porec (Kroatien). Der RH informierte dabei über seine Herangehensweise bei der Planung, Durchführung und Berichterstattung von eigenständig durchgeführten sowie international koordinierten Gebarungsüberprüfungen mit EU–Bezug. Er präsentierte ferner seinen EU–Finanzbericht sowie seine Positionspapiere zu aktuellen Entwicklungen auf EU–Ebene. Im Zuge der intensiven praxisbezogenen Diskussionen erfolgte ein bereichernder Erfahrungsaustausch zwischen den beiden Rechnungshöfen zu den Besonderheiten von EU–Prüfungen.

Arbeitstreffen mit Parlamentsabgeordneten aus Südafrika (Oktober 2012)

Am 10. Oktober 2012 besuchte eine Delegation von 10 Abgeordneten des südafrikanischen Parlaments den RH. Grund des Besuchs war ein Know–how–Transfer zur Rolle, Funktion, den Aufgaben und der Arbeitsweise des RH. Präsident Josef Moser präsentierte Aufgaben, Rolle und Tätigkeiten des RH. Besonderes Interesse zeigte die Delegation an den Beziehungen bzw. der Zusammenarbeit zwischen RH und Parlament sowie zwischen dem RH und Gemeinden. Weitere Themen waren der Prüfungsprozess und die Stellung des RH in der Verfassung.

Arbeitstreffen mit der ORKB Slowakei (Oktober 2012)

Am 23. Oktober 2012 besuchten vier Kolleginnen und Kollegen aus der Slowakei den RH. Die Themen „Aktive Arbeitsmarktpolitik" bzw. „Illegale Beschäftigung" standen dabei im Mittelpunkt der Vorträge des RH. Die slowakische Delegation präsentierte ihrerseits die Erfah-

rungen des slowakischen RH bei einer Prüfung zum Thema „Beschäftigung und Arbeitsmarktpolitik“.

Arbeitstreffen mit der ORKB Ungarn (Oktober 2012)

Am 30. Oktober 2012 trafen sich Prüferinnen und Prüfer der ORKB Ungarn und des RH zum Erfahrungsaustausch zum Thema „Risikoorientierte Prüfungsauswahl“ und berichteten insbesondere über die jeweiligen Ansätze des Gemeindemonitorings in den beiden Kontrollbehörden.

Weiters präsentiert wurde seitens des RH die MIDac–Datenbank. Im Rahmen des Arbeitstreffens fand ein intensiver Know–how–Austausch zwischen den Fachexperten statt.

Europäische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (EUROSAI)

Im Rahmen der EUROSAI hat der RH als Mitglied einer seit 2009 von der ORKB Polen geleiteten EUROSAI Task Force an der Entwicklung des strategischen Plans 2011 bis 2017 mitgearbeitet. Dieser wurde am EUROSAI–Kongress Ende Mai 2011 angenommen. Seit Herbst 2011 fanden zahlreiche Arbeitstreffen der vier Ziele (Auf– und Ausbau der Sachkompetenz, Fachliche Normen, Fachlicher Austausch sowie Führung und Kommunikation) statt. Der RH hat an diversen Arbeitstreffen teilgenommen und sein Know–how in den Bereichen Auf– und Ausbau der Sachkompetenz, Fachliche Normen und Fachlicher Austausch eingebracht.

Rechnungshof und internationale Prüfungsmandate

CERN – Conseil Européen pour la Recherche Nucléaire / Europäische Organisation für Kernforschung, Genf

Seit 2010 ist ein Mitarbeiter des RH als externes Mitglied des Prüfungsausschusses (Standing Advisory Committee on Audits) im CERN tätig. Der Ausschuss berät die Generalversammlung, den Generaldirektor der Organisation und den Verwaltungsrat des Pensionsfonds in allen Fragen des Prüfungswesens, koordiniert die Prüfungen der internen Revision und der externen Finanzprüfer und überwacht die Umsetzung der von den Prüfern abgegebenen Empfehlungen.

2012 fanden fünf Sitzungen des Prüfungsausschusses statt. Der Ausschuss wirkte an der Auswahl des künftigen externen Finanzprüfers mit, analysierte die Jahresabschlüsse 2011 der Organisation und seines

Pensionsfonds, beriet die Prüfungsprogramme der internen Revision und der externen Finanzprüfer und gab Stellungnahmen zu Expertisen des Managements ab. Die Generalversammlung nahm die Beschlüsse und Empfehlungen des Prüfungsausschusses einstimmig an.

Das auf drei Jahre befristete Mandat des österreichischen Vertreters als Mitglied des Prüfungsausschusses endet am 31. Dezember 2012 durch Zeitablauf.

EAI – Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg

Im Rahmen seiner Mitwirkung im Rechnungsprüfungsausschuss der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (EAI) prüfte der RH im Mai 2012 am Sitz der EAI den Jahresabschluss 2011.

Das oberste Organ der EAI nahm den Bericht, der unter anderem auf der Grundlage einer Prüfung der Verrechnungsverfahren sowie von stichprobenweisen Prüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege erstellt wurde, zur Kenntnis bzw. bestätigte diesen.

EDA – European Defence Agency / Europäische Verteidigungsagentur, Brüssel

Die Mitgliedstaaten der EU stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits– und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung (Art. 42 Abs. 3 EUV). Dabei spielt die Europäische Verteidigungsagentur (EDA) eine zentrale Rolle.

Im März 2011 wurde erstmals ein Mitarbeiter des RH zum Mitglied des Rechnungsprüfungskollegiums (College of Auditors) der EDA bestellt. Dem dreiköpfigen, international zusammengesetzten Kollegium obliegt die externe Prüfung der von der Agentur verwalteten finanziellen Mittel des Verwaltungs– und des operativen Haushalts. Das österreichische Mitglied wird die Prüfungsaktivitäten des Kollegiums im Jahr 2013 als Vorsitzender leiten und koordinieren.

Die Prüfung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses für 2011 der EDA fand im Mai bzw. Juni 2012 statt und wurde mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Prüfungsbericht und die Empfehlungen zur Reduktion des operativen Aufwandes wurden vom Lenkungsausschuss der Agentur einstimmig angenommen und in der Folge an die Hohe Vertreterin der EU für Außen– und Sicherheitspolitik übermittelt.

EUROCONTROL – European Organisation for the Safety of Air Navigation / Europäische Organisation für Flugsicherung, Brüssel

Seit 2009 ist der RH für vier Jahre mit der Mitwirkung an der externen Prüfung der Jahresabschlüsse der Europäischen Organisation für Flugsicherung (EUROCONTROL) betraut. Prüfungshandlungen fanden in der zweiten Jahreshälfte 2011 sowie im ersten Halbjahr 2012 am Sitz der EUROCONTROL in Brüssel sowie am Standort Brétigny, Frankreich, statt.

Die u.a. auf Prüfungen der Verrechnungsverfahren sowie stichprobenweise Überprüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege basierenden Berichte wurden von den jeweils zuständigen obersten Organen der EUROCONTROL zur Kenntnis genommen bzw. bestätigt. Darüber hinaus führte der Rechnungsprüfungsausschuss Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu ausgewählten Themenstellungen in den drei Prüfungsgebieten durch und erstattete darüber Bericht.

EUROCONTROL Pension Fund / Pensionsfonds der Europäischen Organisation für Luftverkehrssicherheit, Brüssel

Seit 2005 werden die Ruhegenüsse und Versorgungsansprüche der Bediensteten von EUROCONTROL und ihrer Angehörigen aus einem eigens dafür eingerichteten Sondervermögen finanziert, das überwiegend aus den Beiträgen der aktiven Bediensteten und der Organisation gespeist wird.

Die Gestionierung und die Kontrolle des Fonds obliegen einem Verwaltungsrat und Kontrollausschuss (Pension Fund Supervisory Board), der paritätisch aus Vertretern aus den Mitgliedstaaten und aus den Reihen der Bediensteten von EUROCONTROL zusammengesetzt ist. Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere die Überwachung des Fondsmanagements, die Festsetzung der Investitionsstrategie, die Überwachung der Einhaltung der Investitionsgrundsätze und die Beschlussfassung über die Risikopolitik.

Im August 2012 bestellte die Ständige Kommission von EUROCONTROL über Vorschlag des BMVIT ein Mitglied des RH als Vertreter der Mitgliedstaaten in den Verwaltungsrat des Pensionsfonds. Der österreichische Vertreter trat diese Funktion mit Wirkung vom 1. September 2012 für eine vierjährige Funktionsperiode an.

SatCen – European Satellite Centre / Satellitenzentrum der Europäischen Union, Torrejón de Ardoz, Spanien

Die Hauptaufgabe dieser 2001 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits– und Verteidigungspolitik der EU eingerichteten Agentur besteht in der Erstellung und Auswertung von Informationen aus der Analyse von Erdbeobachtungseinrichtungen. Ende Juni 2011 übernahm die Agentur auch die administrativen Aufgaben nach Auflösung der Westeuropäischen Union (WEU). Der Finanz– und Pensionshaushalt sowie die Erfüllung des Arbeitsprogrammes des Satellitenzentrums werden von einem Prüfungsausschuss (College of Auditors) kontrolliert. Das College besteht aus drei Mitgliedern, die von den Obersten Rechnungskontrollbehörden aus den Mitgliedstaaten der EU entsandt werden.

Der Verwaltungsrat des EUSC bestellte im Oktober 2011 den vom RH im Einvernehmen mit dem BMLVS nominierten Mitarbeiter zum Mitglied des College of Auditors für eine dreijährige Funktionsperiode. Das österreichische Mitglied fungiert in den Jahren 2012 und 2013 als Vorsitzender des Colleges gegenüber dem Verwaltungsrat und der Hohen Vertreterin der EU für Außen– und Sicherheitspolitik.

Das College of Auditors überprüfte im Jahr 2012

– den Jahresabschluss für das Finanzjahr 2011 des Satellitenzentrums an seinem Sitz in Torrejón de Ardoz bei Madrid,

– die nach Brüssel ausgelagerte Verwaltungseinheit zur Besorgung der administrativen Aufgaben der vormaligen WEU und

– die Einhaltung der Finanzvorschriften im Zuge der Durchführung eines Projekts nach dem 7. EU–Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (FP7) nach den Vorgaben der Europäischen Kommission.

Die Prüfungen endeten mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss des EUSC, einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk für die ausgelagerten administrativen Aufgaben der vormaligen WEU und der Bescheinigung der Richtigkeit der Ausgabenerklärung für ein im Rahmen des FP7 durchgeführtes Projekt.

Wien, im Dezember 2012

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

Bisher erschienen:

Reihe Niederösterreich 2012/1	Bericht des Rechnungshofes – Maßnahmen zur Förderung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen durch Bundesländer – Anti–Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßen– und Bahnbauvorhaben – Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer auf Ebene des Bundes sowie in den Ländern Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol
Reihe Niederösterreich 2012/2	Bericht des Rechnungshofes – Finanzierung der Landeslehrer
Reihe Niederösterreich 2012/3	Bericht des Rechnungshofes – Ausbauprogramm des Landes Niederösterreich im Spitalswesen – Ausgewählte Leistungsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Melk, St. Johann im Pongau und St. Veit an der Glan – Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol
Reihe Niederösterreich 2012/4	Bericht des Rechnungshofes – Erhaltungsmaßnahmen bei Autobahnen und Schnellstraßen – EU–Finanzbericht 2010
Reihe Niederösterreich 2012/5	Bericht des Rechnungshofes – Ländlicher Wegebau, geförderte Baumaßnahmen der Länder Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich
Reihe Niederösterreich 2012/6	Bericht des Rechnungshofes – Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder – Forschungsstrategien der Bundesländer – Veranlagungsmanagement des Landes Niederösterreich hinsichtlich der Erlöse aus der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen und dem Verkauf der Beteiligungen; Follow-up-Überprüfung